

03. 03. 1987

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) sind bundesrechtliche Vorschriften ergangen, die bis zum 22. November 1987 landesrechtlich umgesetzt werden müssen. Hierdurch ist eine Änderung des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts erforderlich, die auch die Erfahrungen mit den landesgesetzlichen Vorschriften sowie den Erlaß eines Kunsthochschulgesetzes einbezieht. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 HRG hätte das Kunsthochschulgesetz bereits bis zum 29. Januar 1979 erlassen werden müssen, da diese Vorschrift durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes unberührt geblieben ist.

#### **B Lösung**

In dem Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Fachhochschulgesetz sind die hochschulrechtlichen Änderungen zusammengestellt. Der Entwurf für ein Kunsthochschulgesetz wird erneut eingebracht. Die hochschulrechtlichen Änderungen, die sich nunmehr ergeben, sind auch in diesen Entwurf eingearbeitet, soweit sie die Kunsthochschulen betreffen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Insgesamt werden keine Mehrkosten verursacht. Maßnahmen zur Änderung der Personalstruktur, die auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes erforderlich sind, werden kosten- und kapazitätsneutral realisiert. Soweit Einzelregelungen im übrigen kostenerhöhende Auswirkungen haben können, stehen ihnen Kostenminderungen und Einnahmen durch andere Einzelregelungen gegenüber.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

#### **F Belange der kommunalen Selbstverwaltung**

sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 24. 02. 1987 / Ausgegeben: 11. 03. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.



**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 141 und für den Betrieb von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, nach Maßgabe des § 141 a.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „bleiben.“ durch die Worte „bleibt und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

**Auszug  
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

Gesetz  
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)

*(4) Für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 137 Abs. 4 bis 6.*

§ 3

*Aufgaben*

*(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.*

*(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.*

§ 6

*Studienreform*

*(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 gewährleisten, daß*

- 1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,*
- 2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,*

- c) In Absatz 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
4. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
- Zusammenwirken im Bereich der Studienreform**
- (1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform. Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformatarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.
- (2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:
1. Koordinierung der Studienreformatarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 HRG,
  2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,
  3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeiten an den einzelnen Hochschulen und
  4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.
- (3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:
1. Vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
  2. vier Vertreter staatlicher Stellen und
  3. zwei Vertreter aus der Berufspraxis.
- Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.
- (3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für ihre Erprobung festgesetzten Frist im Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger staatlicher Stelle begutachtet werden; bestehende Studienreformkommissionen sollen beteiligt werden.
- § 7
- Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen**
- (1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der Reformarbeit an den einzelnen Hochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung im Zusammenwirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes (Landesstudienreformkommissionen und Gemeinsame Kommission für die Studienreform). Das Land wirkt hierzu auch auf die Bildung von Studienreformkommissionen mit anderen Ländern (ländergemeinsame Studienreformkommissionen) hin und beteiligt sich an diesen.
- (2) Die Landesstudienreformkommissionen haben nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 die Aufgabe, innerhalb festzulegender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen weitere Aufgaben zum Zwecke der Beratung und Begutachtung im Bereich der Studienreform zuweisen.
- (3) Die Zuständigkeit der Kommissionen erstreckt sich auf die Studiengänge aller Hochschulen. Sie umfaßt auch Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden; insoweit setzt ein Auftrag an die Studienreformkommissionen das Einvernehmen des zuständigen Fachministers voraus.
- (4) Studiengänge, die sich auf verwandte oder überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen nach Möglichkeit in einer Studienreformkommission zusammengefaßt werden. Im übrigen wird die Arbeit der verschiedenen Studienreformkommissionen durch die Gemeinsame Kommission für die Studienreform koordiniert.
- (5) Soweit ländergemeinsame Studienreformkommissionen gebildet sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung den Aufgabenbereich einer entsprechenden Landesstudienreformkom-

drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.“

*mission beschränken. Die betroffene Landesstudienreformkommission und die Gemeinsame Kommission sind vorher zu hören*

*(6) Die Gemeinsame Kommission und die Landesstudienreformkommissionen werden durch ein gemeinsames wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.*

*(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen ganz oder in selbständigen Teilen für verbindlich erklären. In diesem Fall kann er verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erstellt werden. Statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen für die Erprobung von Reformmodellen erlassen werden. Soweit Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen nicht für verbindlich erklärt werden, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in den betreffenden Punkten eine Neuberatung verlangen.*

*(8) Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt für Empfehlungen der ländergemeinsamen Studienreformkommissionen entsprechend.*

*(9) Die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist öffentlich zugänglich zu machen.*

5. Die §§ 8 bis 10 werden gestrichen.

§ 8

*Aufgaben der Landesstudienreformkommissionen*

§ 9

*Zusammensetzung der Landesstudienreformkommissionen*

§ 10

*Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission*

6. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*Mitglieder und Angehörige*

„(1) Mitglieder der Hochschule sind

*(1) Mitglieder der Hochschule sind*

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistenten,

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren
4. die Hochschulassistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,

6. die Oberassistenten,  
 7. die Oberingenieure,  
 8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,  
 9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,  
 10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) und  
 11. die eingeschriebenen Studenten.
- Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „außerplanmäßigen Professoren, die“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- c) Als Absatz 8 wird angefügt:  
 „(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
  2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
  3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
  4. die Studenten
- jeweils eine Gruppe.“
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,  
 7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),  
 8. die eingeschriebenen Studenten.
- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrensenatoren sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Grundordnung.
- § 13  
 Zusammensetzung der Hochschulgremien  
 (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professoren,
  2. die Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
  3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
  4. die Studenten
- jeweils eine Gruppe.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.
9. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „berühren,“ die Worte „sowie die Wahl des Dekans und des Prodekan“ eingefügt.
10. In § 15 wird Absatz 7 gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:  
 „Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.“
- In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.
- (2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (7) Im übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere
1. die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gremien;
  2. die für eine Beschlußfassung notwendige Mehrheit;
  3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird oder die auf Grund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 1 zugezogen worden sind.
- § 16
- Wahlen zu den Gremien
- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erläßt die Hochschule als Satzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die

- c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
12. Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:  
„1. Zentrale Gremien und Funktionsträger“.
13. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.“
14. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 12 Nummern 2 bis 11.
- Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- Vierter Abschnitt**  
**Aufbau und Organisation der Hochschule**
1. Zentrale Organe und Gremien
- (4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, bis zu vier Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren nach Maßgabe der Grundordnung gewählt und vom Rektor bestellt; vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge des Rektors zu unterrichten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 21
- Senat
- (1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen



c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. **Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;**“

d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 werden hinter dem Wort „Rektors“ die Worte „und der Prorektoren“ eingefügt.

e) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils eins vorsehen.

(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses **nehmen an den Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.**

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.“

*betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*

1. *Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;*
2. *Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;*

.....

8. *Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche;*

.....

11. *Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors;*

(3) *Dem Senat gehören an*

1. *der Rektor als Vorsitzender;*
2. *Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis sechs zu zwei zu zwei zu zwei; ihre Zahl soll 33 nicht überschreiten.*

*Kommt für die Mehrzahl der Fachbereiche einer Hochschule die in § 28 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung zur Anwendung, so beträgt das Verhältnis nach Satz 1 Nr. 2 sieben zu zwei zu zwei zu zwei; in diesem Falle soll die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 39 nicht überschreiten.*

(4) *Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ist, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Dekan oder dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Dekane stets zur Teilnahme an den Senatssitzungen mit beratender Stimme berechtigt sind.*

(5) *Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.*

16. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

*(2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.*

17. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

Konvent

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:*

- 1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,*
- 2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,*
- 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,*
- 4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.*

*Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.*

„(2) Mitglieder des Konvents sind

*(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.*

1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.“

## 19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausbildungspläne“ gestrichen.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausbildungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einem dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen; diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

## 20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder des Fachbereichs“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

## § 26

*Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs*

„(2) Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.“

(2) Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.

## 21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

## § 27

*Dekan*

„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.“

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender

des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Grundordnung“ durch die Worte „gemäß § 48“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28

Fachbereichsrat

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichssatzung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

- „(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind
1. der Dekan als Vorsitzender,
  2. der Prodekan,
  3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
  4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
  6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis acht zu drei zu drei zu eins,
3. der Prodekan mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins oder für kleine Fachbereiche die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 um zwei vorsehen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrates“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6“ eingefügt.

- d) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Professoren gemäß § 48, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme“ durch die Worte „gemäß § 48“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

- d) In Absatz 5 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Für ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachbereiche und den Fachbereich Medizin kann die Grundordnung für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen ein Verhältnis von acht zu drei zu zwei zu zwei vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesen sind. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die Grundordnung kann den Vertretern auch der anderen Gruppen volles Stimmrecht einräumen; § 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die Grundordnung kann eine von Satz 1 abweichende Amtszeit vorsehen.“
- g) In Absatz 7 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen“ gestrichen.
25. In § 32 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.“
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen.“
- beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.*
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter; er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.*
- (7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichssatzung.*
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend; in § 29 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereichsräte der Senat. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere für Sonderforschungsbereiche von Satz 3 abweichende Regelungen der Leitung zulassen oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen.*
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichsrates in Satz 1 der Senat, in Satz 3 das Rektorat tritt. Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.*
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturlauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.*
- (4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturlauswahl.*

## 27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Grundordnung kann die Bildung einer Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung vorsehen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Ausstattungsplan des Rechenzentrums und“ gestrichen.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wird in der Regel von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für den Ausstattungsplan des Rechenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.

## 28. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

(2) Dem Fachbereich Medizin obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen. Im Rahmen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er weist die Professoren, die nicht Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschulassistenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung;
2. er nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die Medizinischen Einrichtungen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft;
3. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in den Medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium ist der Klinische Vorstand zu hören, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Grundordnung zu bestimmenden“ durch das Wort „vierwöchigen“ ersetzt.

(3) Der Klinische Vorstand ist zur Durchführung der vom Fachbereich Medizin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre getroffenen Entscheidungen verpflichtet. Er kann gegen Entscheidungen des Fachbereichs Medizin innerhalb einer in der Grundordnung zu bestimmenden Frist Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar beeinträchtigt hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat. Das gilt auch, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Fachbereichs Medizin die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

29. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. er entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiter an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind;“

30. In § 40 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Professor“ die Worte „gemäß § 48“ eingefügt.

31. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre“ durch die Worte „Krankenschwestern und Krankenpfleger“ ersetzt.

32. In § 46 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.“

33. Der 1. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„1. Professoren und Hochschuldozenten“.

§ 39

*Klinischer Vorstand*

*(1) Dem Klinischen Vorstand obliegt im Rahmen der Leitung der Medizinischen Einrichtungen die Entscheidung in Angelegenheiten der Medizinischen Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich des Ärztlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft hinausgehen. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:*

7. *er entscheidet über die Zuweisung des Personals an die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen, soweit § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht eingreift;*

*(2) Zum Ärztlichen Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 für drei Jahre bestellt. Das Rektorat hat ein Vorschlagsrecht; es stellt dazu das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereich Medizin her. Ein anderer Professor aus den Medizinischen Einrichtungen der Hochschule kann zum Ärztlichen Direktor bestellt werden, wenn er über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügt. Der Ärztliche Direktor kann ganz oder teilweise von den Verpflichtungen aus seinem Dienstverhältnis als Professor befreit werden. Der Ärztliche Direktor kann für drei Jahre in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden; steht er im Beamtenverhältnis, so dauert es fort, und die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.*

*(2) Die Leitende Pflegekraft und ihr Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 aus dem Kreis der Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre bestellt.*

## **Fünfter Abschnitt**

### **Das Hochschulpersonal**

1. *Professoren*



## 34. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender 2. Halbsatz und Satz 3 angefügt:

„im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 205 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 61 a“ ersetzt und die Worte „bei der Ernennung“ gestrichen.

## § 48

*Dienstaufgaben der Professoren*

*(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen.*

*(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 des Landesbeamtengesetzes nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.*

## 35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Facharzt“ durch die Worte „Gebietsarzt oder Gebietszahnarzt“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sollen außer in besondres begründeten Ausnahmefällen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen.“

*(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen.*

36. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Satz 1 gilt in Fachhochschulstudiengängen bei der Berufung in ein zweites Professorenamt nicht.“

*(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.*

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne“ gestrichen.

*(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Soweit noch keine Ausbildungspläne vorliegen, sind befristete Zusagen ausnahmsweise im Rahmen bereiter Haushaltsmittel zulässig, wenn dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.*

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

37. In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 104 Abs. 3 bleibt unberührt.“

§ 51

*Berufungsverfahren*

*(1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.*

38. § 52 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.“

*(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.*

39. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

**Hochschuldozenten**

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen.

(3) Die Hochschuldozenten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61a nach der Regelung, die der Rektor schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(5) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozenten bestimmen sich nach § 49. Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“

#### 40. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

**Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren**

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Lehrbefugnis haben und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende

§ 54

*Honorarprofessoren*

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule.

künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbringen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnungen auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule voraus. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder, wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der vorschlagenden Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.“

*(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Hochschule von in der Regel fünf Jahren oder die Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.*

*(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.*

## 41. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“ eingefügt.

## 42. a) Der 3. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„3. Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure“.

- b) Die §§ 57 bis 59 erhalten folgende Fassung:

„§ 57

**Wissenschaftliche Assistenten**

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm nicht übertragen werden. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzungen für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staats-

## § 56

**Lehrbeauftragte**

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,  
 b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,  
 c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

## 3. Hochschulassistenten

## § 57

**Hochschulassistenten**

(1) Die Hochschulassistenten sind mit dem Ziel tätig, sich für eine Tätigkeit als Professor zu qualifizieren. Dazu haben sie in Lehre und Forschung die für den Erwerb der pädagogischen Eignung und für die Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und geeignete wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sollen im Rahmen des Qualifikationsziels auch an den Aufgaben der Studienreform, der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule beteiligt werden.

(2) Die Stellen für Hochschulassistenten sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Der Fachbereichsrat schlägt die Einstellung des Hochschulassistenten vor und beauftragt im Einvernehmen der Beteiligten einen Professor mit der wissenschaftlichen Betreuung. Der Hochschulassistent ist dem Fachbereich zugeordnet. Der Fachbereichsrat kann, unbeschadet der Zuständigkeiten des Dekans, dienstliche Aufgaben im Benehmen mit dem für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professor zuweisen.

(3) Die Hochschulassistenten üben die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungstätigkeit nach eige-

prüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Der wissenschaftliche Assistent wird für die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden.

#### § 58

##### Oberassistenten

(1) Die Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, gilt § 57 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.

ner Entscheidung aus; das gleiche gilt für die Forschungstätigkeit nach der Habilitation. Den Hochschulassistenten soll für diese Forschungstätigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

(4) Die Hochschulassistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Eignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen sind. Soweit die Hochschulassistenten nach Feststellung des Fachbereichsrats die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots von ihnen nach eigener Wahl bestimmt.

(5) Die Hochschulassistenten erbringen im Rahmen der nach den Absätzen 3 und 4 verbleibenden Zeit wissenschaftliche Dienstleistungen, die für ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 förderlich sein sollen. Im Bereich der klinischen Medizin umfassen die Dienstleistungen auch die Krankenversorgung.

#### § 58

##### Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die entsprechende Qualität einer Promotion oder durch wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen, die einer solchen Promotion gleichwertig sind, nachgewiesen wird,
3. für Hochschulassistenten mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben eine fachspezifische mindestens dreijährige Tätigkeit nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung.

Der Bewerber soll sich in der wissenschaftlichen Tätigkeit bereits soweit bewährt haben, daß die Qualifikation als Professor, insbesondere der Abschluß der Habilitation oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen, in höchstens sechs Jahren erwartet werden kann. Dafür kann eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Hochschulabschluß in der Hochschule oder eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(2) In den einzelnen Fächern ist die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten so zu bemessen, daß für

## § 59

## Oberingenieure

(1) Die Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

(3) Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.“

## 43. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.“

- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 4 und 5.
- d) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann“ gestrichen.

*die qualifizierten Hochschulassistenten nach Erbringung der Einstellungsvoraussetzungen als Professor eine angemessene Aussicht auf Berufung besteht. Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professor.*

## § 59

## Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten

(1) Auf die beamteten Hochschulassistenten finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts besonderes bestimmt ist.

(2) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sollen im Anschluß daran bei Vorliegen der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf ihren Antrag für weitere drei Jahre berufen werden, wenn der Fachbereichsrat feststellt, daß der Beamte die pädagogische Eignung aufweist und die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erbracht hat, oder wenn der Fachbereichsrat festgestellt hat, daß voraussichtlich in dieser Zeit die noch fehlenden Voraussetzungen für eine Berufung zum Professor nachgewiesen werden können. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist spätestens vier Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit zu treffen. Der Hochschulassistent kann ausnahmsweise ohne Anrechnung auf die Dienstzeit für eine Tätigkeit außerhalb des Hochschuldienstes bis zu zwei Jahren beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung nicht überwiegend zum Zwecke der Habilitation oder der Erbringung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen erfolgt.

(3) Die Hochschulassistenten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend gelten.

## § 60

## Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) *Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.*

- e) In Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(2) *Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung für Aufgaben im Sinne des Absatz 1 Satz 3 unbeschadet der Anwendung des § 56 im übrigen.*

- f) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion, nicht jedoch zur Habilitation, gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind.“**

(3) *Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter wird für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der wissenschaftlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Mitarbeiters dienen sollen, bestimmt.*

- g) Absatz 5 wird gestrichen.

(5) *Das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben hat, soweit es nicht zu den Professoren oder Hochschulassistenten gehört, die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern.*

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

(6) *Soweit künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.*



44. Nach § 61 werden als Titel „4a. Lehrverpflichtung“ und folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

**Lehrverpflichtung**

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.“

45. § 63 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstvorgesetzter der Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist der Rektor.“

§ 63

*Dienstvorgesetzter*

*Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.*

46. In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Einschreibungsordnung hat die Hochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

§ 64

*Einschreibung*

*(1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.*

47. In § 65 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- (3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 89 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeiten festgelegt werden.*
48. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein.“
- c) In Absatz 3 wird Buchstabe b gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe b.
- (3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 89 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeiten festgelegt werden.*
- § 69
- Exmatrikulation
- (1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn*
- a) *er dies beantragt,*
- b) *die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,*
- c) *er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,*
- d) *der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.*
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.*
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn*
- a) *nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,*
- b) *der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,*
- c) *der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.*
- (4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 64 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.*
49. In § 70 wird Absatz 4 gestrichen.

## 50. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(4) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Satzung der Studentenschaft kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben dienlich ist. Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Absätze 2 und 3.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Studentenschaft nur, soweit sie für anwendbar erklärt werden.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

## 51. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 7 Nummern 4 und 5.

(2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
6. die Grundsätze einer Fachschaftsrahmenordnung.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Satzung“ die Worte „und der Ordnungen“ eingefügt und das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.

(3) Die Satzung der Studentenschaft wird vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 entsprechend; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.

(4) In der Satzung der Studentenschaft der Fernuniversität können von §§ 71 Abs. 4 Satz 2, 76 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie §§ 77 Abs. 2 und 5, in der Wahlordnung von § 77 Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies wegen der besonderen Organisation der Fernuniversität geboten ist.

## 52. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:  
„§ 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sat-

## § 73

## Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß.

zung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet.“

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

*(2) Die Satzung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die anderen Organe berät und in strittigen Fragen der Studentenschaft auf Antrag eines anderen Organs oder von Studenten in bezug auf die anderen Organe als Schlichtungsorgan tätig wird. Dem Ältestenrat können durch Satzung weitere Aufgaben zur Schlichtung von Streitigkeiten übertragen werden.*

*(3) An Hochschulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können für die Abteilung zusätzlich örtliche Organe der Studentenschaft im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.*

*(4) § 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend. § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.*

53. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen;“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.  
 c) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 6 bis 8 Nummern 5 bis 7.  
 d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.  
 e) Absatz 3 wird gestrichen.  
 f) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

§ 74

Studentenparlament:

*(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:*

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen,
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind;
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
7. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen;
8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

*(2) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft die Urabstimmung vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Verfahren und Dauer der Urabstimmung bestimmen sich nach der Satzung der Studentenschaft. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.*

54. In § 75 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

55. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

#### Fachschaften

Die Studentenschaft kann sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.“

(3) In der Satzung der Studentenschaft können dem Studentenparlament weitere Aufgaben im Rahmen des § 71 Abs. 2 und 3 übertragen werden, wenn dadurch nicht in gesetzliche Zuständigkeiten des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Organe der Fachschaft eingegriffen wird.

(6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten. Besteht ein Ältestenrat als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu unterrichten. Besteht ein Ältestenrat als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu unterrichten. Er entscheidet über die Beanstandung und teilt seine Entscheidung dem Allgemeinen Studentenausschuß, dem Studentenparlament und dem Rektorat mit.

§ 76

#### Organe der Fachschaft

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Satzung der Studentenschaft kann als weitere Organe der Fachschaft eine Fachschaftsvertretung und eine Fachschaftsvollversammlung vorsehen.

(2) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorhanden ist, der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft dies vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die übrigen Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen.

(3) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft, soweit die Satzung der Studentenschaft nicht entgegensteht. Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt, wenn eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Abwahl des Fachschaftsrats ist nur

- durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig.
- (6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvertretung, der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats zu beanstanden. § 75 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) § 73 Abs. 4 Satz 1 gilt für die Mitglieder der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.
56. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“
- b) Die Absätze 3, 4 und 7 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „, zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat“ durch die Worte „und zu den Fachschaftsorganen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß und zu den Fachschaftsorganen regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung der Briefwahl zu schaffen; eine angemessene Dauer der Wahl an mehreren nicht vorlesungsfreien Tagen ist vorzusehen. Für die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gilt Absatz 1 entsprechend.“
57. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „einbezogen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
- Wahlen der Studentenschaft
- (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments beträgt mindestens fünfzehn, höchstens einundfünfzig, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Ist eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen, so wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt; Absatz 1 gilt entsprechend. Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.
- (4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß in den Fällen des § 67 Abs. 2 Buchstabe d und des § 69 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.

58. In § 79 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
59. § 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.“
60. § 85 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.
  - In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
61. In § 87 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.“
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß aufgestellt und vom Studentenparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen. Regelstudienzeiten von mehr als vier Jahren sollen nur vorgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 2 andernfalls eine sachgerechte wissenschaftliche Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 nicht angerechnet.
- § 85
- Studienordnung
- (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf; an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirkt der Rektor nur beratend mit. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.
- (2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die gemäß § 7 Abs. 7 bis 9 für verbindlich erklärt worden sind, sind zu beachten. Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sollen berücksichtigt werden.
- (5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.

## 62. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Landesstudienreformkommission“ durch die Worte „Gemeinsamen Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.

*(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Landesstudienreformkommission die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschnitten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für alle Hochschulen des Landes verbindlich feststellen. Soweit Landesstudienreformkommissionen noch nicht eingerichtet sind, trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung im Einvernehmen mit den Hochschulen. Bezieht sich die Entscheidung auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, so ist nach Anhörung der Hochschulen das Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern herzustellen.*

## 63. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.

## § 89

*Weiterbildung*

*(1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.*

*(2) Das Lehrangebot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Ist das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 83 gleichwertig, wird es durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.*

- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

*(3) Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.*

- c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

*„(3) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.*

*(4) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.*

*(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im*

*(5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.*



Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 83 führt, gelten ferner § 65 oder § 66 entsprechend.

(5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung und auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.“

**64. § 90 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 87 kann hiervon abgesehen werden.“

**65. § 91 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

*(3) Die Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.*

**§ 91**

*Prüfungsordnungen*

*(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

*(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsan-*

- c) In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 1 und 2.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „staatlicher“ ersetzt.
66. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ ersetzt; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
67. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben“ durch die Worte „oder den Magistergrad“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Diplomgrade“ jeweils die Worte „sowie Magistergrade“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
- sprach erlischt, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Fristen sollen drei Jahre nicht unterschreiten.*
- (6) Absatz 2 Nr. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend für Studiengänge, die durch eine durch Landesrecht geregelte staatliche Prüfung abgeschlossen werden. Vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind.*
- § 92  
 Prüfer
- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 3 wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.*
- § 93  
 Hochschulgrade
- (1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.*
- (2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.*
- (3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.*
- (4) Die Verleihung weiterer akademischer Grade durch die Hochschule bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden keine akademischen Grade verliehen.*

- liegt, deren akademischer Grad verliehen werden.“
- e) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.
68. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
69. In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Hochschulentwicklungsplanes“ durch die Worte „der Hochschulplanung“ ersetzt.
70. § 98 erhält folgende Fassung:
- „§ 98
- Forschung mit Mitteln Dritter**
- (1) Die in der Forschung **tätigen** Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch
- (7) Die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann widerrufen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis gilt im übrigen § 54 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, denen die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen verliehen wurde, auf Grund hervorragender Leistungen in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- § 97
- Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen*
- (1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.
- § 98
- Forschung mit Mitteln Dritter*
- (1) Mitglieder der Hochschule können im Rahmen ihrer ~~dienstlichen Aufgaben~~ **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).
- (2) Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn
1. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird;
  2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird;

nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung oder wegen eines besonderen wissenschaftlichen Interesses aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.

(5) Die Mittel für Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

71. a) Der zehnte Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Haushaltswesen“.  
b) Die Überschriften des 1. und 2. Titels des zehnten Abschnitts werden gestrichen.

## Zehnter Abschnitt

### Planungs- und Haushaltswesen

#### 1. Planungswesen

#### 2. Haushaltswesen

72. Die §§ 99 bis 101 werden gestrichen.

#### § 99

#### Hochschulgesamtplan

#### § 100

#### Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne

#### § 101

#### Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten

73. In § 103 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 50 Abs. 4 der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren und Hochschulassistenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs ausgleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

74. In § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.“

75. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Sätze 5 und 6“ durch die Worte „Satz 4 und 5“ ersetzt.

#### § 105

#### Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

- (1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten. Zum Körperschaftsvermögen gehören nach Maßgabe des Absatz 3 Sätze 5 und 6 auch dessen Erträge, die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Gegenstände sowie die Lasten und Verbindlichkeiten, die der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwachsen. In das Vermögen des Landes fal-

- len Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhaltener Einrichtungen; andere Zuwendungen fallen in das Vermögen des Landes, soweit die Zuwendenden nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt haben. Entsprechendes gilt für zugewendete Gegenstände und Gegenstände, die unter Einsatz von Zuwendungen nach Satz 4 erworben wurden, sowie für deren Erträge.
- b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 4 bis 8 Sätze 3 bis 7.
- (3) Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Senat festgestellt. Der festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nach den landesrechtlichen Vorschriften. In dem Haushaltsplan der Körperschaft sind alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zwecke zu veranschlagen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt. Haushaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung von Körperschaftsaufgaben eingesetzt werden. Die Hochschule darf Haushaltsmittel des Landes, deren Bewirtschaftung ihr obliegt, nicht für Körperschaftszwecke verwenden. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes ist dem Land Ersatz zu leisten.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- e) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Prüfung des Rechnungsergebnisses erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
76. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Vergabeverfahren“ die Worte „sowie die Vergabe von Studienplätzen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- (2) Staatliche Angelegenheiten sind:
1. Die Personalverwaltung;
  2. Die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
    - a) die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
    - b) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
    - c) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe;
  3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben einschließlich der Errichtung, Änderung und Aufhebung, der Organisation und des Betriebes der Medizinischen Einrichtungen und deren Teilein-

*richtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt;*

4. *die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren;*
5. *das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;*
6. *die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.*

*Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.*

**77. § 108 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.**
- b) **In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:**  
*„Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.“*
- c) **Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:**  
*„a) die Hochschulplanung gefährdet;*  
*b) die Erfüllung dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt;“.*
- d) **In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.**

**§ 108**

*Zusammenwirken in besonderen Fällen*

*(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Studienordnungen.*

*(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme*

- a) *die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widerspricht;*
- b) *die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet;*
- c) *die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder*
- d) *die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.*

*Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsgründen, oder wenn Regelungen in der Studienordnung den in § 5 festgelegten Zielen widersprechen, zu versagen.*

*(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 106 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.*

- e) Absatz 5 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- (5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien aufstellen für
1. eine wirtschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung;
  2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studienberatung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal;
  3. die allgemeinen Planungsgrundsätze, Richtwerte und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.
- (6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten.
78. In § 114 werden die Worte „können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden“ durch die Worte „werden als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt“ ersetzt.
- § 114  
Voraussetzungen für die Anerkennung  
Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß
- .....
79. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „54 und“ vor die Zahl „93“ eingefügt.
- (2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 93 bis 95 gelten entsprechend.
- (3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. § 118 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Professor“ die Worte „oder Universitätsprofessor“ eingefügt.
- (5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- (6) Für staatlich anerkannte Hochschulen findet § 54 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.



- f) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- g) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 1 und 2.
80. In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
81. § 119 erhält folgende Fassung:
- „§ 119  
**Übergangsregelungen für die Überleitung**  
 (1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.  
 (2) Die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren können beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. § 123 Abs. 1 bis 4 in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung ist hierfür anwendbar. Im Falle der Feststellung des Vorliegens der Qualifikation gelten die Professoren als gemäß § 122 Abs. 1 übernommen.  
 (3) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 61 a ist anwendbar.  
 (4) Für Akademische Räte und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den
- durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der staatlich anerkannten Hochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.
- (7) Zur Wahrnehmung der dem Minister für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist er befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.
- (2) Die staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen unterrichten den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professoren. § 116 Abs. 4 bis 7 findet keine Anwendung.
- § 119  
**Überleitung als Professoren**  
 Die an Hochschulen tätigen ordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentlichen Professoren sowie Dozenten, die als Beamte auf Widerruf außerplanmäßige Professoren sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergüten ist.“

82. Die §§ 120 bis 123 werden gestrichen.

§ 120

*Voraussetzungen der Übernahme als Professor*

§ 121

*Verfahren bei der Übernahme als Professor*

§ 122

*Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren*

§ 123

*Verfahren bei der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren*

83. § 124 wird wie folgt geändert:

§ 124

a) Hinter den Worten „§ 122 Abs. 2“ werden jeweils die Worte „in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung“ eingefügt.

*Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen*

b) In Absatz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

*(1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, werden in den Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, der nach Multiplikation mit der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergeben muß, die mindestens um eins größer ist als die Summe der Sitze der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.*

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 28 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

*(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einem Gremium angehörenden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren nicht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschulstudiengänge.*

d) Als Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich

zur Gruppe der Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsbedingungen gilt als erbracht, wenn dem Beamten oder Angestellten an seiner Hochschule die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamte und Angestellte, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

84. Die §§ 125 bis 128 werden gestrichen.

§ 125

*Übernahme als Hochschulassistent*

.....

§ 126

*Nichtübernommene Beamte*

.....

§ 127

*Rechtsverhältnisse von Angestellten*

.....

§ 128

*Besoldungsrechtliche Überleitung*

.....

85. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

**Hochschulsatzungen und -ordnungen**

Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen oder entsprechende Satzungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar, soweit die Hochschule in ihrer der Grundordnung entsprechenden Satzung dieses Gesetz in seiner seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung nicht umgesetzt und solange sie keine Regelung nach Satz 1

§ 129

**Organisation**

(1) Der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Senat oder das entsprechende Hochschulorgan erstellt nach Anhörung der Fachbereichsräte oder der ihnen entsprechenden Gremien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Satzung einen Organisationsplan für die Hochschule. Der Organisationsplan regelt die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche unter Zuordnung der Professorenstellen und der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

(2) Die an den Gesamthochschulen bestehende Organisation bleibt unberührt, soweit sich aus § 37 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes ergibt. Eines Organisationsplanes bedarf es nicht.

getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.“

86. Die §§ 130 bis 134 werden gestrichen.

*(3) Die nach Maßgabe dieser Vorschrift geregelte oder bestehende Organisation bleibt durch das Verfahren nach § 130 unberührt.*

§ 130

*Erlaß der Grundordnung*

§ 131

*Wahlen und Bildung der Organe und Gremien*

§ 132

*Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne*

§ 133

*Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Berufungsverfahren*

§ 134

*Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten*

87. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leitungsposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungsposition eine Berufung an eine

*(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor, so können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Neugliederung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 134 wird hierdurch nicht berührt.*

andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.“

88. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bisherige Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind aufgelöst;“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 135.“

89. In § 137 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen.

§ 136

*Neuordnung der medizinischen Einrichtungen*

*(1) Mit dem Wirksamwerden der Grundordnung sind alle bisherigen Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule aufgelöst; die Bestellung zu Klinik- und Institutsleitern ist aufgehoben. Professoren, die zu Klinik- oder Institutsleitern bestellt waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Leitern der Abteilungen gemäß § 44 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Abteilung fort. Im übrigen gelten die §§ 134 Abs. 3 und 135.*

*(2) Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität zu Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963, die diesem Gesetz widersprechen, sollen vor dem Inkrafttreten der Grundordnung nach § 130 Abs. 1, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, vertraglich angepaßt werden.*

*(6) Die beamteten Professoren als Direktor einer Kunsthochschule und die übrigen beamteten Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet. Die Professoren der Besoldungsgruppen H 5 und H 4 sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 und die Beamten der Besoldungsgruppe H 3 in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet. Lehrende im Angestelltenverhältnis mit der Qualifikation und der Tätigkeit von Professoren, deren Vergütung mindestens der Besoldungsgruppe H 4 oder H 3 entspricht, werden auf ihren Antrag als Professoren im Angestelltenverhältnis übernommen. Hinsichtlich der Vergütung ist Satz 2 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die nach den Besoldungsgruppen H 5 und H 4 ausgebrachten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 und die nach der Besoldungsgruppe H 3 ausgebrachten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 umgewandelt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren als Direktoren einer Kunsthochschule nehmen nach ihrer Überleitung in das Amt eines Professors bis zum Inkrafttreten eines Kunsthochschulgesetzes die Aufgaben des Leiters einer Kunsthochschule wahr.*

## 90. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

## Verleihung und Führung von Graden

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel, sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Inhaber ausländischer Grade dürfen diese führen, wenn sie von einer ausländischen Hochschule, die den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen sind; die Führung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung des Grades mit und ohne Herkunftsangabe sowie der entsprechenden deutschen Form.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Ausländische Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

a) entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder

b) entgegen Absatz 2 Satz 3 ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

## 91. Nach § 141 wird folgender § 141 a eingefügt:

„§ 141 a

## Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 1 eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit

§ 141

## Aufhebung von Gesetzen

(1) Es werden aufgehoben:

1. Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180),

2.

3.

4.

einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.“

92. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.“

*(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.*

## Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „sowie des § 87“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Fachhochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „bleiben.“ durch die Worte „bleibt und“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

## Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz-FHG)

### § 1

#### Geltungsbereich des Gesetzes

*(1) Dieses Gesetz gilt für die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, und nach Maßgabe des zwölften Abschnitts sowie des § 87 für die staatlich anerkannten Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.*

### § 6

#### Studienreform

*(1) Die Fachhochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll*

- unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 51 gewährleisten, daß
1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
  2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
  3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder künstlerisch gestaltend selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
  4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Arbeit der Fachhochschulen im Bereich der Studienreform und die Beteiligung in der Gemeinsamen Kommission gelten § 6 Abs. 3 und § 7 WissHG.“
- (3) Für die Arbeit der Fachhochschulen in den Studienreformkommissionen und für die Durchführung der Studienreform gelten § 6 Abs. 3 und die §§ 7 bis 10 WissHG entsprechend.
4. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.“
- § 7
- Mitglieder und Angehörige
- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind
1. der Rektor,
  2. der Kanzler,
  3. die Professoren,
  4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  5. die hauptberuflichen fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter,
  6. die eingeschriebenen Studenten.
- (4) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“
- (6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Fachhochschule regelt die Grundordnung.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Grundordnung“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- c) Als Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“



6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Fachhochschule und der“ eingefügt.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.
7. § 10 wird wie folgt geändert.
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sowie die Wahl des Dekans und des Prodekanen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.“
- (2) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Entscheidungen, die künstlerische Entwicklungsvorhaben, künstlerische Gestaltung oder die Berufung von Professoren für künstlerische Fächer unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren künstlerischer Fächer. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.
8. In § 11 wird Absatz 7 gestrichen.
- (7) Im übrigen trifft die Fachhochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere
1. die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gremien,
  2. die für eine Beschlußfassung notwendige Mehrheit,
  3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- § 12  
 Wahlen zu den Gremien
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“
- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung.
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:  
 „Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist
- (2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erläßt die Fachhochschule als Satzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl

- allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.“
- c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
10. Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:
- „1. Zentrale Gremien und Funktionsträger“.
11. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten.“
12. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 11 Nummern 2 bis 10.
- zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
1. Zentrale Organe und Gremien
- (4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreise der an der Fachhochschule tätigen Professoren nach Maßgabe der Grundordnung gewählt und vom Rektor bestellt; vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge des Rektors zu unterrichten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 17
- Senat
- (1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung und der Kunst zuständig, die die gesamte Fachhochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Beschlüßfassungen über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlüßfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche,“
- d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 werden hinter dem Wort „Rektors“ die Worte „und der Prorektoren“ eingefügt.
- e) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 werden die Worte „sowie zur Bestellung des Leiters der Datenverarbeitungszentrale“ gestrichen.
- f) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
  3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
  4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.
- (4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlüßfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist derem Leiter
1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform,
  2. Beschlüßfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne,
  3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Fachhochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
  4. Beschlüßfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Fachhochschule,
  5. Beschlüßfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
  6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen,
  7. Beschlüßfassung über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlüßfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche,
  8. Beschlüßfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren sowie die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben,
  9. Beschlüßfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Fachhochschule,
  10. Beschlüßfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors,
  11. Beschlüßfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Fachhochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters der Datenverarbeitungszentrale.
- (3) Dem Senat gehören an
1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. elf Professoren, fünf Mitarbeiter und fünf Studenten; an Fachhochschulen mit mehr als achttausend Mitgliedern kann in der Grundordnung eine Verdoppelung vorgesehen werden.
- (4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Nr. 2 ist, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Vor der Beschlüßfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Dekan oder dem Lei-

Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.“

14. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der nach § 16 Abs. 5 Satz 2 zuständige“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Konvents sind

1. einundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. zehn Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
3. zehn Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu

ter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Dekane stets zur Teilnahme an den Senatssitzungen mit beratender Stimme berechtigt sind.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 ist der nach § 16 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 19

Konvent

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll sechzig nicht überschreiten.

unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Fachhochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausbildungspläne“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

*(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Fachhochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausbildungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einen dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.*

*(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.*

*(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erläßt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen; diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.*

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder des Fachbereichs“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie fachpraktische Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 22

*Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs*

*(2) Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie fachpraktische Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.*

*(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 7 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.*

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereiches, soweit sie nicht einer Einrichtung zugeordnet sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „näherer Bestimmung der Grundordnung“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,

§ 23

Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Fachhochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist er dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichssatzung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. Professoren, Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis acht zu drei zu vier,
3. der Prodekan mit beratender Stimme.

4. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,  
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrates“ die Worte „nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen.“
- Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Gehören dem Fachbereich weniger als drei wählbare Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter an, so werden die jeweils freien Sitze von den Studenten besetzt.*
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 25 unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ein Fach nicht durch einen Professor vertreten ist. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.*
- (5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 17 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.*
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Fachhochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturlauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.*

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
*„Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Fachhochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen.“*
22. § 27 wird gestrichen.
23. In § 29 wird folgender Satz 4 angefügt:  
*„Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Fachhochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.“*
24. In § 31 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 205 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 41 a“ ersetzt und die Worte „bei der Ernennung“ gestrichen.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird gestrichen.
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne“ gestrichen.
  - In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
26. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
*„§ 70 Abs. 3 bleibt unberührt.“*
- (4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Fachhochschule in Bibliotheksangelegenheiten ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwendung der der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturoauswahl.*
- § 27  
 Datenverarbeitungszentrale  
 .....
- § 29  
 Hochschulverwaltung  
*Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.*
- (4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 Landesbeamtengesetz nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.*
- (3) Mitglieder der ausschreibenden Fachhochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.*
- (4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe geltender Ausbildungspläne im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Soweit noch keine Ausbildungspläne vorliegen, sind befristete Zusagen ausnahmsweise im Rahmen bereiter Haushaltsmittel zulässig, wenn dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.*
- § 34  
 Berufungsverfahren  
*(1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbeschreibungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder*



- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören.“

- c) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 Sätze 3 bis 5.

27. § 35 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.“

28. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Fachhochschule voraus. Außer im Falle, daß die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.“

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.“

besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Berufungskommission angehörnden Professors mit der Qualifikation gemäß § 32 Abs. 2 getroffen werden. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Fachhochschule.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.

#### § 39

##### Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“ eingefügt.

*Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.*

*(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.*

30. Nach § 41 werden als Titel „3a. Lehrverpflichtung“ und folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

#### Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.“

31. § 42 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstvorgesetzter des Leiters der Hochschulbibliothek und anderer hauptamtlicher Leiter von Einrichtungen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 79 Abs. 1 ist der Rektor.“

§ 42

#### Dienstvorgesetzter

*Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Leiter der Einrichtungen nach den §§ 26 und 27 sowie ihnen gleichgestellter hauptamtlicher Leiter von Einrichtungen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig gergelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.*

## 32. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Einschreibungsordnung hat die Fachhochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

## § 43

*Einschreibung*

(1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.

## 33. § 44 wird wie folgt geändert:

## § 44

*Qualifikation*

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Qualifikation für ein Studium der Freien Kunst an der Fachhochschule Köln von Bewerbern ohne Fachhochschulreife gelten die Grundsätze wie an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf für die Aufnahme eines Studiums der Freien Kunst.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

(2) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben wurden. Die Feststellung der besonderen gestalterischen oder künstlerischen Begabung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 trifft die Fachhochschule. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Fachhochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 59 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

## 34. § 48 wird wie folgt geändert:

## § 48

*Exmatrikulation*

a) In Absatz 1 Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurteilt worden zu sein.“

a) er dies beantragt,

b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der

- c) In Absatz 3 wird Buchstabe b gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe b.
35. In § 49 wird Absatz 4 gestrichen.
36. § 55 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 angerechnet werden.“
37. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.
- (4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschule, sofern sie nicht unter den in § 43 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.
- (3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich Prüfungszeit regelmäßig dreieinhalb Jahre. Sie soll diesen Zeitraum nur übersteigen, wenn bei Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 2 anderenfalls eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet werden kann; sie darf vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahren. Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 54 Abs. 3 nicht angerechnet.
- § 56
- Studienordnung
- (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf; an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirkt der Rektor nur beratend mit. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt. § 71 Abs. 2 und 3 und § 73 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.
- (2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Stu-

38. In § 58 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.“
39. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.
- c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:  
 „(3) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.  
 (4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 54 führt, gelten ferner § 44 oder § 45 entsprechend.  
 (5) Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.“
- (5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Studien in gegenseitiger Abstimmung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.*
- (2) Das Lehrrangbot im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Ist das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 54 gleichwertig, wird es durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.*
- (3) Die Fachhochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.*
- (4) Die Fachhochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Fachhochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.*
- (5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.*

lich ist. Die Fachhochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Fachhochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht.“

40. In § 60 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 60

*Prüfungen*

*(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Dies gilt nicht für ein Studium der Freien Kunst.*

41. § 61 wird wie folgt geändert:

§ 61

*Hochschulprüfungsordnungen*

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

*(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind. § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

*(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Fristen sollen drei Jahre nicht unterschreiten.*

42. § 63 wird wie folgt geändert:

§ 63

*Hochschulgrad*

a) In Absatz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

*(1) Die Fachhochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.*

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.“

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren Grad verliehen werden.“

43. In § 64 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Hochschulentwicklungsplanes“ durch die Worte „der Hochschulplanung“ ersetzt.

*(2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte werden von der Fachhochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes koordiniert . . . .*

44. § 65 erhält folgende Fassung:

§ 65

„§ 65

*Forschung mit Mitteln Dritter*

**Forschung mit Mitteln Dritter**

(1) Die Professoren sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der der Fachhochschule obliegenden Aufgaben nach § 64.

*(1) Professoren können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).*

*(2) Drittmittelprojekte sollen von der Fachhochschule unterstützt werden, wenn*

(2) Ein Professor ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

*1. die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird,*

*2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird,*

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

*3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.*

*(3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus bereiten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.*

(4) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen von der Fachhochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professors soll von der Verwaltung der Mittel durch die Fachhochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

*(4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.*

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich

*(5) Die Mittel für Drittmittelprojekte sollen von der Fachhochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Fachhochschule auf Vorschlag des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.*

*(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.*

des Satzes 3 als Personal der Fachhochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführenden Professor vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann der Professor in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Fachhochschule aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Fachhochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Fachhochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“

45. a) Der neunte Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Haushaltswesen“.  
b) Die Überschriften des 1. und 2. Titels des neunten Abschnitts werden gestrichen.

46. Die §§ 66 und 67 werden gestrichen.

47. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

48. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Vergabeverfahren“ die Worte „sowie die Vergabe von Studienplätzen“ eingefügt.  
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

## **Neunter Abschnitt**

### **Planungs- und Haushaltswesen**

#### 1. Planungswesen

#### 2. Haushaltswesen

#### § 66

*Hochschulgesamtplan, Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne*

#### § 67

*Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten*

#### (2) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere

- a) die Bewirtschaftung der den Fachhochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,



- b) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
- c) die Verwaltung der den Fachhochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe,
- 3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren,
- 4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
- 5. die Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.

49. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

- „a) die Hochschulplanung gefährdet,
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,“.

- c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 73

Zusammenwirken in besonderen Fällen

(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Fachhochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt; dies gilt auch für Studienordnungen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme

- a) die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widerspricht,
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet,
- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Fachhochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Freizügigkeit des Personals erheblich beeinträchtigt wird.

Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsgründen, oder wenn Regelungen in der Studienordnung den in § 5 festgelegten Zielen widersprechen, zu versagen.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fachhochschule

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
50. § 73b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 gehören dem Konvent elf Professoren, fünf Mitarbeiter und fünf Studenten an.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „sowie der Kommissionen nach § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3“ gestrichen.
- d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die §§ 23 und 27 FHGöD finden entsprechende Anwendung.“
- e) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
- verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 71 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Fachhochschulen Richtlinien aufstellen für
1. eine wirtschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung,
  2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studienberatung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal,
  3. die allgemeinen Planungsgrundsätze, Richtwerte und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.
- (6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Fachhochschule unterrichten.
- (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 2 gehören dem Senat fünf Professoren, ein Mitarbeiter und drei Studenten an.
- (3) Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 kann von der Bildung von Fachbereichen abgesehen werden. Werden Fachbereiche gebildet, so gehören dem Fachbereichsrat in Abweichung von § 24 Abs. 2 Nr. 2 vier Professoren, ein Mitarbeiter und zwei Studenten an; § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.
- (4) Von der Bildung der ständigen Kommission nach § 18 sowie der Kommissionen nach § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 kann abgesehen werden. Im Falle der Bildung der ständigen Kommissionen muß deren Vorsitzender Professor sein.
- (7) Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes schließen ihr Studium mit der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ab. § 49 Abs. 3 Satz 5 und 6 findet auf Aufstiegsbeamte, die ohne die Zugangsvoraussetzungen des sechsten Abschnitts als Gasthörer ausgebildet werden, keine Anwendung. Die Fachhochschule kann den Absolventen nach Satz 1 mit den Zugangsvoraussetzungen des sechsten Abschnitts den Diplomgrad nach Maßgabe einer Satzung verleihen.

51. In § 74 Abs. 1 werden die Worte „können als Fachhochschulen staatlich anerkannt werden“ durch die Worte „werden als Fachhochschulen staatlich anerkannt“ ersetzt.

§ 74

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Fachhochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß . . . . .

52. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Fachhochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Fachhochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. § 92 Abs. 4 und § 202 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 37 findet für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ Anwendung.“

(6) Für staatlich anerkannte Fachhochschulen findet § 37 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.

c) In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

d) In Absatz 8 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 1 und 2.

(8) Die staatlich anerkannten Fachhochschulen sind an der Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplanes nach § 66 Abs. 1 zu beteiligen. In die Studienreformkommissionen sollen auch Angehörige staatlich anerkannter Fachhochschulen berufen werden. Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätze einzubeziehen. Staatlich anerkannte Fachhochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

53. § 79 erhält folgende Fassung:

§ 79

„§ 79

Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschullehrern als Professoren

Übergangsregelungen für die Übernahme

(1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln.

(1) Fachhochschullehrer im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unter der Voraussetzung von § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz als Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1, 2 oder 4 für die Einstellung als Professor erfüllen. An die Stelle der in § 32 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehenen dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs tritt eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs; dabei gilt die berufspraktische Tätigkeit als erbracht, wenn sie bei der Einstellung nachgewiesen wurde. Sie können in begründeten

(2) Die gemäß § 79 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren können beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Qualifikation nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder Abs. 2 beantragen. § 80 Abs. 1 bis 4 in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung ist hierfür anwendbar.“

*Ausnahmefällen als Professor übernommen werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 erfüllen.*

*(2) Fachhochschullehrer im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis auch als Professoren übernommen, wenn sie die Voraussetzungen als Professor erfüllen und eine mindestens fünfjährige qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer an einer Gesamthochschule oder Fachhochschule nachweisen.*

*(3) Die Dienstverträge der Fachhochschullehrer im Angestelltenverhältnis, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 erfüllen, können mit ihrem Einverständnis so umgestellt werden, daß sie die dienstrechtliche Stellung vergleichbarer Professoren im Angestelltenverhältnis erhalten.*

*(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fachhochschullehrer, die ein Studium als Diplomdolmetscher oder als Diplomübersetzer abgeschlossen haben.*

54. Die §§ 80 bis 82 werden gestrichen.

§ 80

Übernahmeverfahren

§ 81

Nichtübernommene Beamte

§ 82

Besoldungsrechtliche Übernahme

55. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Fachhochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Fachhochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort; staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich als Hochschulrecht fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.“

§ 83

Organe und Gremien

*(1) Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen und zu bilden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt durch Rechtsverordnung eine vorläufige Wahlordnung zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen und Gremien. Die vorläufige Wahlordnung bestimmt auch das zuständige Organ und die Frist für die Festlegungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2.*

*(2) Die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Organe und Gremien nehmen ihre Funktion bis zur Neubildung der jeweiligen Organe und Gremien nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin wahr. Die notwendigen Nachwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnungen bleiben unberührt. Endet die Amtszeit der Organe und Gremien nach Satz 1 vor der Bildung der Organe und Gremien nach Absatz 1, so wird ihre*

56. Die §§ 84 bis 88 werden gestrichen.

*Amtszeit bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien nach Absatz 1 verlängert.*

*(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Grundordnung ist bei der Bildung der Organe und Gremien von den vorhandenen Fachbereichen und Einrichtungen auszugehen.*

*§ 84*

*Weitergeltung bisherigen Satzungsrechts*

.....

*§ 85*

*Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben*

.....

*§ 86*

*Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne*

.....

*§ 86a*

*Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter*

.....

*§ 86b*

*Übergangsvorschriften für das Studium*

.....

*§ 86c*

*Leitung und weitergeltendes Recht*

.....

*§ 87*

*Bisherige private Fachhochschulen*

.....

### **Artikel III**

#### **Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des § 54 für die staatliche Anerkennung von Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt § 53.

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind

1. die Kunstakademie in Düsseldorf mit dem Fachbereich Münster,
2. die Folkwang-Hochschule in Essen mit dem Fachbereich Duisburg,
3. die Hochschule für Musik Rheinland in Köln mit den Fachbereichen Aachen, Düsseldorf und Wuppertal und
4. die Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold mit den Fachbereichen Dortmund und Münster.

## § 2

### Rechtsstellung

(1) Die Kunsthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Kunsthochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Kunsthochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Kunsthochschulen bereit.

(4) Die Kunsthochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Kunsthochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Kunsthochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Kunsthochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik und der darstellenden Kunst durch Lehre und Studium, Kunstausbildung und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nehmen sie darüber hinaus Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen einschließlich der Forschung wahr. Sie bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Sie fördern den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihres Auftrages den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Kunsthochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Künstlerinnen und Künstler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Kunsthochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(3) Die Kunsthochschulen dienen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.

(5) Die Kunsthochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Kunsthochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu können sie insbesondere Konzerte und Darbietungen aus den Bereichen Musiktheater, Schauspiel und Tanz sowie Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst ihrer Mitglieder und Angehörigen veranstalten.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Kunsthochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Kunsthochschule vorher gehört worden ist.

## § 4

## Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(1) Das Land und die Kunsthochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Kunsthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Kunstausübung umfaßt die Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Ergebnisses und dessen Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, die Förderung und Abstimmung von Vorhaben und die Bildung von Schwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Kunsthochschule ordnen.



## § 5

**Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform**

Für die Kunsthochschulen gelten die Neuordnungsziele des § 5 WissHG und die Vorschriften über die Studienreform des § 6 WissHG, soweit es der Eigenart und dem besonderen Auftrag der Kunsthochschulen entspricht.

## § 6

**Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
5. die Oberassistenten,
6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
7. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
9. die eingeschriebenen Studenten.

Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Professorenvertreter gemäß § 28 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 WissHG und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 abhalten, haben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme des Wahlrechts.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule die in den Ruhestand versetzten Professoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die Doktoranden und künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

## § 7

**Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Mitglieder der Kunsthochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Kunsthochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Kunsthochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer

Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.

Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Kunsthochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Kunsthochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Kunsthochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(5) Die Mitglieder der Kunsthochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Kunsthochschule regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen.

(7) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Kunsthochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Kunsthochschule durch Satzung.

(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

## § 8

### Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung im Senat, im Fachbereichsrat und in den gemeinsamen Kommissionen gemäß § 22 bilden

1. die Professoren,
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiter) und

### 3. die Studenten

jeweils eine Gruppe. In der Wahlordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder in der Kunsthochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Kunsthochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Mitglied derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

### Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Sonstige Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Kunsthochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sowie die Wahl des Dekans und des Prodekanes bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

## § 10

## Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

## § 11

## Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der

Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Bei den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Kunsthochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich zugehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

## § 12

### Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 1. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Kunsthochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter

ter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

#### § 13

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Kunsthochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

#### § 14

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Kunsthochschule nach außen.

(2) Der Rektor wird durch einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus; er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Als Rektor wird vom Senat ein an der Kunsthochschule tätiger hauptberuflicher Professor für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Wahlvorschlag zu unterrichten.

(4) Der vom Senat Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung zum Rektor durch die Landesregierung vorgeschlagen.

(5) Steht der vom Senat Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wird er mit der Ernennung zum Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor; die Berechtigung, sich künstlerisch oder wissenschaftlich zu betätigen und zu lehren, bleibt unberührt. Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(6) Steht der vom Senat Gewählte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, kann er ausnahmsweise zum Rektor bestellt werden; in diesem Falle findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß mit der Bestellung zum Rektor an die Stelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis tritt.

## § 15

## Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Kunsthochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Kunsthochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Kunsthochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, zwei Prorektoren und dem Kanzler.

(6) Die Prorektoren werden vom Senat aus den an der Kunsthochschule tätigen hauptberuflichen Professoren für vier Jahre gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Wahlvorschläge zu unterrichten.

## § 16

## Senat

(1) Der Senat ist für Fragen der Kunstausbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und des Studiums zuständig, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
  2. Stellungnahme zu dem Beitrag der Kunsthochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
  3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit besonderen Auswahlverfahren für den Zugang zum Studium;
  4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen;
  5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
  6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und Forschung sowie des Lehr- und Studienbetriebes;
  7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
  8. Beschlußfassung über Erlaß und Änderung der Grundordnung und der übrigen Satzungen und Ordnungen der Kunsthochschule sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;
  9. Beschlußfassung über die Vorschläge für die Berufung von Professoren;
  10. Wahl des Rektors und der Prorektoren;
  11. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Kunsthochschule zur Ernennung des Kanzlers.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.
- (3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. die Dekane,
  3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.
- (4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.



## § 17

## Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Kunsthochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Kunsthochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Kunsthochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.

## § 18

## Fachbereiche

(1) Die Kunsthochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Kunsthochschule. Größe und Abgrenzung müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kunsthochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Kunsthochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Kunsthochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich kann seine Organisation, zu der auch die Einrichtung von Klassen gehören kann, durch eine Fachbereichsordnung regeln und die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

## § 19

## Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich

tätig ist, sowie die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

## § 20

### Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 21

### Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen die Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen des

Fachbereichs zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereiches Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge und Promotionsordnungen sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

## § 22

### Gemeinsame Kommissionen

(1) Zur fachlichen Koordination von Lehre und Studium sowie anderer Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erledigung erfordern, können die Kunsthochschulen nach Maßgabe der Grundordnung fachbereichsübergreifende gemeinsame Kommissionen bilden. Sie sollen insbesondere für die folgenden Aufgaben gebildet werden:

1. Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Koordination der Studienplätze und des Lehrangebots,
3. Stellungnahme zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen vor der Abgabe durch den Fachbereich,
5. Stellungnahme zu Beschlüssen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen,
6. Organisation der schulpraktischen Studien,
7. Organisation einer studienbegleitenden Fachberatung.

(2) Die Mitglieder einer gemeinsamen Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt.

## § 23

## Einrichtungen

(1) Soweit an den Kunsthochschulen Einrichtungen errichtet werden, finden die §§ 29 bis 32 und 33 Abs.2 Satz 1 WissHG entsprechende Anwendung.

(2) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit. Sie umfaßt den gesamten Bestand der Kunsthochschule an Literatur, Tonträgern und sonstigen Informationsmitteln. Eine Verwaltungs- und Benutzung wird als Satzung erlassen.

## § 24

## Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Kunsthochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen.

## § 25

## Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt das Rektorat.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

## § 26

## Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in der Lehre und Kunstausübung, in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder in der Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem

von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken und Aufgaben ihrer Kunsthochschule nach § 3 wahrzunehmen. Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs oder des Senats, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, künstlerische Entwicklungsvorhaben zu betreiben oder zu forschen und die Ergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 3 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 34 nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

## § 27

Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes künstlerisches Studium an einer Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbil-

dingstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 LBG bleibt unberührt,

3. besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
4. zusätzliche künstlerische Leistungen; der Nachweis wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht.

(2) Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis nachweist.

(3) Für die Einstellung von Professoren, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, gelten die Einstellungsbedingungen gemäß § 49 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 WissHG.

#### § 28

Berufung, Berufungsverfahren und dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren

Für die Berufung von Professoren und das Berufungsverfahren gelten § 50 und § 51 WissHG mit der Maßgabe, daß bei der Berufung von Professoren die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation haben soll. Für die dienstrechtliche Stellung von Professoren gilt § 52 WissHG; für Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, können im Rahmen des § 52 Abs. 3 WissHG nach näherer Bestimmung im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

#### § 29

Freistellung und Beurlaubung von hauptberuflichen Professoren

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Kunsthochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Professoren auf Vorschlag der Kunsthoch-

schule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Kunsthochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Eine Freistellung oder Beurlaubung kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das künstlerische oder wissenschaftliche Vorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Kunsthochschule über die Durchführung seines Vorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten; das erarbeitete Repertoire soll im Rahmen einer Veranstaltung der Kunsthochschule öffentlich vorgetragen werden. Werke der bildenden Kunst sollen in der Kunsthochschule öffentlich ausgestellt werden.

### § 30

#### Nebenberufliche Professorentätigkeit

(1) In Ausnahmefällen können Angestellte mit der Qualifikation nach § 27 Abs. 1 oder 2, die als Vertreter zentraler Fächer in der Solistenausbildung nebenberuflich tätig sein sollen, als Professoren eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Beschäftigung zusammen mit anderen beruflichen Tätigkeiten des Professors den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes überschreiten würde. Das gleiche gilt, wenn der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

### § 31

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung künstlerischer oder praktischer Fertigkeiten und Kennt-

nisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Kunsthochschulen abgeordneten Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Nach Absatz 1 obliegende Lehraufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen Lehrkräften für besondere Aufgaben nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

#### § 32

##### Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt,
- c) zur Ergänzung des Lehrangebots.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

#### § 33

##### Künstlerisch und wissenschaftlich tätiges Personal und sonstige Mitarbeiter

(1) Soweit an der Kunsthochschule weiteres künstlerisches und wissenschaftliches Personal tätig ist, gelten § 57, § 58, § 60 und § 61 WissHG sinngemäß.

(2) Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können nur in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern tätig sein.



(3) Für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ gilt § 54 WissHG entsprechend.

(4) Sonstige Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen und Einrichtungen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, denen andere als künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Ihre dienstrechtliche Stellung und die Einstellungsbedingungen bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### § 34

##### Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

#### § 35

##### Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der beamteten und angestellten Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter des übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals ist der Rektor; er nimmt auch die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Lehrbeauftragten wahr. Dienstvorgesetzter der in § 33 Abs. 4 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

#### § 36

##### Zugang und Einschreibung

(1) Die Vorschriften der §§ 64 bis 70 WissHG über Einschreibung, Qualifikation, Einstufungsprüfung, Zugangshindernisse, ausländische Studienbewerber, Exmatrikulation sowie Zweithörer und Gasthörer finden Anwendung. Zusätzlich

zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 Abs. 1 WissHG ist als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Sieht das Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung im Bereich der Freien Kunst ein Orientierungsstudium vor, kann die Einschreibungsordnung die Befristung der Einschreibung zur Ableistung des Orientierungsstudiums regeln.

(2) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird in einem besonderen Verfahren festgestellt, das von einem Ausschuß der Kunsthochschule, bei der der Bewerber die Einschreibung beantragt hat, durchgeführt wird. Die Anforderungen für die einzelnen Studiengänge und das Verfahren werden in einer besonderen Ordnung, die vom Senat als Satzung erlassen wird, geregelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; Absatz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für Studiengänge, die mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen abschließen.

### § 37

#### Studentenschaft

Die an der Kunsthochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunsthochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und Erhebung von Beiträgen. Die §§ 71 bis 79 WissHG finden Anwendung.

### § 38

#### Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium sollen den Studenten auf die Ausübung eines künstlerischen oder kunstpädagogischen Berufs vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

### § 39

#### Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten

Studiengängen zu besuchen, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen des § 36 erfüllt.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden das Rektorat den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt einvernehmlich mit dem Rektorat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Nach Maßgabe einer vom Senat zu beschließenden Ordnung können Studenten Lehrenden zum Einzel- oder Gruppenunterricht zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.

(5) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

#### § 40

##### Studienberatung

Die Kunsthochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Dabei nimmt sie die allgemeine Studienberatung einer benachbarten Hochschule in Anspruch und arbeitet mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

#### § 41

##### Ordnung des Studiums, Weiterbildung und Prüfungen

(1) Die §§ 83 bis 85, § 86 Abs. 1, 3 und 4, § 87 sowie § 89 WissHG gelten für Studiengänge mit einer staatlichen Abschlußprüfung entsprechend; im übrigen finden sie sinngemäß Anwendung, soweit es den besonderen Zielen künstlerischer Studiengänge, der Eigenart und den besonderen Aufgaben der Kunsthochschule entspricht.

(2) Studienordnungen werden vom Senat erlassen; die zuständigen Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Prüfungen finden die §§ 90 bis 92 WissHG sinngemäß Anwendung.

(4) Prüfungsordnungen nach Absatz 3 werden vom Senat als Satzung erlassen; die zuständigen Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht.

#### § 42

##### Hochschulgrade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Kunsthochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, den Magistergrad oder mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung einen anderen Hochschulgrad. Die Zustimmung kann aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Aufgrund von Vor- und Zwischenprüfungen werden akademische Grade nicht verliehen.

(2) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Kunsthochschulen durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Diplomgrade sowie Magistergrade und die Zuordnung zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

#### § 43

##### Promotion

(1) Die Kunsthochschulen haben in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht. § 94 WissHG findet nach Maßgabe des folgenden Absatzes Anwendung.

(2) Das Promotionsrecht wird unter Beteiligung von Professoren ausgeübt, die das entsprechende Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

#### § 44

##### Künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.

(2) Schwerpunktbildungen im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben sollen innerhalb einer Kunsthochschule und zwischen den Kunsthochschulen abgestimmt werden.

(3) Die Kunsthochschule berichtet regelmäßig über ihre künstlerischen Arbeiten. Die Mitglieder

der Kunsthochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

(4) Führen Mitglieder der Kunsthochschule im Rahmen ihrer dienstliche Aufgaben künstlerische Entwicklungsvorhaben als Drittmittelprojekte aus, findet § 98 WissHG über Forschung mit Mitteln Dritter entsprechende Anwendung.

#### § 45

##### Forschung

Soweit die Forschung zur Aufgabe der Kunsthochschule gehört, gelten hierfür die §§ 96 bis 98 WissHG entsprechend.

#### § 46

##### Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Kunsthochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird vom Rektorat beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung.

#### § 47

##### Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen den Kanzler in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Kunsthochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres eintretenden dringenden, nicht vorsehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 28 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 WissHG der Bedarf der Einrichtungen sowie der Grundbedarf der Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von

längerfristigen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Kunsthochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs ausgleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Kunsthochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

#### § 48

##### Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.

#### § 49

##### Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Für das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt gilt § 105 WissHG.

#### § 50

##### Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Kunsthochschule nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Kunsthochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Kunsthochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieser die notwendigen Maß-

nahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Kunsthochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Kunsthochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Kunsthochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

#### § 51

##### Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten untersteht die Kunsthochschule der Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 50 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Kunsthochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. Die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere
  - a) die Bewirtschaftung der der Kunsthochschule zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
  - b) die Verwaltung der der Kunsthochschule zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperchaftsvermögen sind,
3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren sowie die Vergabe von Studienplätzen,
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 7 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 52

#### Zusammenwirken von Staat und Kunsthochschule

(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Kunsthochschule, die als Satzungen bezeichnet sind, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und Betriebseinheiten,
2. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder von entsprechenden Studienangeboten nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 83, § 87 und § 89 WissHG.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahme gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme

- a) die Hochschulplanung gefährdet,
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Freizügigkeit des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

(4) Erfordern es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Kunsthochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entspre-



chende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden; § 50 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kunsthochschule unterrichten.

#### § 53

##### Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die Kunsthochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit Kunst-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(2) Im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für Kriterien für die Eignungsprüfungen zu den Lehramtsstudiengängen in den Fächern Kunst und Musik; § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind dabei auch für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen zu berücksichtigen;
2. die Koordinierung der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehreren Hochschulen gemeinsam dienen, und die Koordinierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleinrichtungen;
4. die Bildung von künstlerischen und wissenschaftlichen Schwerpunkten, insbesondere von Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachausstattungen, sowie die Organisation der Zusammenarbeit bei künstlerischen und wissenschaftlichen Vorhaben, in der Lehre und im Studium;
5. die Abstimmung von Studienplänen, Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Abstimmung der Regelung über den erleichterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsabschnitten;
6. die Abstimmung der Lehrangebote und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerausbildung.

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder

Funktionsträger und die beabsichtigte Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(4) § 110 WissHG gilt entsprechend.

#### § 54

##### Nichtstaatliche Kunsthochschulen

Kunsthochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, werden als Kunsthochschulen in entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 117 WissHG staatlich anerkannt.

#### § 55

##### Errichtung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 2 als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zugleich Einrichtungen des Landes sind, errichtet. Die entsprechenden bisherigen Einrichtungen sind aufgelöst.

(2) Die an einer bisherigen Kunsthochschule tätigen Beamten sind mit der Errichtung Beamte an der neuen Einrichtung; Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die neue Einrichtung übernommen.

(3) Rechte und Pflichten aus Verträgen einer bisherigen Kunsthochschule mit Lehrbeauftragten gehen auf die neue Einrichtung über, soweit ein Lehrbeauftragter nicht widerspricht.

(4) Studenten an einer bisherigen Kunsthochschule sind Studenten der neuen Einrichtung; sie können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeit nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen abschließen.

#### § 56

##### Geltung bisherigen Rechts

(1) Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen. Die der Grundordnung entsprechenden Regelungen und die Wahlvorschriften treten außer Kraft; die Vorschriften dieses Gesetzes gelten unmittelbar, solange die Kunsthochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Bestimmungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort.

(2) Der bisherige Leiter der Kunsthochschule nimmt bis zur Wahl des Rektors nach § 14 die Aufgaben des Rektors wahr. Die Aufgaben des Kanzlers werden von dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen. Für die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes

die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Berufungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

#### § 57

##### Beteiligung der Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus Vereinbarungen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik bleiben unberührt.

#### § 58

Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln

Hinsichtlich früherer Zusagen von Personal- und Sachmitteln findet § 135 WissHG Anwendung.

#### Artikel IV

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV.NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

##### 1. § 199 erhält folgende Fassung:

„Auf die Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 223 genannten Beamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

##### 2. § 200 wird wie folgt geändert:

a) § 200 wird als Absatz 1 zusammengefaßt und die Worte „oder Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten oder Obergeringenieure“ ersetzt.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.“

##### § 199

*Auf die Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 223 genannten Beamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.*

##### § 200

*Sollen Professoren oder Hochschulassistenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 auch aus anderen als den in § 6 Abs. 3 genannten Gründen zugelassen werden.*

## 3. § 201 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, bei Professoren in der Funktion von Oberärzten sechs Jahre,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
 „Abweichend von Satz 2 wird das Beamtenverhältnis auf Antrag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, in dem Umfange verlängert, in dem eine Beurlaubung nach den §§ 78 b oder 85 a, § 5 a der Mutterschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung, der Erziehungsurlaubsverordnung, § 5 a der Sonderurlaubsverordnung für ein Vorhaben im Ausland oder keine Beschäftigung auf Grund eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 oder 9 der Mutterschutzverordnung erfolgt ist oder Grundwehr- oder Zivildienst geleistet wurde. Die Verlängerung darf zwei Jahre, im Falle des Zusammentreffens einer Beurlaubung nach den §§ 78 b oder 85 a mit anderen Tatbeständen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“
- c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 5 und 6.

*(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre, bei Professoren in der Funktion von Oberärzten sechs Jahre, nicht übersteigen. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.*

## 4. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist,“ durch die Worte „der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist,“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Worte „der Professor“ ersetzt.

## § 202

*(1) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf die Professoren nicht anzuwenden; § 78 b und § 85 a Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend. Erfordern die Aufgaben einer Hochschuleinrichtung ausnahmsweise eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 findet Anwendung. Die Professoren müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen.*

*(2) Die Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.*

- e) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- (3) *Fällt der Monat, in dem ein Professor die Altersgrenze erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt er abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand. Professoren dürfen abweichend von § 92 Abs. 3 Satz 1 nach dem Eintritt in den Ruhestand ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen.*
- f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Professoren dürfen im Rahmen von § 92 Abs. 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen. § 92 Abs. 2 Satz 4 findet nach der Ernennung zum Rektor keine Anwendung.“
5. a) Die Überschrift des Abschnitts XIII, 3. Titel erhält folgende Fassung: „3. Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure“.
3. Hochschulassistenten  
.....
- b) Titel 3 a und 4 des Abschnitts XIII werden gestrichen.
- 3a. Wissenschaftliche Mitarbeiter  
.....
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben  
.....
6. Die §§ 203 und 203 a erhalten folgende Fassung:
- „§ 203
- (1) Die Hochschuldozenten werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 53a Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung gilt § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Eine erneute Berufung als Hochschuldozent ist ausgeschlossen. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen. Im Falle des § 53 a Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Hochschuldozent in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
- (1) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Berufung für weitere drei Jahre erfolgt nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen. Eine darüber hinausgehende Berufung für einen weiteren Zeitraum ist nur in den Fällen des § 85a und nur bis zu zwei Jahren zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.
- (2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf die Hochschuldozenten nicht anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf die Hochschulassistenten nicht anzuwenden.
- § 203 a
- Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 57 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 203 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
- § 203 a
- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Akademische Räte auch für die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, wenn ihre zu erbringenden wissenschaftlichen Dienstleistungen zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dienen sollen. Im Anschluß daran kann eine erneute Berufung für weitere drei Jahre erfolgen. Eine Ernennung zum Akademischen Oberrat kann

- mit der erneuten Berufung, in Ausnahmefällen schon während der ersten drei Jahre erfolgen. § 203 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Akademischen Räte und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln.
7. § 204 erhält folgende Fassung:
- „§ 204  
Die Oberassistenten und die Obergeringenieure werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. § 201 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 203 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
- § 204  
Die Vorschriften über die Arbeitszeit sind auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben nicht anzuwenden; § 85a Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. § 202 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.
8. Der 5. Titel des Abschnitts XIII und § 205 werden gestrichen.
5. Lehrverpflichtung  
§ 205  
(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang die Beamten, denen Lehraufgaben an den Hochschulen übertragen sind, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrverpflichtung verpflichtet sind. Dies gilt auch für in diesem Abschnitt nicht genannte Beamtengruppen.  
(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretbaren Höchstbelastung der Beamten in der Lehre festgelegt werden.  
(3) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.
9. In Abschnitt XIII wird der bisherige 6. Titel 4. Titel.
6. Nebentätigkeit
10. § 206 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die gegen Vergü-
- (2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) hat entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich der mit Aufgaben in Forschung, künstlerischen Entwick-

tung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.“

11. In Abschnitt XIII wird der bisherige 7. Titel 5. Titel.

12. In § 219 Abs. 2 werden die Worte „Satz 1 sowie § 205 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

13. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Beamte, die nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen oder dem Fachhochschulgesetz nicht als Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen worden sind, finden § 199 Abs. 1 sowie §§ 202 bis 206 und §§ 209 bis 216 dieses Gesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

1. § 200 Abs. 2 und § 202 gelten für Hochschullehrer im Sinne des § 199 Abs. 1 der bisherigen Fassung und Fachhochschullehrer, § 202 Abs. 3 auch für Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.“

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für § 203a in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dieser Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind.“

lungsvorhaben und Lehre zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten, die nicht genehmigungsbedürftig sind, vor Aufnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung oder der von ihm bestimmten Stelle unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit, der zeitlichen Inanspruchnahme und der voraussichtlichen Höhe der Vergütung anzuzeigen.

7. *Verwaltungsverordnungen*

§ 223

*Auf Beamte, die in dem Verfahren nach den §§ 120 bis 125 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen nicht als Professoren oder Hochschulassistenten und auch nicht nach § 126 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in dem Verfahren nach den §§ 79 bis 81 des Gesetzes über die Fachhochschulen nicht als Professoren und auch nicht nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen werden, finden § 199 Abs. 1 sowie die §§ 202 bis 206 und 209 bis 216 dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe weiterhin Anwendung:*

1. § 202 Abs. 1 bis 3 gilt für Hochschullehrer im Sinne des § 199 Abs. 1 bisheriger Fassung und Fachhochschullehrer, § 202 Abs. 3 Satz 1 auch für Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.

2. Bei Beamten auf Widerruf wird das Beamtenverhältnis nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

## Artikel V

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom

18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und Wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen,“.

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte sowie nach § 126 WissHG oder § 81 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und Wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen,
- b) Professoren an der Sozialakademie,
- c) Ehrenbeamte,
- d) Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten,
- e) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- f) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

2. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Dozenten“ die Worte „gemäß § 20 FHGöD“ eingefügt und die Worte „§ 126“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1“ sowie „§ 81“ durch „§ 79 Abs. 1“ ersetzt.

3. Der sechste Abschnitt des zehnten Kapitels erhält folgende Überschrift:

„Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“.

Sechster Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

4. In § 110 Satz 1 werden die Worte „§ 126“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1“ und „§ 81“ durch „§ 79 Abs. 1“ ersetzt.

## Artikel VI

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.“

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

- a) für den Landesrechnungshof,
- b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
- d) für wissenschaftliche Hochschulen und für Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.



**Artikel VII**

Das Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 84), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

**§ 15***Neuordnung der Studiengänge*

*(1) Spätestens nach der Zusammenführung werden an allen Hochschulen für die Lehramtsstudiengänge Studiengangkommissionen gebildet, die auf der Grundlage der Staatlichen Prüfungsordnungen und des neuen Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes für jeden Lehramtsstudiengang einen Vorschlag für eine Studienordnung aufstellen. Für Lehramtsstudiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete beziehen, können gemeinsame Studiengangkommissionen gebildet werden. Der für die Durchführung des Studiengangs zuständige Fachbereich oder die Kommission nach § 13 beschließt über den Vorschlag der Studiengangkommission und legt ihn der Lehrerausbildungskommission zur Entscheidung vor. Die Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.*

**Artikel VIII**

Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird aufgehoben. Die Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1980 (GV. NW. S. 96) tritt außer Kraft.

**Artikel IX**

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen erhoben:

1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
2. besondere Gasthörerengebühren,
3. Verwaltungsgebühren.

Die Zulassung als Gasthörer und die Verwaltungstätigkeiten nach § 3 sind von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig zu machen.“

**§ 1***Gebührenerhebung*

*(1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben:*

1. Gasthörerengebühren,
2. Verwaltungsgebühren.

*Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen erhoben:*

1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
2. Verwaltungsgebühren.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „allgemeine“ eingefügt. *(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen und Studiengebühren werden nicht erhoben.*
2. § 2 erhält folgende Fassung: *§ 2*  
*Gasthörergebühr*  
 Allgemeine Gasthörergebühr  
 Die allgemeine Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 75,- DM. *Die Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 75,- DM.*
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:  
 „§ 2a  
 Besondere Gasthörergebühr  
 (1) Die besondere Gasthörergebühr wird für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (weiterbildendes Studium oder sonstige Veranstaltung der Weiterbildung) erhoben. Sie ist so zu bemessen, daß grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden.  
 (2) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Personalausgaben ist pro Stunde Lehrveranstaltung ein Betrag von 160,- DM zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.  
 (3) Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens je Halbjahr 75,- DM.  
 (4) Die Hochschule kann bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren gewähren.  
 (5) Die Hochschule kann die besondere Gasthörergebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 75,- DM erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachminister festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht; Absatz 4 bleibt unberührt.  
 (6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Betrag nach Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen bei den Personalkosten neu festzusetzen.“

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Gasthörergebühr (§ 2 und § 2a) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,“.

5. § 4a wird gestrichen.

#### § 4

##### *Entstehung und Fälligkeit der Gebühren*

##### *(1) Es entsteht*

1. die Gasthörergebühr (§ 2) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
2. die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
4. die Gebühr für eine Änderung der Belegung (§ 3 Nr. 3) mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.
5. die Grundgebühr (§ 3a Abs. 1) mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Zulassung bei der Fernuniversität,
6. die Gebühr für eine Kurseinheit (§ 3a Abs. 3) mit dem Belegen.

#### § 4a

##### *Übergangsregelung*

.....

### **Artikel X**

Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können bis zum 31. Dezember 1992 übergangsweise betrieben werden, wenn sie staatlich nicht anerkannt sind und unverzüglich einen Antrag auf staatliche Anerkennung stellen. Für Hochschulen, deren Betrieb vor dem 1. April 1981 aufgenommen worden ist und seitdem nicht geruht hat, gelten Satz 1 und § 141a WissHG nicht.

### **Artikel XI**

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 108 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes genannten Maßnahmen im Benehmen mit der Hochschule zu treffen, um im Rahmen einer Neuordnung von Studienangeboten und Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Forschung und Lehre zu sichern.

### **Artikel XII**

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und das Fachhochschulgesetz in der

vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersichten und die Zählung der Paragraphen, Absätze, Nummern und Buchstaben anzupassen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen. Das gilt auch für das Kunsthochschulgesetz.

#### **Artikel XIII**

Artikel I Nr. 81, 82 und 84 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit die §§ 119 Abs. 1, 2 und 4, 120 bis 123, 126 Abs. 1, 127 und 128 WissHG betroffen sind. Das gilt auch für Artikel II Nr. 53 und 54 sowie für Nr. 56, soweit § 86a FHG betroffen ist. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 22. November 1987 in Kraft. Artikel XI tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist am 23. November 1985 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2090) und nach § 72 Abs. 1 Satz 2 bis zum 22. November 1987 landesrechtlich umzusetzen. Hierdurch ist eine Änderung des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts erforderlich, die auch die Erfahrungen mit den landesgesetzlichen Vorschriften sowie den Erlaß eines Kunsthochschulgesetzes einbezieht.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Beratungen der HRG-Novelle von Beginn an gegen die darin vorgesehenen Änderungen ausgesprochen. Die Novelle wird nach wie vor als bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich abgelehnt. Sie lenkt von wichtigen Fragen der Zukunft der Hochschulen ab. Die Bewältigung dieser Fragen ist nur auf der Grundlage der Gruppenuniversität möglich, da nur in dieser Organisationsform die verantwortliche Mitarbeit aller Hochschulmitglieder erreicht werden kann. Mit der Novelle wird hingegen das Prinzip der Gruppenuniversität abgebaut. Die Landesregierung hat mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Beitrag zu Differenzierung und Wettbewerb im Hochschulbereich nicht durch engere bundesrechtliche Vorgaben, die die Landesgesetzgeber binden, möglich ist. So kann im Personalbereich allein durch das Angebot neu definierter Ämter und Beschäftigungsverhältnisse bei gleichzeitig knapper werdenden Haushaltsmitteln und Stellen kein nennenswerter Beitrag für junge Wissenschaftler und Künstler geleistet werden, um eine Arbeitsmöglichkeit in ihrem Beruf zu eröffnen. Wettbewerb zwischen den Hochschulen muß Leistungswettbewerb sein, er darf nicht lediglich zu neuen Privilegierungen alter Gruppen führen.

Nachdem das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes jedoch in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen ist, hat die Landesregierung beschlossen, entsprechend den verfassungsgemäßen Erfordernissen des Artikels 31 des Grundgesetzes landesrechtliche Umsetzungsvorschriften im Hochschulrecht vorzusehen. Die Landesregierung verhält sich damit bundestreu im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Regelungen.

1. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist eine Reihe von bundesrechtlichen Vorschriften erlassen worden, die zur landesrechtlichen Umsetzung keinen Spielraum mehr läßt. Insbesondere handelt es sich um hochschulorganisatorische Vorschriften, die die Zusammensetzung der Kollegialorgane der Hochschule betreffen, und um Vorschriften der Personalstruktur.
  - a) Die Dekane müssen zukünftig stimmberechtigt oder beratend im Senat mitwirken. Bisher hat das nordrhein-westfälische Hochschulrecht ein Stimmrecht der Dekane ausgeschlossen und die Möglichkeit der beratenden Teilnahme der Grundordnung überlassen (§ 21 Abs. 4 WissHG/§ 17 Abs. 4 FHG). Da eine große Zahl der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in der Grundordnung die beratende Teilnahme der Dekane im Senat vorzusehen, wird sich faktisch durch eine Änderung der entsprechenden hochschulrechtlichen Landesvorschriften keine Neuerung ergeben.
  - b) Von größerer Bedeutung hingegen ist die Änderung der Zusammensetzung des Konvents. § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG schreibt für dieses Kollegialorgan die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe vor. Im nordrhein-westfälischen Hochschulrecht stellte die Professorengruppe bisher nur zwei Fünftel der Mitglieder des Konvents. Der Konvent war das einzige Kollegialorgan in den Hochschulen, für das keine Professorenmehrheit vorgesehen war. Diese durch das Bundesverfassungsgericht mehrfach als verfassungsgemäß bestätigte Regelung muß nunmehr geändert werden.
  - c) Auch wird durch die Neufassung des Hochschulrahmengesetzes die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat erheblich erhöht. Bei der Beschlußfassung des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind auf der Grundlage der bindenden Vorgaben des Bundesrechts alle Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt. In großen Fachbereichen kann das zur Folge haben, daß über 150 stimmberechtigte Professoren in derartigen Angelegenheiten nur wenigen Vertretern der übrigen Hochschulmitgliedergruppen gegenüberstehen. Auf diese Weise wird der Einfluß der übrigen Hochschulmitgliedergruppen gerade in dem wichtigen Bereich der Selbstergänzung im Wege des Berufungsverfahrens bedeutend eingeschränkt.
  - d) Eine weitere wesentliche Veränderung erfolgt auf der Grundlage der Neufassung des § 66 Abs. 3 HRG für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen. Hiernach dürfen nur noch Professoren Lei-

ter einer solchen Einrichtung sein und dem Vorstand angehören. Demgegenüber ermöglichte bisher das nordrhein-westfälische Hochschulrecht auch eine beratende Teilnahme von Vertretern der anderen Hochschulmitgliedergruppen im Vorstand wissenschaftlicher Einrichtungen (§ 29 Abs. 5 WissHG/§ 25 Abs. 2 FHG). Die Grundordnung der Hochschule konnte unter bestimmten Voraussetzungen wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und ggfs. auch nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern sogar volles Stimmrecht im Vorstand einräumen. Durch die bindenden Vorgaben des Bundesrechts entfällt damit eine weitere wichtige Regelung für die Gruppenuniversität, die anderen Gruppen als derjenigen der Professoren Mitwirkungsrechte eingeräumt hat.

- e) Die Personalstruktur wird durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wesentlich geändert. Es werden eine Reihe von neuen Statusverhältnissen eingeführt und dafür Personalstrukturtypen wieder abgeschafft, die das Hochschulrahmenrecht 1976 geschaffen hat. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Regelungen:
- aa) Für den Hochschulassistenten, der abgeschafft wird, wird der wissenschaftliche Assistent oder der künstlerische Assistent in ähnlicher Weise wieder eingeführt, wie er bereits vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes von 1976 bestanden hat. Entscheidende Merkmale im Gegensatz zur Regelung über den Hochschulassistenten sind die uneingeschränkte Dienstleistungspflicht des wissenschaftlichen Assistenten in Forschung und Lehre ohne einen festgelegten Anteil der Arbeitszeit für die wissenschaftliche Weiterqualifikation sowie die Zuordnung des wissenschaftlichen Assistenten zu einem Professor.
  - bb) Neu in der Personalstruktur nach der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ist das Dienstverhältnis eines Oberassistenten, das auf vier Jahre, in der Medizin auf sechs Jahre, befristet ist. Wesentliche Dienstaufgabe des Oberassistenten ist neben der Erbringung von Dienstleistungen die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
  - cc) Demgegenüber greift die Regelung für Oberingenieure in der HRG-Novelle auf landesrechtliche Vorbilder zurück, wie sie in Nordrhein-Westfalen mit dem Akademischen Rat auf Zeit nach § 203 a des Landesbeamtengesetzes bestehen. Eine wesentliche inhaltliche Neuerung ist hiermit nicht verbunden. Auch die Dauer der Berufung für sechs Jahre entspricht der bisherigen nordrhein-westfälischen Regelung, die zwei dreijährige Phasen vorsieht.
  - dd) Als neues Qualifikationsamt zur Vorbereitung auf eine erste Berufung wird durch die HRG-Novelle der Hochschuldozent eingeführt, der in etwa dem ehemaligen Diätendozenten entspricht. Aufgabe des Hochschuldozenten ist die uneingeschränkte Wahrnehmung von Professoren Aufgaben in Forschung und Lehre, ohne daß hiermit allerdings die Fachvertretung in der Regel verbunden wird. Das Dienstverhältnis des Hochschuldozenten wird auf sechs Jahre, im Bereich der Medizin auf zehn Jahre, befristet und kann in besonders begründeten Ausnahmefällen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit münden.

Insgesamt steht somit in der neuen Personalstruktur, die durch die HRG-Novelle vorgegeben ist, eine Reihe zusätzlicher Ämter zur Verfügung, die zu einer Erhöhung der Verweildauer wissenschaftlichen Personals im Hochschulbereich führen können. Da daneben auch das Dienstverhältnis des wissenschaftlichen Mitarbeiters erhalten bleibt und mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065) bundesrechtlich weitere Möglichkeiten im Angestelltenbereich der Hochschulen zur Verfügung gestellt worden sind, besteht eine differenzierte Personalstruktur, in der sich die jeweiligen Dienstaufgaben für die einzelnen Statusverhältnisse nur schwer gegeneinander abgrenzen lassen. Soweit landesrechtliche Möglichkeiten zu einer Klärung bestehen, sind diese in den Entwurf zur Änderung des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts eingefügt worden. Insbesondere wurde darauf verzichtet, für die oben genannten Personalkategorien auch jeweils Angestelltenverhältnisse vorzusehen, um die Typenvielfalt nicht noch weiter zu erhöhen und nicht das Risiko arbeitsrechtlich unsicherer Befristungen einzugehen.

- f) Eine wesentliche Veränderung erfahren die Vorschriften über die Hochschulgrade im § 93 WissHG und § 63 FHG. Durch die Neufassung des § 18 HRG wird für die wissenschaftlichen Hochschulen als berufsqualifizierender Abschluß die Verleihungsmöglichkeit für ausländische Hochschulgrade eröffnet. Für die Fachhochschulen wird beim Diplomgrad der Zusatz „Fachhochschule“ und in der Abkürzung „FH“ vorgesehen.
- g) Die Vorschriften über die Forschung mit Mitteln Dritter werden in der Weise neu gefaßt, wie es den einschlägigen Richtlinien im Lande Nordrhein-Westfalen bereits entspricht. Die nunmehr im Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Änderungen sind faktisch durch den Runderlaß vom 1.8.1984

- (GABI.NW. S. 340) bereits für die nordrhein-westfälischen Hochschulen eingeführt worden. Neu ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß die Genehmigung der Durchführung des Drittmittelvorhabens nicht mehr von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden darf.
- h) Die detaillierten Vorschriften über das Planungswesen werden durch die Novelle im HRG gestrichen. Die entsprechenden Planungsvorschriften sind in den Ländern weitgehend ohne konkrete Umsetzung geblieben. Das gilt insbesondere für die Hochschulgesamt- und Hochschulentwicklungspläne, die sich mit dem gesetzlich vorgesehenen Instrumentarium kurzfristig an veränderte Rahmenbedingungen nicht anpassen konnten.
2. Über die durch die Novelle zum Hochschulrahmengesetz vorgegebenen Regelungen hinaus sind in dem Gesetzentwurf zur Änderung des WissHG und des FHG Regelungen enthalten, die die auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage gemachten Erfahrungen in die Novellierung einbringen.
- a) Bisherige Grundlage für die Studienreformerarbeit in Nordrhein-Westfalen waren die §§ 7 bis 10 WissHG; auf diese verweist auch das Fachhochschulgesetz. Nachdem die laufenden Arbeiten der nordrhein-westfälischen Studienreformkommissionen beendet worden sind und damit in der Studienreformerarbeit in Nordrhein-Westfalen eine Zäsur eingetreten ist sowie die überregionale Studienreformerarbeit mit der Änderungsvereinbarung der Ministerpräsidenten vom 14. Juni 1985 auf eine andere Basis gestellt wurde, bedarf es nicht mehr eines eigenständigen Instrumentariums von studiengangbezogenen Studienreformkommissionen; es ist vielmehr nur ein Gremium erforderlich, in dem Hochschulen, Staat und Berufspraxis zusammenwirken und das die Aufgabe hat, die unverändert bleibenden Reformziele des § 6 WissHG zu fördern, Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten zu unterstützen sowie speziell definierte hochschulübergreifende Aufgaben zu bearbeiten. Mit dem Wegfall der bisherigen Landesstudienreformkommissionen und dem komplizierten und langwierigen Mechanismus von Verbindlichkeitserklärungen wird die Studienreformerarbeit gestrafft und zugleich die Verantwortung der Hochschulen stärker betont.
- b) Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht hat in zahlreichen Vorschriften keine abschließenden Vorgaben für die Grundordnungen der Hochschulen gemacht und bestimmte Regelungsbereiche somit dem Hochschulsatzungsrecht überlassen. Das gilt beispielsweise hinsichtlich der Zusammensetzung der Kollegialorgane, bei der das WissHG lediglich von Verhältniszahlen ausgeht. Derartige Regelungen haben sich auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in Hochschulsatzungsrecht dann nachteilig ausgewirkt, wenn ein ordnungsgemäßes Verfahren zum Erlaß neuer Grundordnungen nicht erreicht werden konnte. Durch den Novellierungsentwurf wird nunmehr sichergestellt, daß die Gesetze selbst alle inhaltlich notwendigen Vorgaben enthalten. Um autonomen Entscheidungen der Hochschulen auch weiterhin den bisherigen Raum zu belassen, ist vorgesehen, daß in den Grundordnungen von derartigen bindenden Vorschriften unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Durch das Regelungsprinzip, das eine zumindest subsidiäre Geltung gesetzlicher Vorschriften in unmittelbarer Weise ermöglicht, werden auch die Übergangsvorschriften erheblich entlastet. Es bedarf in diesem Zusammenhang dann insbesondere keiner terminlich gebundener Ersatzvornahmeverfahren mehr.
- Um jedoch den Bereich der autonomen Regelungsbefugnis der Hochschulen nicht nur zu erhalten, sondern noch zu verstärken, sind zahlreiche Genehmigungsverfahren, die im geltenden Recht vorgesehen sind, in der Novelle entfallen. Das gilt beispielsweise für Studienordnungen, Fachbereichssatzungen, Satzungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und zentraler Betriebseinheiten sowie Wahlordnungen. Die Studienordnung wird nunmehr vollständig von Verfahrensvorschriften hinsichtlich ihrer Genehmigung freigestellt, um die besondere Verantwortung und Kompetenz der Hochschulen in diesem Bereich deutlich zu machen.
- c) Die Verbesserung der Stellung der Frauen an den Hochschulen bedarf gesetzgeberischer Maßnahmen, die das Frauenförderungskonzept der Landesregierung ergänzen und unterstützen. In die Hochschulgesetze wird deshalb eine Regelung eingefügt, die den Hochschulen die Herstellung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Beseitigung bestehender Nachteile für Wissenschaftlerinnen aufgibt. Außerdem wird die Verpflichtung der Hochschule zur Bestellung einer Frauenbeauftragten gesetzlich geregelt. Die Regelung ist so gefaßt, daß sie keine organisatorischen Vorgaben für die Anbindung der Frauenbeauftragten an ein Hochschulkollegialorgan enthält. Derartige Vorschriften kann die Hochschule in eigener Zuständigkeit erlassen.
- Zur Unterstützung des Frauenförderungskonzepts wird darüber hinaus § 201 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ergänzt und u.a. die Verlängerung von Zeitbeamtenverhältnissen ermöglicht,

wenn eine Beurlaubung aus Gründen des Erziehungsurlaubs oder Mutterschutzes oder ein Beschäftigungsverbot auf der Grundlage der Mutterschutzverordnung erfolgt ist. Durch diese personalstrukturelle Maßnahme können die Chancen von Frauen in den Zeitämtern für wissenschaftliches oder künstlerisches Personal verbessert werden.

- d) Das Studentenschaftsrecht hat sich seit dem Inkrafttreten des neuen nordrhein-westfälischen Hochschulrechts mehrfach Anlaß zu Überlegungen geboten, die verfaßte Studentenschaft dem Beispiel der Länder Baden-Württemberg und Bayern folgend abzuschaffen. Die Wahrnehmung des sogenannten allgemeinpolitischen Mandats durch die Studentenschaften sowie die zunächst unzureichende Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in den Hochschulen und die in den letzten Jahren zurückgehende Wahlbeteiligung der Studenten legen eine Überprüfung des Studentenschaftsrechts nahe. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß eine angemessene Vertretung studentischer Interessen in hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen nur im Rahmen einer ordnungsgemäß funktionierenden verfaßten Studentenschaft auf gesetzlicher Grundlage möglich ist. Nur eine solche Studentenschaft ist legitimer Partner der Hochschulleitung und der zuständigen Stellen des Landes, und nur hierdurch können in gesetzmäßiger Weise studentische Aktivitäten geleitet werden. Die Aufhebung der verfaßten Studentenschaft hätte die studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten in den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie es in den Ländern, die die verfaßte Studentenschaft abgeschafft haben, der Fall ist.

Die Binnenstruktur der verfaßten Studentenschaft bedarf jedoch keiner derart umfassenden Regelung, wie das WissHG sie gegenwärtig vorsieht. Insbesondere die Frage der Gliederung in Fachschaften sollte von den Studentenschaften in autonomer Weise entschieden werden können. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind deshalb auf die wesentlichen Bestimmungen konzentriert worden.

- e) Das Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939, das als Landesrecht fortgilt, entspricht nicht mehr uneingeschränkt den Bedingungen, die bei der Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel zu beachten sind. Eine Aufhebung des Reichsrechts und eine gänzliche Neufassung in § 141 WissHG, der auch für den Kunst- und Fachhochschulbereich gilt, ist deshalb angeraten. Auf dieser Grundlage kann ein Beitrag zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der einschlägigen Vorschriften geleistet werden. Das gilt zumal, als in zunehmendem Maße private Hochschulen Hochschulgrade oder -titel verleihen, ohne hierzu befugt zu sein. Durch die Einfügung des § 141 Abs. 3 WissHG kann hier hochschulrechtlich Abhilfe geschaffen werden, um dem Schutz derjenigen zu dienen, die auf Grade und Bezeichnungen, wie sie von staatlichen Hochschulen verliehen werden, vertrauen.
- f) Die Eröffnung zahlreicher privater Hochschulen ohne staatliche Anerkennung führt zu einem unkontrollierten Anwachsen von Einrichtungen im tertiären Bereich, deren Qualität bei weitem nicht dem Standard staatlicher Einrichtungen entspricht. Die Entscheidung bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen wird deshalb zugleich in eine Betriebsgenehmigung umgewandelt, auf deren Grundlage das Betreiben von Hochschulen ohne staatliche Anerkennung untersagt werden kann. Die übrigen gesetzlichen Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Hochschulen in privater Trägerschaft haben sich in Nordrhein-Westfalen gut bewährt und müssen eingesetzt werden, um Mißbrauch im Bereich privater Hochschulen zu verhindern.
- g) Schließlich werden in den Hochschulgesetzen die nunmehr überflüssigen Übergangsvorschriften aus dem personellen und organisatorischen Bereich gestrichen, die sich durch die Umsetzung der Gesetze erledigt haben. Hierdurch und durch die Einführung subsidiär anwendbarer Gesetzesbestimmungen wird ermöglicht, daß die Übergangsvorschriften der Hochschulgesetze auf wenige Bestimmungen reduziert werden. Das erneut notwendig werdende Umsetzungsverfahren kann somit transparenter gemacht und inhaltlich wie zeitlich entlastet werden. Auf diese Weise werden einige der Nachteile ausgeglichen, die die erneute Novellierung des Landeshochschulrechts auf der zwingenden Grundlage der HRG-Änderungen für die nordrhein-westfälischen Hochschulen mit sich bringt.
3. In der Befolgung des rahmenrechtlichen Umsetzungsauftrags wird in die Novellierung des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts auch der Bereich der Kunsthochschulen einbezogen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist das einzige Land, das für diesen Bereich bisher über keine umfassenden gesetzlichen Vorgaben verfügt. Die nordrhein-westfälischen Kunsthochschulen befinden sich als einzige in der Bundesrepublik noch in einer Organisationsform als staatliche Anstalten, die als im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Garantien bedenkliche Form der Hochschulorganisation beurteilt werden



muß. Der mit der Drucksache 9/2881 in den Landtag eingebrachte Regierungsentwurf eines Kunsthochschulgesetzes vom 11. Oktober 1983 ist in der 9. Legislaturperiode wegen der hiermit verbundenen Problematik der Standortentscheidungen im Kunsthochschulbereich nicht mehr behandelt worden. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Landtags vom 14. Juni 1984 wurde eine Strukturkommission für den Bereich der bildenden Kunst eingesetzt, deren Beratungen abgeschlossen sind. Die Landesregierung wird dem Landtag ein Strukturkonzept für die Kunsthochschulen vorlegen.

Das Kunsthochschulgesetz muß alle an das Hochschulrahmengesetz angepaßten Regelungen enthalten, die für die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts erforderlich sind. Die Bezüge des Kunsthochschulgesetzes auf die anderen Hochschulgesetze sind eng und ermöglichen keine Abtrennung dieses Gesetzgebungsvorhabens. Die für das WissHG und das FHG genannten Änderungen sind auch in den Entwurf des Kunsthochschulgesetzes eingearbeitet.

Die Wechselwirkungen hochschulpolitischer Ziel- und Planungsvorstellungen, gerichtlicher Entscheidungen und Regelungserwartungen der Hochschulen und Hochschulmitglieder haben in den vergangenen 20 Jahren zu einer dichten Vernetzung hochschulrechtlicher Bestimmungen geführt. Der positivistische Ansatz und die Verkennung des Ursachenzusammenhangs bei Gesetzgebungsdiskussionen haben vielfach die Klage über die „Regelungshypertrophie“ des Staates und gleichzeitig die Forderung nach klaren, alle Einzelfälle berücksichtigenden Vorschriften bewirkt. Es muß deshalb im Hochschulbereich die gemeinsame Überzeugung werden, daß noch mehr gesetzliche Regelungen nicht zur Leistungsfähigkeit der Hochschulen und wohl auch nicht zur Rechtssicherheit beitragen. Die Beschränkung auf das Notwendige muß bei der Novellierung des Hochschulrechts die Leitlinie sein.

## **B Einzelbegründung**

### **Zu Artikel I Nr. 1 (§ 1 Geltungsbereich)**

Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 vollzieht die Vorlage des Entwurfs eines Kunsthochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach. Im übrigen sind die Vorschriften des § 137 Abs. 6, auf die verwiesen wird, gegenstandslos. Die dort geregelten Überleitungsverfahren sind erfolgt.

Der neue Absatz 4 verweist auf die generelle Geltung der neuen §§ 141 und 141 a WissHG für alle Hochschularten und Personen, die Grade führen oder verleihen oder private Hochschulen betreiben wollen.

### **Zu Artikel I Nr. 2 (§ 3 Aufgaben)**

In der Vorschrift wird als eigener, neuer Absatz in Befolgung des § 2 Abs. 2 HRG auf die Förderung der Wissenschaftlerinnen als Hochschulaufgabe hingewiesen. Die frauenspezifischen Förderungsmöglichkeiten kommen durch den Gesetzeswortlaut in besonderer Weise zum Ausdruck. Hierdurch wird das Frauenförderungskonzept der Landesregierung im Hochschulbereich unterstützt. Gegenwärtig beträgt der Anteil der Frauen in Professorenstellen nur 4 bis 5%. Der Anteil am wissenschaftlichen Personal insgesamt liegt bei 12%, derjenige bei den Habilitationen bei 7%.

### **Zu Artikel I Nrn. 3 bis 5 (§§ 6 bis 10 Studienreform)**

Die laufenden Arbeiten der nordrhein-westfälischen Studienreformkommission sind beendet worden. Für die Zukunft ist nur noch ein Gremium erforderlich, in dem Hochschulen, Staat und Berufspraxis zusammenwirken. Die Studienreformziele des § 6 bleiben unverändert. Auf die Regelstudienzeit wird auch in diesem Zusammenhang besonders verwiesen. Die schwierigen und langwierigen Instrumentarien und Mechanismen in Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung werden jedoch abgeschafft, wodurch die Studienreformerarbeit gestrafft werden kann. Die Verantwortung der Hochschulen in diesem Bereich wird hierdurch zugleich stärker betont.

Die Neufassung des § 7 über das Zusammenwirken im Bereich der Studienreform gilt den dargestellten Zielsetzungen. Nach Absatz 2 Nr. 2 sollen sich die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission auf Grundsätze beschränken. Die Vorlage von Rahmenprüfungsordnungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Durch die Möglichkeit der Bildung von Sachverständigenkommissionen nach Absatz 4 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Gemeinsame Kommission auch in Zukunft einen fachlichen Beratungsbedarf haben kann. Das wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform bleibt erhalten. Die Mitgliederzahl der Gemeinsamen Kommission ist den veränderten Aufgaben entsprechend verringert worden. Die bisherigen Gruppen sind jedoch auch in der Gemeinsamen Kommission weiter beteiligt.

**Zu Artikel I Nr. 6 (§ 11 Mitglieder und Angehörige)**

Entsprechend den Regelungen der neuen Personalstruktur nach dem Hochschulrahmengesetz ist die Vorschrift in Absatz 1 angepaßt worden. Bei der Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wurde darauf verzichtet, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz im einzelnen vorgeschriebenen, differenzierten Amtsbezeichnungen aufzuführen. Dieses hätte den Rahmen einer hochschulmitgliedschaftsrechtlichen Vorschrift überschritten. Insofern enthält Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eine Definition des mitgliedschaftsrechtlichen Professorenbegriffs, die im weiteren Gesetz Verwendung findet.

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht die auch bislang schon bestehende Rechtslage.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 wäre auch nach dem bisherigen Recht sinnvoll gewesen. Es handelt sich um ein Redaktionsversehen im bisherigen Gesetzestext, das auf der Grundlage der Neufassung des § 36 Abs. 3 HRG jetzt beseitigt wird.

**Zu Artikel I Nr. 7 (§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen)**

In Absatz 4 wird die bindende Vorgabe der Novellierung des § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG umgesetzt.

Die Änderung in Absatz 6 stellt sicher, daß die Hochschule die Rechte und Pflichten der Angehörigen nicht zwingend in der Grundordnung regeln muß. Die gesetzlichen Vorschriften werden auf diese Weise auch ohne entsprechende Regelungen in der Grundordnung unmittelbar anwendbar.

Durch die Anfügung des Absatzes 8 wird dem Anliegen der Frauen Rechnung getragen, die Funktionsbezeichnungen in der Hochschule in weiblicher Form zu führen.

**Zu Artikel I Nr. 8 (§ 13 Zusammensetzung der Hochschulgremien)**

Die in Absatz 1 erfolgten Änderungen entsprechen wieder den bindenden Vorgaben der nach dem Hochschulrahmengesetz neu geordneten Personalstruktur wissenschaftlicher Hochschulen. Der Bildung einer gemeinsamen Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten steht die Umsetzung der Vorgabe des § 38 HRG nicht entgegen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 1981 — 1 BvR 303/78 — (BverfGE 56, 192) ist die Zurechnung der Hochschuldozenten zur Gruppe der Professoren verfassungsrechtlich möglich, auch wenn § 38 Abs. 3 Satz 5 HRG die absolute Mehrheit der Professoren in allen Gremien vorschreibt, die wissenschaftsrelevante Entscheidungen zu treffen haben. Der in § 38 HRG verwendete Professorenbegriff ist nicht zwingend statusrechtlich auszulegen und erlaubt demnach in den entscheidenden Kollegialorganen der Hochschule bundesrechtlich die Zurechnung der Hochschuldozenten zur Gruppe der Professoren.

Die Änderung in Absatz 2 folgt aus der Vorgabe des § 38 Abs. 1 Satz 1 HRG.

**Zu Artikel I Nr. 9 (§ 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten)**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 fußt auf § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG. Wird eine stimmberechtigte Beteiligung des Dekans und des Prodekanen in Kollegialorganen vorgesehen, ist die zusätzliche Mehrheit der Professoren bei ihrer Wahl unerlässlich.

**Zu Artikel I Nr. 10 (§ 15 Verfahrensgrundsätze)**

Die Streichung des Absatzes 7 erfolgt in der Erkenntnis, daß die dort genannten Verfahrensregelungen für die Gremien nicht zwingend Materie einer Grundordnung der Hochschule sind. Vielmehr können derartige Regelungen in Verfahrensordnungen getroffen werden. Sie müssen demnach nicht der Genehmigungspflicht unterliegen und bedürfen keines Vorbehalts der unmittelbaren Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen durch die Bindung an die Regelung in der Grundordnung. Die Streichung des Absatzes 7 bedeutet hingegen nicht, daß die dort angesprochenen Regelungen für überflüssig erachtet werden.

**Zu Artikel I Nr. 11 (§ 16 Wahlen zu den Gremien)**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 folgt aus der Novellierung des § 39 Satz 2 HRG. Hierdurch entfällt gleichzeitig die zwingende Regelung der Stellvertretung in der Grundordnung. An den nordrhein-westfälischen Hochschulen bestehen unterschiedliche Notwendigkeiten hinsichtlich von Stellvertretungsregelungen, die keiner bindenden Vorgabe durch Grundordnungen bedürfen. Sofern in Hochschulen Stellvertretungsregelungen für sinnvoll gehalten werden, können diese selbstverständlich auch weiterhin bestehen bleiben.

Durch die Novellierung des Absatzes 2 wird die Wahlordnung von der Genehmigungspflicht freigestellt. In den nordrhein-westfälischen Hochschulen besteht auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen des WissHG ein relativ einheitliches Wahlordnungsrecht, so daß Genehmigungsverfahren keine weitere Ordnungsfunktion erfüllen können. Soweit die Hochschulen in ihre speziellen Wahlordnungen Wahlrechtsvorschriften aufnehmen wollen, die auf der Grundlage allgemeinen Wahlrechts bedenklich, aber hochschulspezifisch sind, sind Genehmigungen in der Vergangenheit großzügig ergangen. Das gilt beispielsweise für die Berechnung des Stimmerfolgswerts in Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz der Wahl. Derartige Vorschriften können die Hochschulen jetzt in eigener Verantwortung aufnehmen, ohne ein Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Die Streichung in Absatz 4 beruht auf der Änderung des Absatzes 1 Satz 2 und enthält eine Folgeänderung. Einer bindenden gesetzlichen Vorgabe bedarf es hierfür nicht. Das hochschulinterne Wahlrecht muß für diesen Fall Regelungen treffen.

#### **Zu Artikel I Nr. 12**

Die Neufassung der Überschrift ist wegen der Einfügung der Regelung über die Frauenbeauftragte in § 23 a WissHG erforderlich.

#### **Zu Artikel I Nr. 13 (§ 19 Rektor)**

Die Neufassung des Absatzes 4 folgt aus den bindenden Änderungen in § 63 Abs. 1 und 2 Nr. 1 HRG. Das Bundesrecht gibt vor, daß in jedem Fall ein Senatsvorschlag für die Rektorwahl vorliegen muß. Hiernach ist das im bisherigen § 19 Abs. 4 WissHG normierte, komplizierte Beteiligungsverfahren zwischen Senat und Konvent mit den Initiativrechten des letzteren rechtlich nicht länger zulässig und inhaltlich auch nicht nötig. Der Senat faßt nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 HRG abschließend Beschluß über den Vorschlag für die Wahl des Rektors. Die Veränderung der Paritäten im Konvent auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG läßt auch nicht erwarten, daß inhaltliche Differenzen zwischen Senat und Konvent in der Weise fortbestehen können, die nach der unterschiedlichen Zusammensetzung dieser zentralen Kollegialorgane bisher möglich waren. Das Rektorwahlverfahren konnte deshalb in der Novellierung des Absatzes 4 erheblich vereinfacht werden.

#### **Zu Artikel I Nr. 14 (§ 20 Rektorat)**

Die Novellierung des Absatzes 5 ist wegen der bindenden Vorgabe des § 63 Abs. 2 Nr. 1 HRG erforderlich. Gleichzeitig ist die Vorschrift nunmehr so gefaßt, daß sie ohne hochschulsatzungsrechtliche Umsetzung anwendbar ist. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich daraus nicht.

#### **Zu Artikel I Nr. 15 (§ 21 Senat)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Vorschriften über die Hochschulplanung. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird als Folgeänderung berücksichtigt, daß die dort genannten Ordnungen der Fachbereiche zukünftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 ist eine Folgeänderung der Novellierung des § 20 Abs. 5 WissHG enthalten.

Die Neufassung der Absätze 3 bis 5 ist wegen der neuen Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes geboten. Im übrigen war auch die Novellierung in § 38 Abs. 3 Satz 2 HRG landesrechtlich umzusetzen und der Status der Dekane neu zu regeln. Von einer bindenden Vorgabe der stimmberechtigten Mitwirkung der Dekane ist abgesehen worden, um den Senat nicht unangemessen zu vergrößern. Dieses wäre bei einer Vielzahl von wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen der Fall gewesen. Darüber hinaus hat sich die beratende Teilnahme der Dekane in Nordrhein-Westfalen bewährt und bedarf keiner zwingenden Änderung.

Mit der ohnehin notwendigen Novellierung der Absätze 3 bis 5 wird wiederum das Ziel verbunden, die gesetzlichen Vorschriften unmittelbar anwendbar zu machen. Auf diese Weise kann eine subsidiäre Geltung im Sinne der Neufassung des § 129 WissHG sichergestellt werden. Das Prinzip der Festschreibung der Regel unter Zulassung von satzungsrechtlichen Ausnahmen ist nicht zu Lasten der wissenschaftlichen Hochschulen gegangen. Die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Möglichkeiten sind grundsätzlich unverändert. Ziel derartiger Novellierungen ist lediglich eine exaktere Grenzziehung zwischen notwendigen staatlichen Vorgaben und möglichen satzungsrechtlichen Regelungen auf der Grundlage der Hochschulautonomie. Nur im Wege einer stringenter Definition in diesem Zusammenhang kann das erneut notwendig werdende Umsetzungsverfahren für die wissenschaftlichen Hochschulen inhaltlich wie zeitlich entlastet werden.

**Zu Artikel I Nr. 16 (§ 22 Ständige Kommissionen)**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 folgt der Novellierung des § 20 Abs. 5 WissHG. Einer Festlegung der Hochschulen bedarf es auch in diesem Zusammenhang nicht.

**Zu Artikel I Nr. 17 (§ 23 Konvent)**

Die Novellierung des Absatzes 2 folgt aus der bindenden Vorgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG.

Die Streichung der Nummer 4 in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Hochschulplanungsvorschriften.

**Zu Artikel I Nr. 18 (§ 23 a Frauenbeauftragte)**

Mit der Vorschrift wird die Umsetzung des Frauenförderungskonzepts der Landesregierung in den Hochschulen unterstützt. Nur durch die Bestimmung einer Frauenbeauftragten kann langfristig zum Abbau der bestehenden Nachteile der Frauen in den Hochschulen beigetragen werden. Das Informations- und Teilnahmerecht der Frauenbeauftragten bei Sitzungen der Hochschulgremien entspricht ihren Verpflichtungen aus den Aufgaben in Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 WissHG. Es wurde bewußt darauf verzichtet, organisatorische Vorschriften für die Bestimmung oder Wahl der Frauenbeauftragten zu schaffen. Dieses bleibt den Hochschulen mit ihren unterschiedlichen Strukturen überlassen. Es läßt sich gegenwärtig auch nicht absehen, welche Verfahren und Regelungen in diesem Zusammenhang generell akzeptabel und sinnvoll sind, da noch keine ausreichenden Erfahrungen mit Frauenbeauftragten an nordrhein-westfälischen Hochschulen vorliegen. In jedem Fall soll die Frauenbeauftragte vom Vertrauen der Frauen in der Hochschule getragen sein.

**Zu Artikel I Nr. 19 (§ 25 Organisation und Aufgaben)**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 folgt der Aufhebung des Hochschulplanungsinstrumentariums. In Absatz 4 erfolgt die Freistellung der Fachbereichsordnung von der Genehmigungspflicht. Durch die Regelungen in der Grundordnung verbleiben für die Fachbereichssatzungen kaum noch zentrale Punkte, die eine staatliche Genehmigung erforderlich machen würden. Die staatliche Einflußsphäre kann in diesem Bereich zugunsten der Hochschulen und der Hochschulautonomie verringert werden.

**Zu Artikel I Nr. 20 (§ 26 Mitglieder des Fachbereichs)**

Die Änderungen in Absatz 2 folgen aus der Novellierung der Personalstruktur nach dem Hochschulrahmengesetz. Durch die Streichung des Absatzes 3 werden hochschulspezifische Lösungsmöglichkeiten eingeräumt, denen die bisherige Regelung im Wege stand. Eine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung des Rechts der Angehörigen eines Fachbereichs besteht nicht.

**Zu Artikel I Nr. 21 (§ 27 Dekan)**

Die Neufassung des Satzes 4 von Absatz 1 folgt aus der Aufhebung des Hochschulplanungsinstrumentariums und der bindenden Zuordnungsregelung in § 47 Abs. 2 HRG, auf den auch § 48 a Abs. 1 Satz 3 HRG verweist. Während wissenschaftliche Mitarbeiter weiterhin entweder einem Fachbereich oder einer Einrichtung (wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit) zugeordnet werden, sind wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure künftig ausschließlich einem Professor zugeordnet. Aus der Zuordnung, die eine organisationsrechtliche und dienstrechtliche Anbindung bedeutet, ergibt sich, wer über den Einsatz des Mitarbeiters entscheidet. Das ist bei wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren der Professor, bei Mitarbeitern, die einem Fachbereich zugeordnet sind, der Dekan, bei Mitarbeitern, die einer Einrichtung zugeordnet sind, die jeweilige Einrichtung. Allerdings kann auch bei Mitarbeitern von Fachbereichen und Einrichtungen der Einsatz in der Weise bestimmt werden, daß der Mitarbeiter zur Erledigung der ihm übertragenen Dienstleistungen einem Professor zugewiesen wird. Ist ein Mitarbeiter einem Professor zugewiesen, ist dieser als Vorgesetzter ebenfalls weisungsbefugt (vgl. die Begründung zu § 60).

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 dient wiederum dem Zweck, das Gesetz unmittelbar anwendbar zu machen. Außerdem wird die Wahlregelung hochschulintern in der Regel durch Wahlvorschriften und nicht durch die Grundordnung getroffen.

**Zu Artikel I Nr. 22 (§ 28 Fachbereichsrat)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Genehmigungsfreiheit für die Fachbereichsordnungen. Demgegenüber ergibt sich die Neufassung des Absatzes 2 und die Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan aus dem überwiegenden Wunsch der nordrhein-westfälischen wissenschaftli-

chen Hochschulen und ist eine Konsequenz der Regelung des § 64 Abs. 5 Satz 1 HRG. Im übrigen folgt auch die Novellierung des Absatzes 2 dem Grundsatz, die unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen. Die bisher möglichen Ausnahmen bleiben dennoch weitgehend sichergestellt.

Die Neufassung des Absatzes 4 Satz 2 und 3 entspricht der bindenden Vorgabe der Neufassung des § 38 Abs. 5 HRG. Hiernach ist eine Beteiligung auch der Professoren an Habilitationsverfahren vorzusehen, die selbst nicht habilitiert sind, jedoch habilitationsadäquate oder dem Niveau einer Habilitation entsprechende Leistungen erbracht haben. Das gilt in Anwendung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 — 1 BvR 1467/80 — (BVerfGE 61, 210) gerade auch für die Professoren in den integrierten Studiengängen nordrhein-westfälischer Universitäten — Gesamthochschulen —. Besonderer Vorschriften für diesen Personenkreis bedarf es deshalb nicht. Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folgeänderung bei der Entscheidung beschließender Ausschüsse.

#### **Zu Artikel I Nr. 23 (§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche)**

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 folgt wiederum aus der vom HRG vorgesehenen Zuordnung wissenschaftlicher Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure zu einem Professor. In Zusammenhang mit dem Zuordnungsbegriff und den verbleibenden organisatorischen Anbindungsmöglichkeiten wird auf das zu § 27 WissHG Gesagte verwiesen.

Die Änderung in Absatz 5 erfolgt auf der Grundlage der durch § 66 Abs. 3 Satz 2 HRG bindend vorgeschriebenen Novellierung. Durch die Einfügung des Hinweises auf den statusrechtlichen Professorenbegriff, der auch § 66 Abs. 3 HRG zugrunde liegt, werden andere Hochschulmitglieder ausgeschlossen.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 stellt erneut die unmittelbare Anwendungsmöglichkeit der gesetzlichen Vorschrift sicher. Eigene Regelungen der Hochschule bleiben durch die Einfügung des Satzes 3 möglich.

Die Änderung in Absatz 7 folgt der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Fachbereichsordnungen.

#### **Zu Artikel I Nr. 24 (§ 31 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen)**

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 4 bewirkt die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen. Hierdurch wird die zentrale wissenschaftliche Einrichtung in diesem Zusammenhang der wissenschaftlichen Einrichtung eines Fachbereichs gleichgestellt.

Die Streichung im neuen Satz 4 folgt verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die dort aufgeführten unmittelbaren staatlichen Maßnahmen. Auf diese Weise wird die Grenzziehung zur institutionellen Garantie verdeutlicht und beachtet. Die Vorschrift hat in der Vergangenheit keine Anwendung gefunden.

#### **Zu Artikel I Nr. 25 (§ 32 Zentrale Betriebseinheiten)**

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 4 hebt die Genehmigungspflicht der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen Betriebseinheiten auf. Eine wesentliche Ausnahme hiervon wird in den §§ 33 und 34 WissHG allerdings für die Hochschulbibliothek und das Rechenzentrum gemacht. Im übrigen kann das Recht der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen Betriebseinheiten dem der wissenschaftlichen Einrichtungen gleichgestellt werden.

#### **Zu Artikel I Nr. 26 (§ 33 Hochschulbibliothek)**

Für die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek wird eine Genehmigung weiterhin für erforderlich gehalten. Die hier etatisierten Mittel sind erheblich und dem Zugang der Öffentlichkeit ist in diesem Bereich in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Durch die Veränderungen in Absatz 4 Satz 1 werden bindende gesetzliche Vorgaben aufgehoben. Hierdurch wird den Hochschulen ein erweiterter Spielraum für autonome Entscheidungen eingeräumt.

#### **Zu Artikel I Nr. 27 (§ 34 Hochschulrechenzentrum)**

Auch für das Rechenzentrum bleibt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung genehmigungspflichtig. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 entspricht der für die Hochschulbibliothek in § 33 Abs. 4 WissHG. Auf das dort Gesagte wird verwiesen. Absatz 3 Satz 2 muß wegen der Streichung des Planungsinstrumentariums geändert werden.

**Zu Artikel I Nr. 28 (§ 37 Fachbereich Medizin)**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 folgt der Streichung des Hochschulassistenten durch das Hochschulrahmengesetz und der Einführung des Hochschuldozenten durch die bundesrechtliche Novelle. Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 macht die Vorschrift unmittelbar anwendbar, ohne daß es einer besonderen Umsetzung in der Grundordnung bedarf.

**Zu Artikel I Nr. 29 (§ 39 Klinischer Vorstand)**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 folgt aus der Neuordnung der Personalstruktur nach dem Hochschulrahmengesetz. In diesem Zusammenhang ist der Zuweisungs- und Zuordnungsbegriff hinsichtlich seiner dienstrechtlichen und organisatorischen Auswirkungen bereits oben erläutert worden. Hierauf wird verwiesen. Die Teileinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und 2 WissHG.

**Zu Artikel I Nr. 30 (§ 40 Ärztlicher Direktor)**

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 3 folgt aus der zu § 13 Abs. 1 WissHG dargestellten Gruppenbildung und der Notwendigkeit der Abgrenzung des statusrechtlichen Professorenbegriffes hierzu.

**Zu Artikel I Nr. 31 (§ 42 Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen)**

Die Änderung des Absatzes 2 und die Aufhebung der zeitlichen Bestellung der Leitenden Pflegekraft folgt den aus dem Hochschulbereich diesbezüglich geäußerten Wünschen in der Vergangenheit. Die bisherige Vorschrift des Absatzes 2 hat sich nicht als praktikabel und vollziehbar erwiesen. Wegen der Geltung des § 136 Abs. 2 WissHG konnte die bisherige Fassung des Absatzes 2 auch keine Auswirkungen erlangen.

**Zu Artikel I Nr. 32 (§ 46 Hochschulverwaltung)**

Der neue Satz 4 ermöglicht eine Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten nach § 107 Abs. 2 WissHG. Die Hochschulselbstverwaltung wird hierdurch nicht berührt. Die Hochschule, die gemeinsame Aufgaben wahrnimmt, ist für deren Erfüllung ohne Einschränkung verantwortlich.

**Zu Artikel I Nr. 33**

Die Änderung der Überschrift folgt aus der Einfügung der Regelung über den Hochschuldozenten in § 53 a WissHG.

**Zu Artikel I Nr. 34 (§ 48 Dienstaufgaben der Professoren)**

Absatz 1 Satz 1 enthält nach wie vor im statusrechtlichen Zusammenhang eine Definition, die auch nach der Einführung der unterschiedlichen Amtsbezeichnungen auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes gültig ist. Es wurde deshalb davon abgesehen, alle Unterfälle der jeweilig möglichen Amts- und Funktionsbezeichnung aufzuführen. Der an Satz 2 angefügte Halbsatz enthält eine notwendige Verdeutlichung für den Medizinbereich, die die bestehende Rechtslage nicht verändert.

Der neue Absatz 1 Satz 3 folgt aus der bindenden Vorgabe des § 43 Abs. 1 Satz 3 HRG.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 enthält die Folge der Streichung des § 205 des Landesbeamtengesetzes und dessen Ersetzung durch § 61 a WissHG.

**Zu Artikel I Nr. 35 (§ 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren)**

Die Änderungen ergeben sich ausschließlich aus den bindenden Vorgaben der Novellierung des § 44 HRG. Sie folgen dem dort vorgesehenen Wortlaut.

**Zu Artikel I Nr. 36 (§ 50 Berufung)**

Die Änderung des Absatzes 3 folgt der Vorgabe der Neufassung des § 45 Abs. 2 und 3 HRG. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 und 2 folgt der Aufhebung des Planungsinstrumentariums der §§ 99 bis 101 WissHG.

**Zu Artikel I Nr. 37 (§ 51 Berufungsverfahren)**

Der Hinweis in Absatz 1 Satz 6 erfolgt in Zusammenhang mit der Einfügung des Absatzes 3 in § 104

WissHG. Der Zustimmungsvorbehalt dort bleibt durch die Regelung des Berufungsverfahrens unberührt und gilt uneingeschränkt.

**Zu Artikel I Nr. 38 (§ 52 Dienstrechtliche Stellung von Professoren)**

Die notwendigen Änderungen in Absatz 3 Satz 2 ergeben sich aus der Neufassung der zitierten Vorschriften des Landesbeamtengesetzes. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 39 (§ 53 a Hochschuldozenten)**

Die Vorschrift folgt den Vorgaben der §§ 48 c und 48 d HRG.

**Zu Artikel I Nr. 40 (§ 54 Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren)**

Mit der Neufassung wird das Landesrecht für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßiger Professor“ vereinheitlicht. Die diesbezüglich bisher für den „außerplanmäßigen Professor“ in § 95 Abs. 8 WissHG enthaltenen Regelungen waren unvollständig und haben zahlreiche Regelungslücken gelassen. Die Neufassung berücksichtigt die Erfahrungen mit den bisherigen Vorschriften und führt die Verleihungs- und Ausnahmetatbestände klar auf. Sie grenzt auch die Möglichkeiten der Verleihung der unterschiedlichen Bezeichnungen zueinander ab, was im bisherigen Recht nicht sichergestellt war. Absatz 4 macht deutlich, daß die genannten Bezeichnungen lediglich ruhen, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird.

**Zu Artikel I Nr. 41 (§ 56 Lehrbeauftragte)**

Durch die Einfügung des Satzes 4 in Absatz 1 wird die bestehende Rechtslage verdeutlicht.

Die Novellierung des Absatzes 2 Satz 2 folgt der entsprechenden Regelung der Novelle zu § 55 HRG.

**Zu Artikel I Nr. 42 (§§ 57 bis 59 Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure)**

Die Vorschriften folgen den Vorgaben der §§ 47 bis 48 b HRG. Sie grenzen die in unterschiedlichen Statusverhältnissen zu erbringenden Dienstaufgaben deutlich gegeneinander und zu den von den Professoren zu erbringenden Dienstaufgaben ab.

**Zu Artikel I Nr. 43 (§ 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter)**

Die Neufassung folgt den wesentlichen Vorgaben der Novellierung des § 53 HRG. Der Begriff der Zuweisung in Absatz 1 Satz 3 unterscheidet sich von dem Zuordnungsbegriff, der oben bereits ausgeführt wurde, durch das Fehlen der organisationsrechtlichen Komponente. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß wissenschaftliche Mitarbeiter ausschließlich Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zuzuordnen sind. Eine organisationsrechtliche Anbindung an einen einzelnen Professor besteht nicht. Unberührt bleibt durch den Zuweisungsbegriff hingegen die Einräumung der Vorgesetzeneigenschaft für einen Professor.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 4 und die Verdeutlichung im neuen Absatzes 1 Satz 2 wird die in der Vergangenheit nicht immer zureichend klare Abgrenzung der Dienstaufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiter präzisiert. Von Forschungsaufgaben, die nach eigener Bestimmung wie bei Professoren erledigt werden, ist Absatz 1 Satz 4 auch bislang nicht ausgegangen. Nur im Rahmen dieser Präzisierung können sich die hochschulmitgliedschaftsrechtlichen Einordnungskategorien für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer auf einer verfassungsrechtlich sicheren Grundlage bewegen. Demgegenüber würde die Wahrnehmung von Professorenfunktionen auch die hochschulmitgliedschaftsrechtliche Zurechnung zur Professorengruppe zur Folge haben können.

**Zu Artikel I Nr. 44 (§ 61 a Lehrverpflichtung)**

Die Bestimmung wird aus dem Landesbeamtengesetz (§ 205) in das WissHG übernommen. Hierdurch wird ihr Anwendungsbereich auch auf Angestellte ausgedehnt. Sonstige inhaltliche Veränderungen sind mit der Übernahme in das WissHG nur insoweit verbunden, wie in Absatz 3 § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG umgesetzt wird.

**Zu Artikel I Nr. 45 (§ 63 Dienstvorgesetzter)**

Die Änderung des Satzes 2 ist wegen der Neuordnung der Personalstruktur durch die Novelle zum Hochschulrahmengesetz erforderlich. Es handelt sich um eine Folgeänderung der bereits oben genannten personalstrukturellen Vorschriften.

**Zu Artikel I Nr. 46 (§ 64 Einschreibung)**

Die in Absatz 1 erfolgte Anfügung ist aus datenrechtlichen Gründen nötig. Die bisherige Vorschrift enthielt keine ausdrückliche Ermächtigung für Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Studenten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 verlangt aber das Gebot der Normenklarheit in Fällen, in denen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen oder autonomen Satzungen eingegriffen werden soll, dieses bereits in der Ermächtigungsvorschrift ausdrücklich vorzusehen.

**Zu Artikel I Nr. 47 (§ 65 Qualifikation)**

Die in Absatz 3 vorgesehene Streichung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 89 WissHG. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung dort verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 48 (§ 69 Exmatrikulation)**

Die Umstellung in den Absätzen 1 und 3 folgt aus dem Erfordernis klarer rechtlicher Bestimmungen für den Fall, daß das Studium nicht aufgenommen wird oder keine Rückmeldung ohne Beurlaubung erfolgt. Ein Ermessensspielraum der Hochschule kann dann nicht verbleiben.

**Zu Artikel I Nr. 49 (§ 70 Zweithörer und Gasthörer)**

Entsprechendes wie zu § 65 WissHG gilt auch für die Streichung des Absatzes 4. Auch hier wird auf die Begründung zu der Neufassung des § 89 WissHG verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 50 (§ 71 Studentenschaft)**

Die Streichung des Absatzes 4 folgt der in § 76 WissHG für die Fachschaften getroffenen Neuregelung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 51 (§ 72 Satzung der Studentenschaft)**

Auch die Änderungen in Absatz 2 Nr. 4 und 6 sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 76 WissHG. Entsprechendes gilt auch für die Änderung in Absatz 3 Satz 4. Die in Absatz 4 vorgesehene Sonderregelung kann aufgehoben werden, da sie auf der Grundlage des novellierten Gesetzestextes ohnehin weitgehend möglich ist.

**Zu Artikel I Nr. 52 (§ 73 Organe der Studentenschaft)**

In der Absicht, die Binnenstruktur der verfaßten Studentenschaft weniger stringenter und umfanglicher Gesetzesregelungen zu unterwerfen, wird auch diese Vorschrift novelliert. Die Regelung über den Ältestenrat, die erhalten bleibt, wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Eine besondere Vorschrift für die Universität – Gesamthochschule – Paderborn, die als einzige wissenschaftliche Hochschule noch Abteilungen hat, erscheint in Absatz 3 nicht länger erforderlich.

**Zu Artikel I Nr. 53 (§ 74 Studentenparlament)**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 folgt aus der Novellierung des § 76 WissHG und ist eine Folgeänderung. Gleiches gilt für die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5.

**Zu Artikel I Nr. 54 (§ 75 Allgemeiner Studentenausschuß)**

Die Streichung der Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 folgt aus der Novellierung des § 73 WissHG in Zusammenhang mit dem Ältestenrat.

**Zu Artikel I Nr. 55 (§ 76 Fachschaften)**

Die Neufassung ermöglicht für die verfaßten Studentenschaften eine flexible Gestaltung ihrer eigenen Binnenstruktur. Soweit Fachschaften nicht vorgesehen werden sollen, ist deren Bildung nicht mehr erforderlich. Damit wird den Wünschen der verfaßten Studentenschaften in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, die in der Vergangenheit eine zu starre gesetzliche Vorgabe der Binnenstruktur bemängelt haben. Das Gesetz wird auf diese Weise von überflüssigen Vorschriften entlastet.



**Zu Artikel I Nr. 56 (§ 77 Wahlen der Studentenschaft)**

Die Neufassung von Satz 2 des Absatzes 1 folgt der Regelung in § 39 Satz 2 HRG. Auch hierbei werden die besonderen Belange der Fachschaften berücksichtigt. Die bisherige Vorschrift, die hierdurch ersetzt wird, enthält wahlordnungsrechtliche Bestimmungen, die gesetzlich nicht getroffen zu werden brauchen. Auch die Streichung der Absätze 3 und 4 dient der Öffnung der Fachschaftsvorschriften, hier insbesondere in Zusammenhang mit der Wahl der Fachschaftsorgane. Dementsprechend sind auch die neuen Absätze 3 und 4 teilweise neu gefaßt. Hierbei ist allerdings ein Verzicht auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlgrundsätze nicht vorgesehen. Insbesondere der allgemein geltende Grundsatz der geheimen Wahl steht nicht zur Disposition. Demgegenüber entfällt durch die Novellierung des neuen Absatzes 4 die Pflicht, allen Wahlberechtigten vorab eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. Auf diese Weise wird das Wahlverfahren insbesondere auch auf der Fachschaftsebene erleichtert. Einer staatlichen Regelung, wie sie vom bisherigen Absatz 7 ermöglicht wird, bedarf es für die Zukunft nicht weiter. Hierdurch werden die Studentenschaften und die Hochschulen von staatlichen Vorschriften entlastet.

**Zu Artikel I Nr. 57 (§ 78 Vermögen und Beiträge)**

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist eine redaktionelle Präzisierung, da die Erhebung der Beiträge durch die Studentenschaft und nicht durch die Hochschule erfolgt. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

**Zu Artikel I Nr. 58 (§ 79 Haushalts- und Wirtschaftsführung)**

Bei der Streichung der Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 handelt es sich um Folgeänderungen der Novellierung des § 76 WissHG. Die notwendigen Regelungen sind dort getroffen.

**Zu Artikel I Nr. 59 (§ 84 Regelstudienzeit)**

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 4 folgt der entsprechenden Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG.

**Zu Artikel I Nr. 60 (§ 85 Studienordnung)**

Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Streichungen folgen aus der Neufassung des § 11 Abs. 3 HRG und der Änderung der Regelungen über die Studienreform in § 7 WissHG. Zu den Einzelheiten im Zusammenhang mit der Studienreform wird auf das oben Gesagte verwiesen. Auf die Festsetzung einer besonderen Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 HRG ist verzichtet worden, um die Studienordnungen nicht schwebend unwirksam zu lassen. Hierdurch wird gewährleistet, daß die von der Hochschule erlassenen Studienordnungen unmittelbare Geltung erlangen. Es ist davon auszugehen, daß die Novellierung des § 11 Abs. 3 HRG im übrigen die staatlichen Aufsichtsrechte nicht einschränken wollte und somit die nach § 106 WissHG gegebenen Möglichkeiten unberührt bleiben. Durch die Novellierung wird der Rechtszustand wieder hergestellt, der vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes in Nordrhein-Westfalen gegolten hat. Wegen der Berücksichtigung ländergemeinsamer Empfehlungen wird auf § 108 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b WissHG in seiner Neufassung verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 61 (§ 87 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien)**

Die Ergänzung in Absatz 5 folgt den Vorgaben der Novellierung des § 10 Abs. 5 HRG. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Ergänzungsstudiengängen Abweichungen fortbestehen, weil aus fachlichen Gründen in einer kürzeren Regelstudienzeit das Ausbildungsziel nicht erreichbar ist.

**Zu Artikel I Nr. 62 (§ 88 Fernstudium)**

Die Änderungen in Absatz 4 sind Folgeänderungen der Neuregelung der Studienreformvorschriften. Auf das in diesem Zusammenhang oben Gesagte wird verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 63 (§ 89 Weiterbildung)**

Die Vorschrift wird auf der Grundlage der mit der Gesetzesanwendung bisher gemachten Erfahrungen redaktionell neu gefaßt und ergänzt. Alle die Weiterbildung betreffenden Regelungen sind nunmehr in einer Vorschrift enthalten. Inhaltlich neu ist Absatz 5 Satz 3, wonach die Hochschule auch bei Gasthörern Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen treffen kann. Diese Vorschrift ist wegen der Fassung des § 70 Abs. 3 WissHG erforderlich.

Im Falle des Absatzes 7 ist der Status der Teilnehmer vertraglich zu bestimmen. Hierbei sind marktgerechte Entgelte vorzusehen.

**Zu Artikel I Nr. 64 (§ 90 Prüfungen)**

Die Neufassung des Satzes 1 in Absatz 3 folgt aus der Vorgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG.

**Zu Artikel I Nr. 65 (§ 91 Prüfungsordnungen)**

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung der Bestimmungen über die Studienreform.

**Zu Artikel I Nr. 66 (§ 92 Prüfer)**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht der vom Hochschulrahmengesetz vorgegebenen Neuordnung der Personalstruktur.

**Zu Artikel I Nr. 67 (§ 93 Hochschulgrade)**

Die Novellierung der Vorschrift folgt weitgehend aus den Änderungen, die die Neufassung des § 18 HRG bewirkt hat. Durch die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 4 werden integrierte Studien mit ausländischen Hochschulen insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gefördert.

**Zu Artikel I Nr. 68 (§ 95 Habilitation)**

Die Neufassungen in Absatz 7 und die Streichung des Absatzes 8 gehen auf die Novellierung des § 54 WissHG als Folgeänderung zurück. Auf die dort genannten Begründungen wird verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 69 (§ 97 Koordinierung der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt in Zusammenhang mit der Streichung des Instrumentariums der Hochschulplanung.

**Zu Artikel I Nr. 70 (§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter)**

Die Neufassung der Vorschrift geht auf die Vorgaben der Novellierung des § 25 HRG zurück. Die Einfügung des Absatzes 7 basiert auf § 26 HRG.

**Zu Artikel I Nr. 71**

Die Änderung der Überschriften folgt aus der Streichung der §§ 99 bis 101.

**Zu Artikel I Nr. 72 (§§ 99 bis 101 Planungswesen)**

Die Streichung der Vorschriften folgt der entsprechenden Streichung der §§ 67 bis 69 HRG. Hierdurch werden hochschulplanerische Vorgaben auf Landesebene für die Zukunft nicht ausgeschlossen, jedoch das starre Instrumentarium der Hochschulplanung beseitigt, das sich als ungeeignet erwiesen hat.

**Zu Artikel I Nr. 73 (§ 103 Verteilung der Haushaltsmittel)**

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 folgt der Streichung des Hochschulassistenten und der Einfügung des Hochschuldozenten durch das Hochschulrahmengesetz.

**Zu Artikel I Nr. 74 (§ 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)**

Die Anfügung des neuen Absatzes 3 verdeutlicht die Rechtslage bei der Besetzung von Stellen. Auch bislang waren in dieser staatlichen Angelegenheit Vorbehalte möglich. Die Zustimmung kann auch generell für einzelne Bereiche erteilt werden.

**Zu Artikel I Nr. 75 (§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt)**

Durch die Streichung des Absatzes 3 Satz 3 werden die Hochschulen als Selbstverwaltungskörperschaften von einer weiteren Genehmigung freigestellt. Die gesetzlichen Vorschriften stellen ausreichend sicher, daß Körperschaftsvermögen und Landesvermögen nicht vermengt werden.

Die Streichung des Absatzes 4 Satz 2 macht die Vorschrift insgesamt unmittelbar anwendbar und überläßt die Prüfung des Rechnungsergebnisses für den Körperschaftshaushalt sowie die dafür erforderlichen Bestimmungen der Hochschule. Einer Regelung in der Grundordnung bedarf dieser Sachverhalt nicht.

**Zu Artikel I Nr. 76 (§ 107 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten)**

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 enthält eine notwendige Präzisierung, ohne hierdurch inhaltlich eine Änderung der Rechtslage zu bewirken.

**Zu Artikel I Nr. 77 (§ 108 Zusammenwirken in besonderen Fällen)**

Die Änderung in Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 132 Abs. 2 WissHG. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Vorschriften über die Studienordnungen wird die Einfügung nunmehr an der zutreffenden Stelle vorgenommen. Bei der Vorschrift handelt es sich nicht um eine Übergangsvorschrift.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 folgen aus der Neuordnung der Studienreform in Nordrhein-Westfalen. Auf die oben gegebenen Begründungen kann verwiesen werden. Die Streichung in Absatz 3 Satz 3 ist wiederum eine Folge der Änderung des Rechts der Studienordnungen.

Bei dem Erlass der Studienordnungen haben die Hochschulen geltendes Recht, insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die jeweils geltenden Haushaltsgesetze und Haushaltspläne, weiterhin zu beachten (vgl. auch § 2 Abs. 3 WissHG).

Schließlich wird Absatz 5 gestrichen, um die Hochschulen in weiteren Bereichen von überflüssigen staatlichen Vorgaben zu entlasten. Hierdurch wird insgesamt ein Beitrag zur Stärkung der Hochschulautonomie geleistet. Die nach Absatz 5 möglichen Richtlinien haben bislang keine Bedeutung erlangt, die eine Aufrechterhaltung der Vorschrift rechtfertigen würde.

**Zu Artikel I Nr. 78 (§ 114 Voraussetzungen für die Anerkennung)**

Durch die Änderung der Vorschrift wird nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf staatliche Anerkennung begründet. Hierdurch wird der Einfügung des § 141 a WissHG Rechnung getragen, der die Anerkennung mit einer Erlaubnis zum Betrieb privater Hochschulen verbindet.

**Zu Artikel I Nr. 79 (§ 116 Folgen der Anerkennung)**

Bei den Änderungen der Vorschrift handelt es sich um Folgeänderungen, die sich insbesondere aus der Neufassung des § 54 WissHG, aus der Neuordnung der Studienreform sowie der Hochschulplanung und aus der neuen Bezeichnung der Ämter nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben. Auch für nichtstaatliche Hochschulen muß die Bezeichnung „Universitätsprofessor“ verliehen werden können.

**Zu Artikel I Nr. 80 (§ 118 Kirchliche Hochschulen)**

Die Änderung in Absatz 2 folgt der Neufassung des § 116 WissHG.

**Zu Artikel I Nr. 81 (§ 119 Übergangsregelungen für die Überleitung)**

In der Neufassung der Vorschrift sind die noch erforderlichen Übergangsregelungen zusammengefaßt. Inhaltliche Veränderungen zum bisherigen Recht ergeben sich dadurch nicht. Absatz 3 enthält eine neue Übergangsvorschrift für die Hochschulassistenten.

**Zu Artikel I Nr. 82 (§§ 120 bis 123 Übernahme als Professor)**

Die Vorschriften werden gestrichen, da die Übernahmen erfolgt und abgeschlossen sind. Gemäß Artikel XIII tritt die Streichung allerdings erst über zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes in Kraft, um für Einzelfälle eine ausreichende Übergangsfrist zu gewährleisten.

**Zu Artikel I Nr. 83 (§ 124 Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen)**

Die Vorschrift wird redaktionell im Rahmen der Novellierung angepaßt. Durch Absatz 7 wird inhaltlich der bisherige § 126 Abs. 2 WissHG übernommen.

**Zu Artikel I Nr. 84 (§§ 125 bis 128 Übernahme als Hochschulassistent, Nichtübernommene Beamte, Rechtsverhältnisse von Angestellten, Besoldungsrechtliche Überleitung)**

Die Vorschriften werden gestrichen, da die noch erforderlichen Regelungen bereits in den oben genannten Vorschriften zusammengefaßt worden sind. Eine Übernahme als Hochschulassistent kann wegen der Streichung dieses Dienstverhältnisses durch das Hochschulrahmengesetz nicht mehr in Betracht kommen.

**Zu Artikel I Nr. 85 (§ 129 Hochschulsatzungen und -ordnungen)**

Die Neufassung der Vorschrift trägt der Forderung Rechnung, das Umsetzungsverfahren der Novellierung mit möglichst geringem Aufwand zu gestalten. Da das Gesetz in allen Teilen nunmehr unmittelbar anwendbar ist, kann es subsidiär nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist anstelle hochschulsatzungsrechtlicher Vorschriften gelten. Auf diese Weise können die Übergangsvorschriften im Organisationsbereich auf ein Mindestmaß reduziert werden. Durch die Vereinheitlichung der Hochschulstruktur auf der Grundlage des WissHG in seiner bisherigen Fassung sind nunmehr auch Vorschriften möglich, die auf eine Entsprechung bisheriger Organe mit den neuen Organen zurückgreifen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hochschulsatzungsrechtlich umgesetzt werden oder anstelle des Hochschulsatzungsrechts gelten, ohne daß die Hochschulautonomie im übrigen berührt wird. Diese klare Grenzziehung entlastet die oft schwierigen Beziehungen zwischen Staat und Hochschulen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.

**Zu Artikel I Nr. 86 (§§ 130 bis 134 Erlaß der Grundordnung, Wahlen und Bildung der Organe und Gremien, Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne, Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Berufungsverfahren, Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten)**

Die genannten organisationsrechtlichen Vorschriften sind weitgehend überflüssig. Das zu § 129 WissHG geschilderte Verfahren ermöglicht eine gesetzliche Umsetzung, die weitere Detailregelungen nicht fordert.

**Zu Artikel I Nr. 87 (§ 135 Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln)**

Die Novellierung der Vorschrift enthält die noch erforderlichen Bestimmungen für den Bereich der Einrichtungen der Hochschule. Eine inhaltlich veränderte Rechtslage wird hierdurch nicht geschaffen.

**Zu Artikel I Nr. 88 (§ 136 Neuordnung der medizinischen Einrichtungen)**

Soweit die Übergangsvorschriften noch erforderlich sind, sind sie neu gefaßt worden, um mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Neuordnung abschließen zu können.

**Zu Artikel I Nr. 89 (§ 137 Ausnahme – und Übergangsregelungen)**

Die genannten Absätze können gestrichen werden, da sie inhaltlich überholt sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Kunsthochschulgesetz in Artikel III verwiesen.

**Zu Artikel I Nr. 90 (§ 141 Verleihung und Führung von Graden)**

Die alte Vorschrift ist gegenstandslos und überholt. Die Neufassung folgt aus der Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade aus dem Jahre 1939, das als Landesrecht fortgilt. Eine landesrechtliche Novellierung dieser Vorschriften ist dringend erforderlich. Gerade in diesem Bereich hat durch die Verstärkung der internationalen Beziehungen der Hochschulen in den letzten Jahren eine Entwicklung stattgefunden, die die Gleichwertigkeitsfeststellung der von ausländischen Hochschulen verliehenen Bezeichnungen und Titel vor einer Führungsgenehmigung auf einer gesicherten Rechtsgrundlage erforderlich macht. Gleichzeitig wird die Folge der mißbräuchlichen Verleihung oder Vermittlung von Graden geregelt.

**Zu Artikel I Nr. 91 (§ 141 a Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen)**

Durch die Einfügung der Vorschrift bedürfen Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, zukünftig einer Betriebsgenehmigung in Form der staatlichen Anerkennung. Werden die in § 114 WissHG, § 74 FHG oder § 54 KunstHG genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Anerkennung zu erteilen. Ein Ermessen besteht dann nicht mehr. Andererseits soll verhindert werden, daß Hochschulen, die die Mindestvoraussetzungen, die gefordert werden, nicht erfüllen, in einen unlauteren Wettbewerb mit den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen treten können. Eine Hochschulgründung soll zukünftig nicht ohne die Gewährleistung von Mindestvoraussetzungen zum Schutz der Lehrenden und Lernenden möglich sein. Hierdurch wird die Freiheit der Gründung privater Hochschulen nicht grundsätzlich berührt, da die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für jede nichtstaatliche Hochschule, die auf solider Grundlage arbeitet, selbstverständlich und leicht zu erfüllen sind. Artikel X enthält eine Übergangsvorschrift.

Auch wird die Rechtsfolge des Verstoßes gegen die staatlichen Anerkennungsvorschriften nichtstaatlicher Hochschulen erstmalig im WissHG normiert. Ohne diese Bestimmung blieben die Anerkennungs-

vorschriften für private Hochschulen konsequenzenlos und dem Mißbrauch ließe sich nicht wirksam begegnen.

**Zu Artikel I Nr. 92 (§ 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung)**

Die Änderungen in Absatz 3 sind Folgeänderungen der Novellierung des Rechts der Studienordnungen. Hierdurch soll die kirchliche Mitwirkung in diesem Bereich inhaltlich uneingeschränkt auch weiterhin sichergestellt werden.

**Zu Artikel II Nr. 1 (§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes)**

Die Änderung in Absatz 1 hängt mit der Streichung des § 87 FHG zusammen.

**Zu Artikel II Nr. 2 (§ 3 Aufgaben)**

Die Einfügung des Absatzes 2 beruht auf der Novellierung in § 2 Abs. 2 HRG sowie dem Frauenförderungskonzept der Landesregierung, das gerade auch im Bereich der Fachhochschulen eine Verbesserung der Chancen von Frauen zum Ziel hat. In den naturwissenschaftlich-technisch orientierten Studiengängen der Fachhochschulen ist der Anteil der Frauen oft besonders gering. Die zur Änderung des WissHG in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen gelten im übrigen auch im Fachhochschulbereich.

**Zu Artikel II Nr. 3 (§ 6 Studienreform)**

Die Änderungen beruhen auf der Neuordnung der Studienreform in Nordrhein-Westfalen. Die Fachhochschulen werden in der Gemeinsamen Kommission nach § 7 WissHG beteiligt.

**Zu Artikel II Nr. 4 (§ 7 Mitglieder und Angehörige)**

Die Einfügung in Absatz 1 entspricht derjenigen in § 11 WissHG und verdeutlicht die bestehende Rechtslage.

**Zu Artikel II Nr. 5 (§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen)**

Durch die Änderung in Absatz 4 wird die bindende Vorgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG umgesetzt.

Die Änderung in Absatz 6 soll wiederum die unmittelbare Anwendbarkeit des Gesetzes sicherstellen, ohne daß es einer Regelung in der Grundordnung selbst bedarf. Hierdurch wird auch im Fachhochschulbereich die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften erleichtert.

Mit der Anfügung des Absatzes 8 wird einem Anliegen der Frauen in der Fachhochschule entsprochen.

**Zu Artikel II Nr. 6 (§ 9 Zusammensetzung der Hochschulgremien)**

Absatz 2 Satz 1 bedarf der Änderung auf der Grundlage der Neufassung des § 38 Abs. 1 HRG.

**Zu Artikel II Nr. 7 (§ 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten)**

Die Änderungen in Absatz 2 folgen der Rechtslage im übrigen Hochschulbereich, die eine derartige Trennung der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen auch nicht vorsieht. Für das Design an Fachhochschulen ist die Vorschrift ohnehin nicht handhabbar gewesen, da eine Abgrenzung zum künstlerischen Bereich nur in Einzelfällen getroffen werden konnte. Im übrigen wird auch hier § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG berücksichtigt.

**Zu Artikel II Nr. 8 (§ 11 Verfahrensgrundsätze)**

Die Streichung des Absatzes 7 bewirkt die Freistellung der Grundordnung von Verfahrensregelungen, die in Verfahrensordnungen der Hochschule ebenso getroffen werden können. Eine gesetzliche Vorgabe ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Das bedeutet nicht, daß die Fachhochschule in den von Absatz 7 genannten Regelungsbereichen keiner Bestimmungen bedürfte.

**Zu Artikel II Nr. 9 (§ 12 Wahlen zu den Gremien)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 geht auf die Neufassung des § 39 Satz 2 HRG zurück. Durch Absatz 2 Satz 1 wird die Wahlordnung auch für die Fachhochschulen von der Genehmigung freigestellt. Auf das in diesem Zusammenhang für die wissenschaftlichen Hochschulen Gesagte wird verwiesen.

Entsprechend wie im WissHG wird auch im Fachhochschulgesetz die Regelung über die Stellvertretung nicht mehr zwingend an die Grundordnung gebunden. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften können deshalb entfallen.

#### **Zu Artikel II Nr. 10**

Die Neufassung der Überschrift beruht auf der Einfügung des § 19 a FHG.

#### **Zu Artikel II Nr. 11 (§ 15 Rektor)**

Die Neufassung des Absatzes 4 beruht auf der bindenden Vorgabe der Änderung in § 63 Abs. 2 Nr. 1 HRG. Durch die Veränderung der Paritäten im Konvent auf der Grundlage der Neufassung des § 63 Abs. 1 HRG wird zudem gewährleistet, daß die Mehrheiten in beiden an dem Wahlvorgang beteiligten Kollegialorganen ähnlich sind. Eines komplizierten Vorschlagsverfahrens, wie es Absatz 4 der alten Fassung vorsah, bedarf es daher zukünftig nicht.

#### **Zu Artikel II Nr. 12 (§ 16 Rektorat)**

Die Änderung des Absatzes 5 beruht wiederum auf der Neufassung des § 63 Abs. 2 Nr. 1 HRG. Hiernach ist für die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl der Prorektoren der Senat zuständig. Im übrigen ist die Vorschrift so gefaßt, daß sie unmittelbare Anwendung in hochschulsatzungsrechtlichem Zusammenhang finden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Änderungen im WissHG wird verwiesen.

#### **Zu Artikel II Nr. 13 (§ 17 Senat)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 folgt der Aufhebung der Genehmigungspflicht für Fachbereichsordnungen. Nummer 9 enthält eine Folgeänderung aus § 16 Abs. 5 FHG. Die Neufassung der Absätze 3 bis 5 beruht auf der Novellierung des § 38 Abs. 3 Satz 2 HRG. Um die Gesamtzahl der Mitglieder des Senats auf dieser Grundlage nicht unangemessen zu erhöhen, ist die Zahl der Wahlmitglieder reduziert worden. In Absatz 5 werden die notwendigen Folgeänderungen getroffen, ohne wesentliche inhaltliche Veränderungen vorzunehmen. Die Regelung der fachlichen Repräsentanz im Senat bleibt dem Hochschulsatzungsrecht überlassen.

#### **Zu Artikel II Nr. 14 (§ 18 Ständige Kommissionen)**

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung der Novellierung von § 16 Abs. 5 FHG.

#### **Zu Artikel II Nr. 15 (§ 19 Konvent)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 folgt aus der Streichung der Hochschulplanungsvorschriften. Absatz 2 bedarf der Novellierung wegen der bindenden Vorgaben des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG. Die Vorschrift wird gleichzeitig so gefaßt, daß sie unmittelbar anwendbar ist.

#### **Zu Artikel II Nr. 16 (§ 19 a Frauenbeauftragte)**

Zur Umsetzung des Frauenförderungskonzepts der Landesregierung ist auch in den Fachhochschulen eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Neben ihren Aufgaben bei der Förderung der Wissenschaftlerinnen werden ihr an der Fachhochschule insbesondere auch darüber hinausgehende Aufgaben der Frauenförderung zu übertragen sein. In diesem Zusammenhang spielt die Förderung der Studentinnen an Fachhochschulen eine besondere Rolle. Gerade in den naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen, die an Fachhochschulen überwiegend vertreten sind, bedarf es einer nachhaltigen Erhöhung des Frauenanteils. Auch die Fachhochschulen sollen die organisatorischen Regelungen über die Frauenbeauftragte selbst auf der Grundlage hochschulsatzungsrechtlicher Vorschriften treffen. Hierbei können Unterschiede in den einzelnen Hochschulen Berücksichtigung finden.

#### **Zu Artikel II Nr. 17 (§ 21 Organisation und Aufgaben)**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 folgt der Streichung des Planungsinstrumentariums in den §§ 66 und 67 FHG. In Absatz 4 bedarf es einer Änderung, um auch im Fachhochschulbereich die Fachbereichsordnung von der Genehmigung freizustellen. Auf die entsprechenden Ausführungen zur Begründung der Änderungen im WissHG wird verwiesen.

chungen in Absatz 1 und 2. Hinsichtlich der Regelungen über die Genehmigungsfreiheit für die Studienordnungen wird auf das zu § 85 Abs. 1 WissHG Gesagte verwiesen.

**Zu Artikel II Nr. 38 (§ 58 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien)**

Die Änderung des Absatzes 5 erfolgt auf der Grundlage der Neuregelung in § 10 Abs. 5 Satz 2 HRG.

**Zu Artikel II Nr. 39 (§ 59 Weiterbildung)**

Auch im Fachhochschulgesetz sind die Vorschriften über die Weiterbildung redaktionell und in geringerem Umfang inhaltlich neu gefaßt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 89 WissHG verwiesen.

**Zu Artikel II Nr. 40 (§ 60 Prüfungen)**

Die bisherige Vorschrift wird voraussichtlich in Zusammenhang mit der Neuordnung der Kunsthochschulstruktur nicht mehr erforderlich sein.

**Zu Artikel II Nr. 41 (§ 61 Hochschulprüfungsordnungen)**

Die Streichung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung in Zusammenhang mit der Änderung des § 56 Abs. 2 FHG. Hierdurch wird die Änderung der Studienreformvorschriften berücksichtigt.

**Zu Artikel II Nr. 42 (§ 63 Hochschulgrad)**

Die Änderungen entsprechen den bindenden Vorgaben der Novellierung des § 18 HRG.

**Zu Artikel II Nr. 43 (§ 64 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben)**

Absatz 2 Satz 1 bedarf infolge der Aufhebung der Hochschulplanungsvorschriften in den §§ 66 und 67 FHG der Änderung.

**Zu Artikel II Nr. 44 (§ 65 Forschung mit Mitteln Dritter)**

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die Novellierung der §§ 25 und 26 HRG. Auf die Begründung zu § 98 WissHG wird Bezug genommen.

**Zu Artikel II Nr. 45**

Die Neufassung der Überschriften beruht auf der Streichung der §§ 66 und 67 FHG.

**Zu Artikel II Nr. 46 (§§ 66 und 67 Planungswesen)**

Die Planungsvorschriften werden nach der Streichung der §§ 67 bis 69 HRG aufgehoben. Dieses bedeutet auch im Fachhochschulbereich nicht, daß hochschulplanerische Überlegungen ausgeschlossen wären. Es geht vielmehr um die Streichung des gesetzlichen Instrumentariums der Hochschulplanung, das sich in der Vergangenheit nicht bewährt hat.

**Zu Artikel II Nr. 47 (§ 70 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt)**

Die Änderung folgt der Neufassung des § 104 WissHG. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

**Zu Artikel II Nr. 48 (§ 72 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten)**

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 beinhaltet eine redaktionelle Verdeutlichung, die auch im WissHG und im KunstHG eingefügt worden ist. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich hiermit nicht.

**Zu Artikel II Nr. 49 (§ 73 Zusammenwirken in besonderen Fällen)**

Absatz 1 Satz 2 bedarf der Änderung in Zusammenhang mit der Aufhebung der Genehmigungspflicht für Studienordnungen. Die Streichung des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt aus demselben Grund. Auf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Grenzen aus dem Haushaltsvorbehalt ist auch hier zu verweisen.

Absatz 3 Satz 2 wird wegen der Änderung der Bestimmungen über die Studienreform teilweise neu gefaßt. Auch das hierzu oben Gesagte wird verwiesen. Die Streichung des Absatzes 5 entspricht dem WissHG und erfolgt aus den gleichen Gründen.

**Zu Artikel II Nr. 26 (§ 34 Berufungsverfahren)**

Absatz 1 Satz 6 verweist wie die Vorschrift in § 51 Abs. 1 WissHG auf die Stellenbewirtschaftung. Die Einfügung im Absatz 4 entspricht der in § 51 Abs. 4 WissHG getroffenen Regelung und ermöglicht auch im Fachhochschulbereich die Einbeziehung von Professoren anderer Hochschulen.

**Zu Artikel II Nr. 27 (§ 35 Dienstrechtliche Stellung der Professoren)**

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 entsprechen den veränderten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und sind Folgeänderungen.

Auf die im Landesbeamtengesetz im einzelnen gegebenen Begründungen wird Bezug genommen.

**Zu Artikel II Nr. 28 (§ 37 Honorarprofessoren)**

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht den Novellierungen in § 54 WissHG. Damit wird hinsichtlich der Regelungstatbestände die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ im Fachhochschulbereich der im Bereich des WissHG gleichgestellt.

**Zu Artikel II Nr. 29 (§ 39 Lehrbeauftragte)**

Die Einfügung in Absatz 1 verdeutlicht die bestehende Rechtslage wie bei § 56 WissHG.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 folgt der Vorgabe von § 55 Satz 4 HRG in seiner novellierten Fassung.

**Zu Artikel II Nr. 30 (§ 41 a Lehrverpflichtung)**

Mit der Vorschrift wird die Regelung des § 205 des Landesbeamtengesetzes in den Bereich des Fachhochschulgesetzes übernommen. Sie gilt damit auch für Angestellte. Im übrigen wird auf die entsprechenden Begründungen zu § 61 a WissHG verwiesen.

**Zu Artikel II Nr. 31 (§ 42 Dienstvorgesetzter)**

Satz 2 wird als Folgeänderung der Streichung des § 27 FHG und der neuen Bestimmung des § 79 Abs. 1 FHG hinsichtlich des Verweises neu gefaßt. Inhaltlich ergibt sich damit keine Neuregelung.

**Zu Artikel II Nr. 32 (§ 43 Einschreibung)**

Auch im Fachhochschulbereich bedarf die Erhebung personenbezogener Daten bei Studenten einer gesetzlichen Grundlage. Die Begründungen sind im einzelnen bereits zur WissHG-Änderung gegeben.

**Zu Artikel II Nr. 33 (§ 44 Qualifikation)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folge der Regelung im Kunsthochschulgesetz. Diese Entwurfsfassung steht unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Landtags in Zusammenhang mit der Kunsthochschulstruktur. Die Streichung von Satz 3 und 4 in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 59 FHG.

**Zu Artikel II Nr. 34 (§ 48 Exmatrikulation)**

Die Änderung folgt der auch im WissHG in § 69 getroffenen Bestimmung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Artikel II Nr. 35 (§ 49 Zweithörer und Gasthörer)**

Auch die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung der Novellierung des § 59 FHG.

**Zu Artikel II Nr. 36 (§ 55 Regelstudienzeit)**

§ 10 Abs. 4 Satz 3 HRG ist in seiner Neufassung die Grundlage für die Novellierung des Absatzes 3 Satz 4. Hierdurch wird die bisherige Ausschlußregelung hinsichtlich der Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten geändert.

**Zu Artikel II Nr. 37 (§ 56 Studienordnung)**

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Studienordnungen auf der Grundlage der Neuregelung des § 11 Abs. 3 HRG sowie die Änderung des Instrumentariums der Studienreform bewirken die Strei-



der Mitglieder der Kunsthochschulen in ihrer jeweiligen Funktion als auch der Körperschaften selbst in ihrem Verhältnis zum Staat zu gewährleisten. Er lehnt sich an die bestehenden Hochschulgesetze des Landes nur dort an, wo es sich um Vorschriften handelt, die nicht durch die Eigenart der Kunsthochschulen bedingt sind.

Die hochschulstrukturellen Entscheidungen für den Kunstbereich müssen auf der Grundlage der Beratungen der Landesregierung und des Landtags nachvollzogen werden. Im übrigen sind alle Regelungen in dem Gesetzentwurf enthalten, die für den Bereich der Kunsthochschulen erforderlich sind.

Das Gesetz verfolgt hochschulpolitisch vor allem zwei Ziele. Das erste Ziel ist, dem besonderen Charakter der Kunsthochschulen Rechnung zu tragen, der darin besteht, daß an einer Kunsthochschule neben der Lehre die Kunstausübung im Vordergrund steht. Doch haben die Kunsthochschulen auch kunst- und musikwissenschaftliche Aufgaben wahrzunehmen, die im Bereich der Lehrerbildung von künstlerischen Tätigkeiten bestimmt werden und auf besondere Weise mit ihnen verbunden sind. Das zweite Ziel besteht darin, den Kunsthochschulen und den wissenschaftlichen Hochschulen die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken in gemeinsam berührenden Bereichen zu schaffen, um die Neuordnungsziele im Hochschulbereich zu fördern. Dabei wird das differenzierte Hochschulsystem im Lande Nordrhein-Westfalen gewährleistet bleiben.

Die besondere Stellung der Kunsthochschulen wird in ihrer Aufgabe sichtbar. Während die wissenschaftlichen Hochschulen vorrangig den Auftrag haben, der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium zu dienen, liegt der Schwerpunkt bei den Kunsthochschulen bei der Lehre und künstlerischen Tätigkeiten auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst. Er bestimmt die gesamte von den Kunsthochschulen angebotene Ausbildung. Eine Sonderform der Kunstausübung sind künstlerische Entwicklungsvorhaben, die zu neuen künstlerischen Formen und Ausdrucksmitteln hinführen. Die Lehrerbildung als Aufgabe der Kunsthochschule wird geprägt von der künstlerischen Tätigkeit, ist aber im pädagogischen und didaktischen Bereich zugleich wissenschaftlicher Natur. Schließlich obliegt den Kunsthochschulen auch Forschung im herkömmlichen Sinne in der Kunst- und Musikwissenschaft sowie in den entsprechenden pädagogischen Fächern.

Wie auch bei den sonstigen Hochschulen des Landes wird für die Kunsthochschulen eine kollegiale Hochschulleitung vorgesehen, die aus der jeweiligen Hochschule hervorgeht. Die Verbindung von künstlerischer Leitungsfunktion mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in einer Person stellt eine Überforderung dar, wenn die Kunsthochschulen die Körperschaftsnatur erhalten und damit die hochschulinternen Selbstverwaltungsaufgaben erheblich zunehmen.

Die Kollegialorgane sind so klein wie möglich gehalten, um die Belastung des künstlerischen Personals in der Selbstverwaltung nicht über ein angemessenes Maß hinaus erforderlich zu machen. Wegen der vergleichsweise geringen Größe der Kunsthochschulen ist von der Vorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 2 HRG Gebrauch gemacht und auf die Einrichtung eines Konvents verzichtet worden. Damit ist der Senat das einzige zentrale Kollegialorgan. Der Senat soll zugleich ein Bindeglied für die Fachbereiche der Kunsthochschule darstellen. Aus diesem Grunde sieht das Gesetz vor, daß die Dekane, die auch die örtlichen Belange eines Fachbereichs wahrnehmen, im Senat stimmberechtigt sind.

Schließlich sind gemeinsame Kommissionen vorgesehen, die fachbereichsübergreifend fachspezifische Angelegenheiten, vor allem von Lehre und Studium, koordinieren und organisieren sollen. Die gemeinsamen Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie sollen nur solange bestehen, bis die ihnen übertragenen Aufgaben erledigt sind.

In der Personalstruktur der Kunsthochschulen kommt den Lehrbeauftragten eine besondere Bedeutung zu. Bei ihnen handelt es sich um einen hochqualifizierten Personenkreis, der in vielen Fällen insbesondere die künstlerische Praxis vermittelt und damit zu einem maßgeblichen Teil die Aufgaben der Kunsthochschule erfüllt. Deshalb wird durch § 30 KunstHG eine nebenberufliche Professorentätigkeit im Kunsthochschulbereich geschaffen, die in entsprechender Weise bei den wissenschaftlichen Hochschulen nicht vorhanden ist. Hierdurch wird ermöglicht, daß Angestellte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben eines vollbeschäftigten Professors haben, Professorenarbeiten in den Kunsthochschulen wahrnehmen können und den Professoren gleichgestellt werden.

Zur Umsetzung des Gesetzes bedarf es zahlreicher satzungsrechtlicher Regelungen im Kunsthochschulbereich. Diese Aufgabe bedeutet gerade für die Kunsthochschulen eine starke Inanspruchnahme, da für sie im Vergleich zu den anderen Hochschulen des Landes der Schritt von der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Körperschaft zusätzlich zu vollziehen ist. Mit Rücksicht darauf sind die gesetzlichen Vorschriften so gestaltet worden, daß sie unmittelbar anwendbar sind, so daß die gesetzlichen Mindestregelungen im körperschaftlichen Rahmen und im Bereich der Selbstverwaltung subsidiär gelten. Schwierige Übergangsvorschriften und staatliche Ersatzmaßnahmen können auf diese Weise vermieden werden.

**Zu Artikel II Nr. 50 (§ 73 b Abweichende Regelungen)**

Die Streichungen in Absatz 2 bis 4 sind Folgeänderungen aus den in diesen Vorschriften zitierten Bestimmungen des FHG. Ausnahmeregelungen für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderlich, da die allgemeinen Bestimmungen auch für die genannte Fachhochschule nunmehr Anwendung finden können. Für den Konvent bedarf es hingegen einer neuen Sondervorschrift, die in der Neufassung des Absatzes 2 enthalten ist. Die Änderungen in Absatz 7 erfolgen auf der Grundlage der mittlerweile getroffenen Regelungen in den §§ 23 und 27 FHGÖD. Einer besonderen Regelung im FHG bedarf es deshalb nicht mehr.

**Zu Artikel II Nr. 51 (§ 74 Voraussetzungen für die Anerkennung)**

Auch mit der Anerkennung nichtstaatlicher Fachhochschulen wird eine Betriebsgenehmigung verbunden. Zur Begründung und den weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zur Änderung der §§ 114 und 141 a WissHG Bezug genommen.

**Zu Artikel II Nr. 52 (§ 76 Folgen der Anerkennung)**

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 202 des Landesbeamtengesetzes. Absatz 6 kann redaktionell neu durch einen Verweis auf § 37 FHG gefaßt werden. Inhaltlich ergibt sich hierdurch keine Veränderung. Die Streichung in Absatz 8 folgt aus den Veränderungen des Rechts der Hochschulplanung und der Studienreformkommissionen.

**Zu Artikel II Nr. 53 (§ 79 Übergangsregelungen für die Übernahme)**

In der Vorschrift werden die noch erforderlichen Übergangsregelungen zusammengefaßt. Inhaltlich ergibt sich hieraus keine Änderung.

**Zu Artikel II Nr. 54 (§§ 80 bis 82 Übernahmeverfahren, Nichtübernommene Beamte, Besoldungsrechtliche Übernahme)**

Die Vorschriften sind weitgehend überholt und können gestrichen werden. Die Übernahmen sind abgeschlossen. Soweit Regelungen noch notwendig waren, sind sie in § 79 FHG zusammengefaßt.

**Zu Artikel II Nr. 55 (§ 83 Hochschulsatzungen und -ordnungen)**

In der Regelung werden die organisatorischen Übergangsbestimmungen zusammengefaßt. Sie lassen sich wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gesetzes erheblich verkürzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die hochschulsatzungsrechtliche Neuordnung nach der Novelle mit relativ geringem Aufwand abzuschließen ist.

**Zu Artikel II Nr. 56 (§§ 84 bis 88 Weitergeltung bisherigen Satzungsrechts, Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne, Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Übergangsvorschriften für das Studium, Leitung und weitergeltendes Recht, Bisherige private Fachhochschulen, Änderung, Aufhebung und Weitergeltung von Gesetzen)**

Die in den Bestimmungen enthaltenen Vorschriften sind zeitlich überholt und können aufgehoben werden. Das gilt insbesondere für die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in den Fachhochschulen sowie für die Übergangsbestimmungen für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen. Soweit organisationsrechtliche Übergangsbestimmungen noch erforderlich waren, sind sie in § 83 FHG zusammengefaßt.

**Zu Artikel III**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 ist die ursprüngliche Umsetzungsfrist in § 72 Abs. 1 Satz 1 erhalten geblieben. Damit gilt auch weiterhin, daß das Hochschulrahmengesetz insgesamt bis zum 29. Januar 1979 hätte umgesetzt werden müssen. Über acht Jahre nach Ablauf dieser Frist ist der Erlass eines Kunsthochschulgesetzes, das die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes beachtet, in Nordrhein-Westfalen außerordentlich dringlich. Dazu wird erneut der Entwurf eines Kunsthochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

Der Entwurf beachtet in besonderer Weise die Erfordernisse der Kunst. Er versucht, den sich hieraus ergebenden Besonderheiten Rechnung zu tragen, indem er trotz notwendiger Festlegungen von Strukturen und trotz Konkretisierung von Rechten und Pflichten Wert darauf legt, weitgehende Freiräume sowohl

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß der stellvertretende Vorsitzende der gleichen Mitgliedergruppe wie der Vorsitzende eines Gremiums angehören muß, wenn durch Gesetz oder Hochschulsatzungsrecht nichts anderes bestimmt ist.

#### **Zu den §§ 9 bis 12 (Stimmrecht und besondere Mehrheiten, Verfahrensgrundsätze, Wahlen zu den Gremien und Öffentlichkeit)**

Die Vorschriften enthalten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen, die auch im Kunsthochschulbereich Anwendung finden müssen. Besonderheiten für die Kunsthochschulen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

#### **Zu § 13 (Zentrale Organe)**

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Organe der Zentralebene der Kunsthochschule. Sie geht davon aus, daß die Aufgaben des Konvents bei den Kunsthochschulen vom Senat mit übernommen werden können und leitet zu den Bestimmungen über, die Aufbau und Organisationsstrukturen regeln.

#### **Zu § 14 (Rektor)**

Die Vorschrift regelt die Organstellung des Rektors auf der Grundlage der allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Die differenzierte Vertretungsregelung in Absatz 2 sichert in Angelegenheiten der Hochschulrepräsentation die Vertretung durch einen Professor. Dagegen ist aufgrund der Verwaltungserfahrung des Kanzlers, seines Überblicks über den Stand der Verwaltungsangelegenheiten der Kunsthochschule und der durch seine Person gesicherten Stetigkeit der Aufgabenerfüllung die Vertretung des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch den Kanzler – auch nach außen – sinnvoll und notwendig.

Wegen seiner Leitungsfunktion muß der Rektor dem Personenkreis angehören, der die wesensbestimmenden Aufgaben der Kunsthochschule in künstlerischen Tätigkeiten, künstlerischen Entwicklungsaufgaben, in der Lehre und der auf sie bezogenen Forschung trägt. Der Rektor muß daher aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren gewählt werden. Ein nebenberuflich tätiger Professor gemäß § 30 KunstHG kann nicht Rektor sein.

Da bei den Kunsthochschulen ein Konvent nicht vorgesehen ist, wird der Rektor vom Senat gewählt. Der Bedeutung des Amtes des Rektors entspricht die Berufung des gewählten Rektors in ein Beamtenverhältnis auf Zeit bei Fortbestehen des Lebenszeitbeamtenverhältnisses als Professor. Diese Regelung sichert die Unabhängigkeit des Rektors und die Kontinuität der Hochschulleitung für die Dauer von vier Jahren. Da das Lebenszeitverhältnis als Professor fort dauert, bleiben die Berechtigung, künstlerisch tätig zu sein und künstlerische Entwicklungsvorhaben durchzuführen, oder die Berechtigung zur Forschung und Lehre unberührt. Im übrigen ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt des Professors. Da an den Kunsthochschulen eine große Zahl von hauptberuflich Lehrenden mit privaten Dienstverträgen tätig ist, die nach Qualifikation und Funktion zur Gruppe der Professoren gehören, kann der Rektor ausnahmsweise auch aus diesem Personenkreis gewählt werden. Auch in diesen Fällen soll bei Fortdauer des privaten Dienstverhältnisses ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis treten. Damit wird sichergestellt, daß der angestellte Lehrende, der zum Rektor gewählt wird, die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie ein gewählter Rektor im Beamtenverhältnis.

#### **Zu § 15 (Rektorat)**

Die Leitung der Kunsthochschule durch ein Kollegialorgan, dessen Mitglieder aus der Kunsthochschule hervorgehen, soll eine optimale Repräsentation und Verwaltung der Kunsthochschule gewährleisten. Die Zusammensetzung des Rektorats einer Kunsthochschule weicht von den im WissHG getroffenen Regelungen zahlenmäßig ab. Neben dem Rektor und dem Kanzler gehören dem Rektorat nur noch zwei Prorektoren an. Der Kanzler ist kraft Amtes Mitglied des Rektorats und nimmt die Verwaltungsaufgaben der Kunsthochschule wahr. Durch eine andere Regelung könnte nicht den Erfordernissen Rechnung getragen werden, die die Leitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt. Mit Ausnahme der dargestellten Abweichung entspricht die Vorschrift den üblichen hochschulrechtlichen Bestimmungen.

#### **Zu § 16 (Senat)**

Der Senat ist das zentrale kollegiale Entscheidungsorgan der Kunsthochschule. Die in Absatz 1 getroffene Zuständigkeitsregelung gewährleistet, daß in allen Angelegenheiten, die die Kunsthochschule oder eine zentrale Einrichtung betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, der Senat die für die Erfül-

**Zu § 1 (Geltungsbereich)**

In der Vorschrift sind die üblichen Bestimmungen zum Geltungsbereich des Gesetzes getroffen. Besonders hingewiesen wird auf die Geltung des § 54 KunstHG für Kunsthochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft und des § 53 KunstHG für wissenschaftliche Hochschulen, womit auf das Zusammenwirken zwischen Kunsthochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen Bezug genommen wird.

**Zu § 2 (Rechtsstellung)**

Die Bestimmung enthält die Regelung der Körperschaftsnatur für die Kunsthochschulen und die in diesem Zusammenhang hochschulrechtlich üblichen Vorschriften. Durch Absatz 5 wird nicht ausgeschlossen, daß zum Beispiel Fachbereiche einer Kunsthochschule besondere Bezeichnungen führen.

**Zu § 3 (Aufgaben)**

In Absatz 1 wird der besondere Charakter der Kunsthochschulen deutlich. Als wesensbestimmende, alle Studiengänge verbindende Aufgabe wird ihnen zugewiesen, der Kunst auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst zu dienen. Die Art der Aufgabenerfüllung ist dagegen unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um die Freie Kunst als den rein künstlerischen Bereich, die Kunst- und Musikwissenschaft als den rein wissenschaftlichen Bereich oder die künstlerische Lehrerausbildung als Verbindung beider Elemente handelt. In den beiden letztgenannten Gebieten haben die Kunsthochschulen Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen einschließlich der Forschung wahrzunehmen. Im übrigen enthält die Vorschrift die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen.

Besonders hinzuweisen ist auf Absatz 2, in dem die Förderung der Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen zur Hochschulaufgabe erklärt wird.

**Zu § 4 (Freiheit der Kunst und der Wissenschaft)**

Als Besonderheit der Kunsthochschulen werden zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen hier künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Entwicklungsvorhaben herausgestellt, denen in ihrem Bereich der umfassende Schutz des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes zukommt.

**Zu § 5 (Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform)**

Die Vorschrift bestimmt, daß die Neuordnungsziele des § 5 WissHG grundsätzlich auch für die Kunsthochschulen gelten sollen. Entsprechendes gilt für die Studienreformvorschrift des § 6 WissHG. Die besondere Eigenart der Kunsthochschulen ist hierbei jedoch zu beachten. Hierdurch wird auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht genommen, insbesondere auf den Bereich der Freien Kunst, dessen Eigengesetzlichkeiten eine schematische Gleichstellung mit wissenschaftlichen Studiengängen nicht zulassen. Eine Beteiligung der Kunsthochschulen an der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform ist deshalb nicht vorgesehen.

**Zu § 6 (Mitglieder und Angehörige)**

Die Vorschrift trifft Grundaussagen über die Mitglieder der Kunsthochschule, wobei besonders auf den Grad der Verbundenheit mit der Kunsthochschule abgestellt wird. Bedeutsam ist, daß in Absatz 1 Nr. 3 auch nebenberuflich tätige Professoren als Mitglieder der Kunsthochschule genannt werden. Hierbei handelt es sich um die Hochschulmitglieder nach § 30 KunstHG.

Absatz 3 nennt ergänzend hierzu die Angehörigen der Kunsthochschule. Wesentlich für sie ist, daß sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht haben.

**Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen)**

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Bestimmungen. Sie entspricht insoweit den in § 12 WissHG getroffenen Regelungen.

**Zu § 8 (Zusammensetzung der Hochschulgremien)**

Die Gruppenbildung in Absatz 1 folgt der von § 38 Abs. 2 Satz 3 HRG vorgegebenen Möglichkeit. Die Zusammenfassung der Gruppe in Absatz 1 Nr. 2 ist angezeigt, da der wissenschaftliche und künstlerische Mittelbau in den Kunsthochschulen weder in großem Maße vorhanden ist noch in Zukunft ausgebaut werden wird.

**Zu § 23 (Einrichtungen)**

Die Errichtung von Einrichtungen kommt im Kunsthochschulbereich nur dann in Betracht, wenn unabwiesbare Gründe der Aufgabenerfüllung es erfordern. Zudem müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Soweit Einrichtungen errichtet werden, finden die allgemeinen Vorschriften des WissHG entsprechende Anwendung.

Absatz 2 bestimmt, daß die Hochschulbibliothek als zentrale Betriebseinheit der jeweiligen Kunsthochschule zu führen ist. Damit gehören auch die Bestände in den Fachbereichen zu dieser Betriebseinheit. Das schließt eine örtlich gesonderte Unterbringung der Bestände nicht aus.

**Zu den §§ 24 und 25 (Hochschulverwaltung und Kanzler)**

§ 24 KunstHG entspricht den allgemeinen Regelungen. In § 25 KunstHG findet sich die Vorschrift über den Kanzler der Kunsthochschule. Ein Kanzler ist sowohl im Hinblick auf die Rechtsstellung der Kunsthochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts als auch zur Entlastung der übrigen Rektoratsmitglieder von Verwaltungsaufgaben erforderlich. In Absatz 1 ist im Zusammenhang mit Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung durch das Rektorat für Kunsthochschulen keine weiter konkretisierende Regelung getroffen, insbesondere wird nicht auf eine Geschäftsordnung verwiesen. In einem aus vier Personen bestehenden Rektorat erscheint eine Geschäftsordnung entbehrlich. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich das Rektorat eine Geschäftsordnung gibt.

**Zu § 26 (Dienstaufgaben der hauptberuflichen Professoren)**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den allgemeinen Regelungen. In Absatz 1 sind entsprechend der Aufgabenstellung der Kunsthochschule die künstlerischen Tätigkeiten und künstlerischen Entwicklungsvorhaben besonders herausgestellt. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß nicht jede Form der Kunstausübung den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren zuzurechnen ist. Konzertreisen, Bühnenauftritte, Regieaufgaben und Tätigkeiten im Rahmen eines Galerievertrages wirken sich zwar in aller Regel durchaus positiv auf die Kunsthochschulen aus. Mit den Grundsätzen des Dienst-, Besoldungs- und Haushaltsrechts wäre es jedoch nur schwer zu vereinbaren, diese Tätigkeiten, die nicht selten mit einer Abwesenheit vom Hochschulort verbunden sind und zum Teil auch beachtlich honoriert werden, zur hauptberuflichen Aufgabe zu erklären. Es handelt sich vielmehr um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, die der Anzeigepflicht nach § 206 Abs. 2 LBG unterliegen und zu deren Ausübung bei Abwesenheit vom Hochschulort Sonderurlaub erforderlich ist.

Bei der nach Absatz 2 Satz 4 möglichen Verpflichtung von Professoren, einen Teil ihrer Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule abzuhalten, ist nicht an Künstler gedacht, die im Bereich der Freien Kunst tätig und damit ihrer Kunsthochschule in ganz besonderer Weise verbunden sind. Diese Vorschrift wird hingegen für die Lehrerausbildung von Bedeutung sein.

**Zu § 27 (Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professoren)**

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind weitgehend durch das Hochschulrahmengesetz vorgegeben. Entsprechend dem besonderen Charakter der Kunsthochschulen muß bei der Vorschrift zwischen den Professoren, die Aufgaben auf künstlerischem Gebiet wahrnehmen, und solchen Professoren, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, unterschieden werden, um eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule zu gewährleisten. Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, haben gemäß Absatz 1 grundsätzlich ein abgeschlossenes künstlerisches Studium nachzuweisen, wobei der Abschluß auch dann anzunehmen ist, wenn für das Fach eine formelle Abschlußprüfung nicht vorgesehen war.

Die pädagogische Eignung der Professoren ist in der Regel durch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Ausbildung oder durch Erfahrungen in der akademischen Lehre nachzuweisen. Die Ausnahmeregelung erfordert eine besondere Ausgestaltung des Berufungsverfahrens zur förmlichen Feststellung der pädagogischen Eignung.

Die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit stellt die Kunsthochschule anhand von Arbeitsergebnissen fest, die aus der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers erwachsen sind. Diese Feststellung erfolgt in der Berufungskommission. Bei den geforderten zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird insbesondere davon ausgegangen, daß es dem künstlerischen Reifeprozess förderlich ist, eine Reihe von Jahren außerhalb einer Kunsthochschule zu verbringen.

Absatz 2 ermöglicht die Einstellung von Bewerbern mit hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der künstlerischen Praxis. Durch diese Regelung soll im Interesse der Kunsthochschule die Berufung von

lung der Aufgaben erforderlichen und notwendigen Entscheidungen für künstlerische Tätigkeiten, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium trifft. Der Aufgabenkatalog entspricht im wesentlichen den allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich aufgenommen ist die Nummer 3, die dem Senat die Zuständigkeit für das für die Qualität des Studiums unerlässliche Verfahren zur Auswahl geeigneter Studenten gibt. In den Nummern 8 und 10 werden dem Senat der Kunsthochschule Aufgaben übertragen, die in den wissenschaftlichen Hochschulen der Konvent wahrnimmt. Das folgt aus der bereits oben beschriebenen Zusammenfassung der Aufgaben beider Kollegialorgane.

In Absatz 3 wird die stimmberechtigte Beteiligung der Dekane im Senat für die Kunsthochschulen besonders geregelt. Hierdurch soll die Anbindung der Fachbereiche der Kunsthochschulen gefördert werden. Die geringe Zahl der Fachbereiche in den Kunsthochschulen läßt diese Sonderregelung zu, ohne daß der Senat übermäßig ausgeweitet wird. Die in Absatz 4 genannten Hochschulmitglieder wirken an den Senatssitzungen nur beratend mit.

#### **Zu § 17 (Frauenbeauftragte)**

Das Frauenförderungskonzept der Landesregierung bedarf auch an den Kunsthochschulen der Umsetzung. Auch hier sind die Belange der Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen in Zukunft verstärkt zu berücksichtigen. Im übrigen entspricht die Vorschrift im Kunsthochschulgesetz den allgemein getroffenen Regelungen und läßt organisatorische Anbindungen offen.

#### **Zu § 18 (Fachbereiche)**

Die Vorschrift entspricht den allgemeinen Regelungen und stellt klar, daß die Fachbereiche die organisatorischen Grundeinheiten der Kunsthochschule sind. Die Fachbereiche sind mit ihren Fachbereichsräten die zweite Entscheidungsebene der Kunsthochschulen. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kunsthochschule unmittelbar deren Aufgaben und sind insoweit als eine den Senat entlastende Arbeitsebene vor Ort anzusehen. Die Struktur der Kunsthochschulen mit ihren Außenstandorten bedingt, daß der Zuschnitt der Fachbereiche eine andere Regelung erfährt, als es bei den wissenschaftlichen Hochschulen üblich ist. Während bei den wissenschaftlichen Hochschulen die Fachbereichsgliederung nach fächerbezogenen Gesichtspunkten vorgenommen werden soll, muß bei den Kunsthochschulen die regionale Gliederung ein wesentliches Kriterium für die Bildung der Fachbereiche sein. Eine rein fächerbezogene Gliederung, die zu ortsübergreifenden Fachbereichen führen würde, wäre aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

#### **Zu § 19 (Mitglieder des Fachbereichs)**

Die Wahrnehmung und Erfüllung von Rechten und Pflichten im Fachbereich, insbesondere die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, setzt die eindeutige Zuordnung der Hochschulmitglieder zu den Fachbereichen voraus. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die in Absatz 2 genannten Hochschulmitglieder gegebenenfalls mehreren Fachbereichen zugeordnet sein können.

#### **Zu den §§ 20 und 21 (Dekan und Fachbereichsrat)**

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den allgemeinen Bestimmungen. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts auf hauptberufliche Professoren in § 20 Abs. 3 Satz 1 KunstHG folgt aus den oben bereits dargestellten Erwägungen, daß nur Hochschulmitglieder mit dieser besonderen Einbindung in die Kunsthochschule derartige Funktionen übernehmen sollen. Nebenberuflich Tätige kommen für derartige Funktionen nicht in Betracht.

In § 21 Abs. 2 KunstHG wird – wie auch in der Änderung des WissHG – der Prodekan zum stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglied. Eine andere Regelung hat sich hochschulrechtlich nicht bewährt.

#### **Zu § 22 (Gemeinsame Kommissionen)**

Die gemeinsamen Kommissionen sollen fachbereichsübergreifend dann tätig werden, wenn Angelegenheiten koordiniert werden müssen, die mehrere oder auch alle Fachbereiche und damit die gesamte Kunsthochschule betreffen können. Die gemeinsamen Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse. Ergebnisse aus der Tätigkeit der gemeinsamen Kommissionen im Rahmen des in Absatz 1 genannten Aufgabenkataloges haben Empfehlungscharakter und sollen die Entscheidungsfindung sowohl des Senats als auch der Fachbereichsräte erleichtern. Über die Einsetzung gemeinsamer Kommissionen im Bedarfsfall und ihre Auflösung bei Wegfall des Bedarfs entscheidet der Senat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KunstHG. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Zusammensetzung ist gesetzlich nicht festgeschrieben.

**Zu § 33 (Künstlerisch und wissenschaftlich tätiges Personal und sonstige Mitarbeiter)**

Die Vorschrift verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des WissHG. In Absatz 2 wird eine abschließende Aussage hinsichtlich der wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter getroffen. Absatz 4 enthält die üblichen hochschulrechtlichen Bestimmungen für die sonstigen, nicht wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Mitarbeiter.

**Zu den §§ 34 und 35 (Lehrverpflichtung und Dienstvorgesetzte)**

Die Vorschriften enthalten die allgemeinen Regelungen für eine Anwendung im Kunsthochschulbereich. Die besondere Regelung für die Lehrbeauftragten in § 35 Satz 2 KunstHG ist gerade wegen der Vielzahl der Angestelltenverhältnisse in diesem Bereich erforderlich. Sonstige kunstspezifische Besonderheiten ergeben sich hier nicht.

**Zu § 36 (Zugang und Einschreibung)**

In der Vorschrift werden die Einzelheiten der Einschreibung und der Exmatrikulation sowie der Qualifikation geregelt. Hierdurch werden die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes unter Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen umgesetzt.

Eine Besonderheit zeigt Absatz 1 Satz 2 auf. Er bestimmt, daß zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 Abs. 1 WissHG von jedem Bewerber der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen ist. Damit soll an den Kunsthochschulen dem Qualitätsgesichtspunkt im künstlerischen Bereich der Vorrang gegeben werden. Absatz 2 regelt das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Studienbewerber.

Nach Absatz 3 kann ein Bewerber im Bereich der Freien Kunst auch ohne den Nachweis der Hochschulreife aufgenommen werden, wenn er eine besonders herausragende künstlerische Begabung durch Arbeitsergebnisse nachweist, die aus seiner künstlerischen Tätigkeit erwachsen sind. Hierdurch wird wiederum einer Besonderheit der Kunsthochschulen Rechnung getragen, bei denen der Zugang nur über eine entsprechende künstlerische Qualifikation erfolgen soll. Formale Erwägungen treten dagegen zurück.

**Zu § 37 (Studentenschaft)**

Die Vorschrift enthält nur wenige Grundaussagen und verweist im übrigen auf die Regelungen im WissHG. Besonderheiten der Untergliederung der Studentenschaft an Kunsthochschulen können im Rahmen der novellierten Fachschaftsvorschriften des WissHG Berücksichtigung finden.

**Zu den §§ 38 und 39 (Ziel von Lehre und Studium und Besuch von Lehrveranstaltungen)**

In den Vorschriften sind wiederum die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen, die im Kunsthochschulbereich anwendbar sein müssen, enthalten. In § 39 Abs.1 KunstHG wird besonders darauf hingewiesen, daß der Student beim Besuch anderer als der von ihm gewählten Studiengänge die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllen muß. Hierin eingeschlossen ist der Nachweis der künstlerischen Eignung.

§ 39 Abs. 4 KunstHG läßt den Einzel- oder Gruppenunterricht, der insbesondere an den Musikhochschulen ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist, wie bisher zu. Einzelheiten sind in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung zu regeln.

**Zu § 40 (Studienberatung)**

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Grundsätze über die Studienberatung. Um eine bessere Kapazitätsausnutzung zu erreichen und die entsprechenden Erfahrungen der Beratungsstellen an wissenschaftlichen Hochschulen zu nutzen, findet die allgemeine Studienberatung in Zusammenarbeit mit der zentralen Beratungsstelle einer benachbarten Hochschule statt. Dieses schließt eigene Initiativen der Kunsthochschulen im Bereich der allgemeinen Studienberatung nicht aus. Die studienbegleitende Fachberatung bleibt Aufgabe der Fachbereiche in der Kunsthochschule.

**Zu § 41 (Ordnung des Studiums, Weiterbildung und Prüfungen)**

Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Abschlußprüfung enden, kann für sie nichts anderes gelten, als für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen; daher gelten die einschlägigen Bestimmungen des WissHG entsprechend. Dagegen finden diese Vorschriften auf sonstige Studiengänge nur Anwendung, soweit es den besonderen Zielen künstlerischer Studiengänge, der Eigenart und den besonderen Aufgaben der Kunsthochschule entspricht.

Professoren ermöglicht werden, die nicht den üblichen Werdegang nachweisen können, sich aber durch überragende künstlerische Leistungen so ausgezeichnet haben, daß auf die grundsätzlich geforderten Einstellungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

Für die Professoren, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, gelten die allgemeinen Bestimmungen des WissHG.

#### **Zu § 28 (Berufung, Berufungsverfahren und dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren)**

Für die Berufung, das Berufungsverfahren und die dienstrechtliche Stellung der hauptberuflichen Professoren gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 52 WissHG. Die Vorschrift verlangt ferner, daß die Mehrzahl der Professoren in einer Berufungskommission die Qualifikation haben soll, die den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht. Hierdurch wird dem künstlerischen Bereich in besonderer Weise Rechnung getragen. Entsprechendes gilt für Satz 2 2. Halbsatz.

#### **Zu § 29 (Freistellung und Beurlaubung von hauptberuflichen Professoren)**

Auch in dieser Vorschrift wird neben den allgemeinen Bestimmungen dem besonderen Gewicht der Kunst Rechnung getragen. Diesem folgt die Fassung des Absatzes 3, nach der der Professor nach Ablauf der Freistellung nicht nur über seine Tätigkeit berichtet, sondern auch das erarbeitete Repertoire öffentlich vorträgt oder Werke der bildenden Kunst öffentlich ausstellt.

#### **Zu § 30 (Nebenberufliche Professorentätigkeit)**

Die Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben an Kunsthochschulen ist von Bedeutung im Bereich der Professoren. Hier erfolgt eine wesentliche Verbindung zur künstlerischen Praxis außerhalb der Hochschule. Vielfach wird das Lehrangebot gerade von solchen Lehrenden getragen, die neben einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit eine nebenberufliche Beschäftigung an der Kunsthochschule ausüben. Hierfür wird in der Vorschrift eine neue rechtliche Grundlage geschaffen, die eine Besonderheit für die Musikhochschulen darstellt.

Eine nebenberufliche Tätigkeit soll jedoch nicht zulässig sein, wenn die Beschäftigung zusammen mit anderen beruflichen Tätigkeiten des Angestellten den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes überschreiten würde. Die Einschränkung übermäßiger und ungerechtfertigter Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist auch hier ein Gebot. Das gilt auch für freiberufliche Tätigkeiten.

Auf die nebenberuflich beschäftigten Angestellten finden die Vorschriften über die hauptberuflich Tätigen des Gesetzes Anwendung. Nebenberufliche Angestellte mit Professoren Aufgaben werden damit den Professoren in der Kunsthochschule mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt. Hierdurch wird auch eine Differenzierung und Abgrenzung zu den Lehrbeauftragten erreicht, die bisher in den Kunsthochschulen nicht leistbar war. Gerade im Bereich der Musikhochschulen nehmen Lehrbeauftragte gegenwärtig Professoren Aufgaben wahr und entsprechen damit dem oben genannten personalstrukturellen Typus.

#### **Zu § 31 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)**

Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören zum künstlerischen Personal der Kunsthochschulen und bilden, ohne die Qualifikation von Professoren zu haben, einen Teil des personellen Mittelbaus. Ihm kommt eine besondere Stellung in der Vermittlung künstlerisch-praktischer Fertigkeiten zu. Diese Vermittlung ist jedoch keine eigenverantwortliche, sondern eine mit dem das jeweilige Fach vertretenden Professor abgestimmte Lehrtätigkeit.

#### **Zu § 32 (Lehrbeauftragte)**

Nach der Einfügung des § 30 KunstHG kann sich die Vorschrift im wesentlichen auf die allgemein üblichen Regelungen beschränken. Die Fachvertretung in der Kunsthochschule soll durch Lehrbeauftragte nicht erfolgen. Die Abgrenzung zum nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis nach § 30 KunstHG und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für diese Vorschrift werden eine Grundlage dafür schaffen müssen, daß diejenigen Lehrbeauftragten, die bislang Professoren Aufgaben wahrgenommen haben, in nebenberufliche Beschäftigungsverhältnisse als Professoren überführt werden. Nur so läßt sich eine sinnvolle personalstrukturelle Abgrenzung an den Kunsthochschulen auf Dauer gewährleisten. Auch nur auf diese Weise können die Rechte und Pflichten innerhalb der Typik der Personalstruktur der Kunsthochschule zutreffend verteilt werden.



angelegenheiten, Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten und Zusammenwirken von Staat und Kunsthochschule)

In den Vorschriften sind die allgemeinen Hochschulrechtlichen Bestimmungen für den Bereich der Kunsthochschulen konkretisiert. Besonderheiten in diesem Zusammenhang ergeben sich nicht. Soweit die Hochschulrechtlichen Vorschriften im WissHG Änderungen erfahren haben, sind diese auch in das Kunsthochschulgesetz hier eingearbeitet.

#### **Zu § 53 (Zusammenwirken von Hochschulen)**

Die Vorschrift dient vor allem als ein Instrument zur effektiven Nutzung aller Möglichkeiten der Hochschulen durch gemeinsame Lösung gleicher, hochschulübergreifender Aufgaben im Bereich der Kunst, insbesondere für die Lehrerausbildung. Absatz 1 enthält den allgemeinen Auftrag zur Kooperation, der nicht nur das Zusammenwirken der Kunsthochschulen untereinander oder der Kunsthochschulen mit anderen Hochschulen, sondern auch das Zusammenwirken der Kunsthochschulen mit anderen Einrichtungen mit Museen, Galerien, Orchestern und Theatern bedeutet. In Absatz 2 sind die wesentlichen Aufgaben aufgezählt, die die Kunsthochschulen im Rahmen des Zusammenwirkens mit den anderen Hochschulen erfüllen sollen. Nummer 1 will erreichen, daß bei zwingender Vorgabe der Eignungsprüfung für die Freie Kunst, aber auch für die Lehramtsstudiengänge in den Fächern Kunst und Musik, die Kriterien möglichst hochschulübergreifend einheitlich erarbeitet und zur Beschlußfassung in die zuständigen Hochschulorgane gegeben werden. Der zweite Halbsatz gewährleistet in Ausführung des § 64 Abs. 2 Satz 2 WissHG, daß Zugangsvoraussetzungen für entsprechende Studiengänge an Kunsthochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen gleich geregelt werden.

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, daß im Bereich der Lehrerausbildung eine enge Kooperation zwischen den Kunsthochschulen und den wissenschaftlichen Hochschulen stattfindet, die einerseits dem Ziel Rechnung trägt, die gesamte Lehrerausbildung aus einer möglichst einheitlichen Konzeption heraus auf einem künstlerisch hohen Niveau zu gestalten, die aber auch andererseits dem Erfordernis nachkommt, die vorhandenen, nicht vermehrbaren Ressourcen der Hochschulen optimal zu nutzen. Hierfür soll eine schriftliche Vereinbarung die Grundlage der Kooperation bilden.

#### **Zu § 54 (Nichtstaatliche Kunsthochschulen)**

Für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung und Zulassung des Betriebs nichtstaatlicher Einrichtungen als Kunsthochschulen verweist die Vorschrift auf die allgemeinen Bestimmungen, die in den §§ 114 bis 117 WissHG konkretisiert sind. Besonderheiten ergeben sich für den Kunsthochschulbereich hierzu nicht.

#### **Zu § 55 (Errichtung)**

Die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind bisher als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert. Es muß ihnen deshalb die Rechtsstellung gemäß § 2 KunstHG verliehen werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden daher die Kunsthochschulen nach § 1 Abs. 2 KunstHG als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig Einrichtungen des Landes sind, errichtet. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Übernahme des Personals und der Studenten der derzeitigen Einrichtungen in die Körperschaft.

#### **Zu § 56 (Geltung bisherigen Rechts)**

In der Vorschrift sind die erforderlichen Übergangsregelungen getroffen. Die der Grundordnung entsprechenden Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts können nicht weiter gelten. Bis zu einer satzungsmäßigen Regelung durch die Kunsthochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst gelten die Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Gesetzes. Diese Vorschriften haben selbstvollziehenden Charakter, solange die Kunsthochschule keine eigene Regelung getroffen hat.

Im übrigen entsprechen die Übergangsregelungen denjenigen, die allgemein in den novellierten Hochschulgesetzen getroffen sind. Besonderheiten der Kunsthochschulen sind in Absatz 2 berücksichtigt.

#### **Zu § 57 (Beteiligung der Kirchen)**

Die Vorschrift stellt klar, daß Vereinbarungen mit den Kirchen durch die Statusänderung der Kunsthochschulen unberührt bleiben.

Für die Prüfungen finden die Vorschriften der §§ 90 bis 92 WissHG sinngemäße Anwendung. Das gilt stets für die Lehramtsstudiengänge und die Musikschullehrerausbildung. Im Bereich der Freien Kunst oder Solistenausbildung haben die Kunsthochschulen die Möglichkeit, Hochschulprüfungen vorzusehen, die dann entweder zum Diplom oder zu einem künstlerischen Abschluß mit Verleihung hergebrachter Abschlußbezeichnungen wie z.B. „Konzertreife“ oder „Meisterschüler“ führen können. Auch die Verleihung des Magistergrades ist möglich.

Mit der sinngemäßen Anwendung des § 90 Abs. 5 WissHG ist die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auch an Kunsthochschulen grundsätzlich gewährleistet. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Übernahme des Studenten davon abhängig zu machen, daß unter den gegebenen spezifischen Verhältnissen an den Kunsthochschulen eine sinnvolle Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

#### **Zu § 42 (Hochschulgrade)**

Durch die Vorschrift werden die Verleihungsmöglichkeiten für Hochschulgrade an Kunsthochschulen in erheblichem Umfang geöffnet. Hierin finden die Besonderheiten der Kunsthochschulen Berücksichtigung. So wird auch die Verleihung hergebrachter Abschlußbezeichnungen wie z.B. „Konzertreife“ oder „Meisterschüler“ in Zukunft wieder möglich bleiben. Auch der Magistergrad wird für die Kunsthochschulen als Verleihungsmöglichkeit eingeführt.

#### **Zu § 43 (Promotion)**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KunstHG nehmen die Kunsthochschulen im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer auch Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenzuweisung räumt Absatz 1 den Kunsthochschulen das Promotionsrecht im Bereich der musik- und kunstwissenschaftlichen Fächer ein; hierzu gehört auch die Musikpädagogik.

Bezüglich der materiellen Anforderungen und des Verfahrens ist in Absatz 1 auf § 94 WissHG verwiesen, jedoch mit der Maßgabe des Absatzes 2. Danach sind Professoren wissenschaftlicher Hochschulen, die das entsprechende Fach vertreten, an Promotionsverfahren zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, daß bei Promotionen alle betroffenen Disziplinen in ausreichender Breite mitwirken und eine Gleichwertigkeit der Doktorgrade im Verhältnis zueinander gewahrt wird.

Dem letztgenannten Ziel dient auch die durch § 53 Abs. 2 Nr. 5 KunstHG vorgeschriebene Abstimmung der Promotionsordnungen als Hochschulprüfungsordnungen der Kunsthochschulen mit den wissenschaftlichen Hochschulen.

#### **Zu § 44 (Künstlerische Entwicklungsvorhaben)**

Absatz 1 beschreibt die Ziel- und Orientierungspunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Sie enthalten die methodische Entwicklung aller Gestaltungs- und Ausdrucksformen der Kunst einschließlich der entsprechenden Techniken. Sie sind gleichrangig mit der Forschung im wissenschaftlichen Bereich.

Absatz 2 schreibt Schwerpunktbildungen bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowohl hochschulintern als auch hochschulübergreifend vor. Damit sollen, soweit es im künstlerischen Bereich möglich ist, vorhandene Kapazitäten optimal genutzt werden. Schwerpunktbildung soll in diesem Zusammenhang Information, Abstimmung und Zusammenarbeit bedeuten.

Absatz 3 entspricht der allgemeinen hochschulrechtlichen Regelung, die für den Bereich der Kunst auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit umfassen soll.

Absatz 4 läßt über den Verweis auf § 98 WissHG Drittmittelprojekte auch im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben zu.

#### **Zu § 45 (Forschung)**

Die Vorschrift verweist auf die allgemeinen Bestimmungen, die in den §§ 96 bis 98 WissHG konkretisiert sind. Sie gilt für die kunst- und musikwissenschaftlichen Fächer, in denen sich keine Besonderheiten zu den allgemeinen Regelungen ergeben.

Zu den §§ 46 bis 52 (Beitrag zum Haushaltsvoranschlag, Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt, Aufsicht in Selbstverwaltungs-

**Zu Artikel IV Nr. 7 (§ 204)**

Auch diese Vorschrift beruht auf den bindenden rahmenrechtlichen Vorgaben des § 48 b HRG. Die Einfügung der neuen Ämter des Oberassistenten und des Obergeringieurs macht eine diesen Vorschriften entsprechende Regelung im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz erforderlich. Dafür kann die bisher in der Vorschrift getroffene Regelung entfallen.

**Zu Artikel IV Nr. 8 (§ 205)**

Durch die Übernahme der Lehrverpflichtungsregelung in die einzelnen Hochschulgesetze kann die Vorschrift ersatzlos gestrichen werden.

**Zu Artikel IV Nr. 9**

Die Änderung folgt aus der Streichung der vorhergehenden Titel.

**Zu Artikel IV Nr. 10 (§ 206)**

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht den Erfahrungen, die mit der Vorschrift in der Vergangenheit gemacht worden sind. Sie berücksichtigt auch die entstandenen Fragen, die aus dem Wortlaut des gegenwärtig geltenden Textes in Einzelfällen zu Zweifeln geführt haben. Neu eingefügt wird die Vorschrift, daß bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf eine Anzeige allgemein verzichtet werden kann.

**Zu Artikel IV Nr. 11**

Die Änderung folgt ebenfalls aus der Streichung der vorhergehenden Titel.

**Zu Artikel IV Nr. 12 (§ 219)**

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Streichung des § 205 LBG.

**Zu Artikel IV Nr. 13 (§ 223)**

Die Neufassungen in Satz 1 des neuen Absatzes 1 sind Folgeänderungen der oben genannten Novellierungen des Hochschulrechts und des Landesbeamtengesetzes. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich hieraus nicht.

Die Anfügung des Absatzes 2 entspricht der Streichung des Dienstverhältnisses des Hochschulassistenten und der Notwendigkeit, hierfür beamtenrechtliche Übergangsvorschriften zu schaffen. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Zeit.

**Zu Artikel V**

Die Anpassung des Landespersonalvertretungsgesetzes folgt aus den Änderungen der neuen Personalstruktur auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes. In § 5 Abs. 5 LPVG werden von dieser Grundlage ausgehend nunmehr die Bediensteten zusätzlich aufgenommen, deren Dienstverhältnisse denen der Professoren und Hochschulassistenten hochschul- und personalrechtlich entsprechen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Hochschuldozenten, die den Professoren hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen und dienstrechtlichen Regelungen weitgehend gleichstehen, und die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringieure, die als personalstruktureller Nachfolgetyp für den Hochschulassistenten durch die HRG-Novelle eingeführt worden sind. Im übrigen entspricht § 5 Abs. 5 LPVG der bisherigen Regelung.

Die Änderungen in den §§ 72 und 110 LPVG sind Folgeänderungen, die sich aus der Neuordnung der Übergangsvorschriften im WissHG und FHG ergeben.

**Zu Artikel VI**

Die Änderung sieht die Aufnahme der Kunsthochschulen als Körperschaften in das Landesorganisationsgesetz vor. Es handelt sich damit um eine Folgeänderung, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Kunsthochschulgesetz ergibt.

**Zu Artikel VII**

Die Änderung des Zusammenführungsgesetzes in § 15 Abs. 1 entspricht der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Studienordnungen und ist insoweit eine Folgeänderung. Die übrigen Vorschriften

**Zu § 58 (Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln)**

Die Vorschrift verweist auf die allgemeine Regelung des § 135 WissHG, die auch im Kunsthochschulbereich Anwendung findet.

**Zu Artikel IV Nr.1 (§ 199)**

Die Neufassung der Vorschrift beruht auf der Änderung der Personalstruktur im Hochschulrahmengesetz. Die Vorschrift gilt auch weiterhin für alle Hochschularten.

**Zu Artikel IV Nr. 2 (§ 200)**

Auch die Änderung in Absatz 1 folgt den bindenden Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes zur Neuordnung der Personalstruktur. Als neuer Absatz 2 wird die bisher in § 202 Abs. 1 Satz 4 LBG enthaltene Vorschrift angefügt und für alle Beamten erweitert, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrfähigkeit verpflichtet sind.

**Zu Artikel IV Nr. 3 (§ 201)**

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 entspricht der Neuordnung der Personalstruktur auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes, wonach für die Funktion als Oberarzt das Dienstverhältnis des Hochschuldozenten und des Oberassistenten zur Verfügung steht. In diesem Rahmen wird den Besonderheiten der Medizin in § 53 a Abs. 5 WissHG durch Verlängerungsmöglichkeiten auf eine Tätigkeit von insgesamt 10 Jahren Rechnung getragen.

Der neue Absatz 2 Satz 3 und 4 entspricht § 50 Abs. 3 HRG. Eine einheitliche Verfahrensweise, insbesondere bei der Anrechnung von Mutterschutzfristen, wird nunmehr für alle Dienstverhältnisse sichergestellt. Hierdurch wird die unterschiedliche Rechtsanwendung und Praxis der Vergangenheit abgelöst und eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, die in diesem Punkte mit den Bemühungen der Landesregierung zur Verbesserung der Chancen von Frauen in den Hochschulen in Einklang steht. Entsprechendes gilt auch für im Ausland beschäftigte Wissenschaftler, deren besondere Situation auf der Grundlage bisherigen Rechts nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte.

**Zu Artikel IV Nr. 4 (§ 202)**

Die Streichung in Absatz 1 Satz 4 folgt der Neufassung des § 200 Abs. 2 LBG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Regelung über die Abordnung und Versetzung von Professoren konkretisiert und auf die Fälle beschränkt, die auf der Grundlage verfassungskonformer Anwendung der Vorschrift allein derartige Maßnahmen rechtfertigen können. Dieses entspricht der bisherigen Rechtsanwendung und verdeutlicht, daß solche Maßnahmen nur im Ausnahmefall und nach Vorliegen klarer struktureller Entscheidungen getroffen werden können.

Die Anfügung des neuen Absatzes 4 weitet die bisher in Absatz 3 Satz 2 getroffene Regelung auch auf Professoren aus, die aus dem Amt vor Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Auch diese dürfen künftig ihre Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „außer Dienst“ mit der Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 LBG weiterführen. Satz 2 ermöglicht, daß die Amtsbezeichnung als Professor auch nach der Ernennung zum Rektor weitergeführt werden kann.

**Zu Artikel IV Nr. 5**

Die Veränderungen folgen aus der Neufassung der §§ 203, 203 a und 204 LBG.

**Zu Artikel IV Nr. 6 (§§ 203 und 203 a)**

Die Vorschriften entsprechen den bindenden rahmenrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit dem Hochschuldozenten (§ 48 d HRG) und dem wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 48 HRG). Hierfür entfallen die Vorschriften über die Hochschulassistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Zeit. Für letztere wird im § 204 LBG in Zusammenhang mit der Einführung der Regelung über den Oberingenieur ein neues Dienstverhältnis geschaffen, das inhaltlich wesentlich den bisherigen Regelungen entspricht.

Die Übergangsregelung des § 4 a ist überholt durch die Verordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 22. Oktober 1985 (GABl. 1986 S. 24).

#### **Zu Artikel X**

Die Vorschrift gewährleistet in Satz 1 eine Übergangsfrist für private Hochschulen, die noch nicht staatlich anerkannt sind. Satz 2 nimmt private Hochschulen von der Betriebserlaubnis aus, die seit dem 1. April 1981 oder länger bestehen. Hierdurch wird das Vertrauen der Träger solcher Hochschulen geschützt, das bis zur Veröffentlichung des Referentenentwurfs dieser Novelle bestand.

#### **Zu Artikel XI**

Die Fassung entspricht derjenigen, die mehrfach in § 6 a des Haushaltsgesetzes enthalten war. Die notwendigen Neuordnungsmaßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sind noch nicht abgeschlossen und machen die Weitergeltung einer derartigen Vorschrift erforderlich. Sie tritt nach einer Übergangszeit von sieben Jahren außer Kraft (Art. XIII Satz 4).

#### **Zu Artikel XII und XIII**

Die Vorschriften enthalten die üblichen Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen. Durch die in Artikel XIII Satz 1 und 2 vorgesehene Frist wird gewährleistet, daß die Übernahmeverfahren im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen ordnungsgemäß abgeschlossen werden können.

des Zusammenführungsgesetzes bleiben erhalten. Das gilt auch für die organisatorischen Regelungen in diesem Gesetz, die zumindest für eine absehbare Zeit als Rechtsgrundlage noch erforderlich sind.

#### **Zu Artikel VIII**

Die Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade korrespondiert mit der Neuregelung in § 141 WissHG. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Das Gesetz aus dem Jahre 1939 entspricht nicht mehr den Anforderungen, die die wachsende Zahl ausländischer Bezeichnungen und Hochschultitel im Rahmen der sich verstärkenden internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich stellen.

Die Aufhebung der Verordnung aufgrund des § 77 Abs. 7 WissHG folgt aus der Aufhebung der Vorschrift.

#### **Zu Artikel IX**

Die Hochschulgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen weisen den Hochschulen die Weiterbildung als Aufgabe zu (§ 3 Abs. 3 WissHG, § 3 Abs. 3 FHG und § 3 Abs. 3 KunstHG). Die den Hochschulen für Lehre und Forschung zur Verfügung stehende Ausstattung mit Personal und Mitteln soll demnach auch der Weiterbildung nutzbar gemacht werden, wenn auch die Zwecke der Erstausbildung und Forschung Vorrang haben.

Während das Studium in einem Studiengang mit einem berufsqualifizierenden Abschluß, das der Berufsvorbereitung dient, weiterhin unentgeltlich ist, muß für Studienangebote der Hochschulen zur Erneuerung oder Erweiterung der beruflichen Qualifikation oder sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildung ein Entgelt erhoben werden. Bildungsökonomisch und finanzwirtschaftlich ist es nicht vertretbar, diese Leistungen der Hochschulen, die mehr als die berufsqualifizierende Erstausbildung vorrangig dem Interesse des einzelnen dienen, unentgeltlich anzubieten. Von Teilnehmern an Weiterbildungsangeboten soll daher eine besondere Gasthörergebühr erhoben werden, mit der grundsätzlich die personellen und sächlichen Ausgaben für das jeweilige Weiterbildungsangebot gedeckt werden sollen. Durch entsprechende Ausnahmeregelungen wird sichergestellt, daß in besonderen Fällen (Bedürftigkeit, besonderes öffentliches Interesse) auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Ein Weiterbildungsangebot umfaßt alle Veranstaltungen, die von der Hochschule für eine bestimmte Zielgruppe und einen bestimmten angestrebten Erfolg vorgesehen werden. Das kann Veranstaltungen von unterschiedlicher Form und Dauer erforderlich machen.

Das Aufkommen aus der Erhebung der besonderen Gasthörergebühr soll den Hochschulen nach Maßgabe der Haushaltspläne zur Verfügung stehen.

Die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Ausgaben können nur gedeckt werden, wenn alle hierfür voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben ermittelt und auf die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer verteilt werden. Eine Kostendeckung wird in der Regel dann nicht erreicht, wenn die Zahl der Teilnehmer geringer als vorgesehen ist oder nach § 2 a Abs. 4 und 5 Erlaß oder Ermäßigung der Gebühr gewährt wird.

Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der besonderen Gasthörergebühr gering zu halten, ist für die Berechnung der Personalausgaben ein pauschalierter Betrag von 160,- DM pro Stunde Lehrveranstaltung zugrunde zu legen. Dieser Betrag orientiert sich an dem durchschnittlichen Personalaufwand des Landes bei der Lehrtätigkeit von Professoren. Mit dem Betrag von 160,- DM sind alle Personalausgaben abgegolten, also auch solche, die durch die Mithilfe weiteren Personals (Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstiges Hilfspersonal) entstehen.

Die besondere Gasthörergebühr beträgt für jedes Weiterbildungsangebot mindestens je Halbjahr 75,- DM, wobei grundsätzlich auf das Studienhalbjahr abzustellen ist. Bewerber, die innerhalb eines Halbjahres an zwei verschiedenen Weiterbildungsangeboten teilnehmen wollen, haben danach eine Gebühr von mindestens zweimal 75,- DM zu entrichten. Bei Weiterbildungsangeboten zwischen zwei Vorlesungszeiten gilt die vorlesungsfreie Zeit als ein Halbjahr, d.h. die Gebühr wird für das jeweilige Weiterbildungsangebot nur einmal erhoben.

Besteht an einem Weiterbildungsangebot nach Feststellung des zuständigen Fachministers im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein besonderes öffentliches Interesse und werden die Kosten nicht von einem Dritten übernommen, so soll die Hochschule die Möglichkeit haben, die Gebühr bis auf einen Betrag von 75,- DM und bei Bedürftigkeit des Teilnehmers ganz zu erlassen. Ein solches besonderes öffentliches Interesse kann z.B. bei einem Weiterbildungsangebot bestehen, das der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung Arbeitsloser dient.